

CODEBUCH ZUM DATENSATZ DEMOKRATIEQUALITÄT IN DEN SCHWEIZER KANTONEN, 1979-2009¹

¹ Dieses Codebuch ist im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projekts ‚Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen‘ entstanden (Projekt-Nr. 100012-117661). Dieses Projekt wurde von Oliver Diabac und Hans-Peter Schaub unter Leitung von Adrian Vatter und Marc Bühlmann bearbeitet.

ZITIERWEISE

Schaub, Hans-Peter und Oliver Dlabac (2012): *Codebuch zum Datensatz Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen, 1979-2009*. Bern: Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft.

HINWEIS: Beachten Sie bitte auch die weiteren Dokumente in Zusammenhang mit diesem Codebuch:

Schaub, Hans-Peter und Oliver Dlabac (2012): *Methoden zur Ermittlung der Demokratiequalitäts-Werte für die Schweizer Kantone, 1979-2009: Validierung und Aggregation. Methodenpapier zum Datensatz Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen*. Bern: Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft.

Schaub, Hans-Peter und Oliver Dlabac (2012): *Datensatz Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen [Datensatz]*. Bern: Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft.

INHALT

LIBERALER VERFASSUNGSSTAAT [LIB_VERFSTAAT_DM]	6
Individuelle Freiheit [INDIVIDUELLE FREIHEIT_ko]	6
Freiheitsrechte [FREIHEITSRECHTE_sk]	6
Besitzrechte [BESITZRECHTE_sk].....	8
Akzeptanz von Rechten und Regeln [AKZEPTANZ_sk].....	10
Begrenzte Reichweite des Staats [REICHWEITE_sk]	12
Rechtsstaatlichkeit [RECHTSSTAATLICHKEIT_ko]	16
Rechtsbindung [RECHTSBINDUNG_sk].....	16
Rechtsgleichheit [RECHTSGLEICHHEIT_sk].....	19
Minderheitenschutz [MINDERHEITENSCHUTZ_sk]	21
HORIZONTAL ACCOUNTABILITY [HOR_ACC_DM]	23
Stärke des Parlaments gegenüber der Regierung [STAERKE_PARLAMENT_ko]	23
Unabhängigkeit [PARL_UNABHAENGIGKEIT_sk]	23
Kontrollrecht [PARL_KONTROLLKOMP_sk].....	24
Gesetzgebungskompetenz [PARL_GESETZKOMP_sk]	26
Machtteilung im Parlament [MACHTTEILUNG_PARL_ko]	28
Regelungen zur Förderung der Machtteilung im Parlament [MACHTTEILUNG_LAW_sk].....	28
Stärke der fallweisen Opposition [FALLW_OPPOSITION_sk]	30
Unabhängige Judikative [UNAB_JUDIKATIVE_ko]	33
Trennung von Exekutive und Legislative [TRENNUNG_sk]	34
Personelle Unabhängigkeit [PERSON_UNABH_sk]	34
Professionalisierung [PROFESSIONALISIERUNG_sk]	35
Organisatorische Unabhängigkeit [ORGANISATOR_UNABH_sk]	36
Kontrolle über Exekutive und Legislative [KONTROLLE_EX_LEG_ko]	37
Verwaltungsgerichtsbarkeit [VERWALTUNGSGER_sk]	37
Verfassungsgerichtsbarkeit [VERFASSUNGSGER_sk].....	40
Unabhängige Kontrollstellen [UNABH_KONTROLL_sk].....	40

ELECTORAL ACCOUNTABILITY [EL_ACC_DM]	42
Geheime Wahlen [GEHEIME_WAHLEN_ko].....	42
Umstrittenheit von Wahlen [VULNERABILITY_ko]	43
Umstrittenheit in der Regierung [VULNERABILITY_REG_sk].....	43
Umstrittenheit im Parlament [VULNERABILITY_PARL_sk].....	45
Mobilitätsbereitschaft der Wähler [AVAILABILITY_ko]	47
Klarheit der Regierungsverantwortung [REG_VERANTWORTUNG_ko]	49
Handlungsautonomie der Exekutive und Legislative [HANDL_AUTONOMIE_ko]	50
Unabhängigkeit von Wählerwillen [UNABH_WÄHLER_sk]	50
Unabhängigkeit von spezifischen Interessen [UNABH_SPEZ_sk].....	51
Autonomie gegenüber anderen Staatsebenen / Bund und Gemeinden [AUTONOMIE_BD_GD_sk]	51
PARTIZIPATION [PARTIZIPATION_DM]	53
Wahlkompetenzen der Bürger [WAHLKOMP_ko]	53
Wahlrechte [WAHLRECHT_sk].....	53
Abberufungsrechte [ABBERUFUNGSRECHT_sk].....	54
Sachpolitische Kompetenzen [SACHKOMP_ko]	54
Grundlegende Initiativ- und Referendumsrechte [SACHRECHT_GRUNDL_sk].....	54
Spezielle direktdemokratische Rechte [SACHRECHT_SPEZ_sk]	56
Nutzung der direktdemokratischen Instrumente [NUTZUNG_VOLKSRE_ko]	58
Lokale Selbstregierung [LOKALE_SELBSTREG_ko]	59
Finanzielle und wahrgenommene Gemeindeautonomie [GD_AUTONOMIE_FINPERC_sk]	59
Verfassungsmässige Gemeindeautonomie [GD_AUTONOMIE_KV_sk]	61
PUBLIC ACCOUNTABILITY [PUBL_ACC_DM]	63
Transparenz politischer Prozesse [TRANSP_POL_PROZ_ko]	63
Transparenz des Parlaments und Kommunikation von Behörden [TRANSP_PARL_COMM_sk]	63

Transparenz von Regierungsrat und Gerichten [TRANSP_REG_GER_sk].....	65
Medien [MEDIEN_ko]	66
Medienförderung [MEDIENFOERDERUNG_sk]	66
Effektive Medienvielfalt [MEDIENVIELFALT_sk].....	67
Mediennutzung [MEDIENNUTZUNG_sk].....	70
Ausserinstitutionelle Partizipation [AUSSERINST_PART_ko]	71
Ermöglichung ausserinstitutioneller Partizipation [MOEGL_AUSSERINST_sk]	71
Partizipative Kultur [PART_KULTUR_sk].....	73
 INKLUSION [INKLUSION_DM]	 76
Gleiche politische Beteiligung [GLEICHE_BETEIL_ko].....	76
Allgemeines Stimmrecht [ALLG_STIMMRECHT_sk].....	76
Gleiche Nutzung von Partizipationsrechten / -möglichkeiten [GLEICHE_NUTZUNG_sk]	78
Minimale Ressourcenausstattung [RESSOURCEN_MIN_sk]	82
Inklusive Vertretung [INKL_VERTRETUNG_ko].....	87
Proportionalität des Wahlsystems [WAHLSYSTEM_sk]	87
Vertretung von Parteien im Parlament [PARTEIVERTRETUNG_PARL_sk]	89
Freiwilliger Proporz [FREIWILL_PROPORZ_sk]	93
Proportionale Vertretung soziostruktureller Gruppen [SOZIALPROPORZ_sk].....	95
 AGGREGIERTE GRÖSSEN FÜR DEMOKRATIEQUALITÄT	 100
 LITERATURANGABEN ZU DEN VERWENDETEN QUELLEN	 101

Für alle Daten mit Quelle „Kantonsverfassungen“: Stichtag grundsätzlich 1. Januar des Jahres, entscheidend ist das Datum des Inkrafttretens (wo dieses nicht eruiert werden konnte, wurde das Datum der Volksabstimmung über die betreffende Verfassungsrevision zugrunde gelegt). Für AG wurde lediglich die Kantonsverfassung vom 25.6.1980 (in Kraft ab 1.1.1982) berücksichtigt; für die Jahre 1979-1981 wurde hier der 1982er Wert eingesetzt.

Kantonsverfassungen gemäss <http://www.admin.ch/ch/d/sr/13.html#131>, sowie für ältere Fassungen: www.verfassungen.de, www.lexfind.ch.

[Indikator]_N: Indikatorwerte wurden bei diesen Indikatoren mit -1 multipliziert, sodass ein höherer Indikatorwert überall eine höhere Demokratiequalität bedeutet.

Liberaler Verfassungsstaat [LIB_VERFSTAAT_dm]

Individuelle Freiheit [INDIVIDUELLE_FREIHEIT_ko]

Freiheitsrechte [FREIHEITSRECHTE_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_frr_priva	Verfassungsmässige Garantie des Schutzes der Privatsphäre sowie des Brief- und Fernmeldegeheimnisses <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.7 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich des Schutzes der Privatsphäre (inkl. „Eingriffe in die Privatsphäre können nur in den im Strafrechtsverfahren vorgesehenen Fällen angeordnet werden.“). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung des Schutzes der Privatsphäre sowie des Brief- und Fernmeldegeheimnisses vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_frr_dign	Verfassungsmässige Garantie der Menschenwürde	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>		
kv_frr_life	Verfassungsmässige Garantie des Rechts auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.7 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. 0.9 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung des Rechts auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_frr_info	Verfassungsmässige Garantie der Informationsfreiheit <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_frr_data	Verfassungsmässige Garantie des Schutzes vor Missbrauch persönlicher Daten <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Formulierung „der Schutz persönlicher Daten ist gewährleistet“ (ohne Erwähnung von Missbrauch)).	Kantonsverfassungen.
kv_frr_mov	Verfassungsmässige Garantie des Rechts auf Bewegungsfreiheit <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_frr_sciart	Verfassungsmässige Garantie der Wissenschafts- und der Kunstfreiheit	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung nur von einer der beiden Freiheiten vorhanden; oder verfassungsmässige Festschreibung nur der	Kantonsverfassungen.

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	freien „Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft“. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung beider Freiheiten vorhanden.	
kv_frr_fam	Verfassungsmässige Garantie des Rechts auf Ehe und Familie <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich des Rechts auf Ehe, ohne Erwähnung von Familie. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_frr_opin	Verfassungsmässige Garantie der Meinungsfreiheit: Bildung, Äusserung, Verbreitung und Empfang der Meinung <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.9 = Verfassungsmässige Festschreibung nur von einem oder zwei der vier Aspekte (Bildung, Äusserung, Verbreitung und Empfang) vorhanden. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung von mindestens drei der vier Aspekte (Bildung, Äusserung, Verbreitung und Empfang) vorhanden (inkl. pauschale Formulierung „Die Meinungsfreiheit ist gewährleistet“).	Kantonsverfassungen.
kv_frr_bel	Verfassungsmässige Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung in abgeschwächter Form vorhanden („Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse [als des römisch-katholischen] ist anerkannt“; nur beiläufig beim Thema Schule: „Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir dans leur liberté de conscience ou de croyance.“) 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.

Besitzrechte [BESITZRECHTE_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_frr_home	Verfassungsmässige Garantie des Schutzes der Wohnung	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung	Kantonsverfassungen.

	<p>oder der Achtung des Hausrechts</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>verweisen).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p>	
kv_frr_est	<p>Verfassungsmässige Garantie der Niederlassungsfreiheit (/ Freizügigkeit)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung nur indirekt ("Das Niederlassungswesen wird im Sinne der Bundesbestimmungen behandelt").</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_frr_prop	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Eigentums garantie</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_frr_econ	<p>Verfassungsmässige Garantie der Wirtschaftsfreiheit (auch: Handels-, Gewerbe-, Berufsfreiheit)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_frr_expro	<p>Verfassungsmässige Restriktionen bei Enteignungen</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>Kumulativer Wert mit Maximalwert von 2.0 Punkten, der sich aus folgenden Elementen ergibt:</p> <p>0, wenn keine verfassungsmässige Regelung (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen);</p> <p>+ maximal 1.2 Punkte für restriktive <u>Voraussetzungen</u>:</p> <p>+ 0.1, wenn Enteignungen voraussetzen, dass „eine gütliche Einigung unmöglich“ ist.</p>	Kantonsverfassungen.

		<ul style="list-style-type: none"> + 0.2, wenn Enteignungen gemäss Verfassung lediglich zugunsten der Öffentlichkeit, nicht aber zugunsten Privater vorgesehen sind; + 0.4, wenn eine Enteignung nur zulässig ist, wenn sie im öffentlichen Interesse <i>erforderlich</i> ist; (0.2, wenn ein öffentlicher Nutzen als Voraussetzung für Enteignungen genannt ist); + 0.5, wenn Enteignungen eine gesetzliche Grundlage voraussetzen; + maximal 0.8 Punkte für grosszügige <u>Entschädigungsregelungen</u>: <ul style="list-style-type: none"> + 0.6, wenn bei Enteignungen eine volle Entschädigung zu leisten ist; (0.3, wenn bei Enteignungen eine „gerechte“ oder „angemessene“ Entschädigung zu leisten ist); + 0.2, wenn die Entschädigung vorgängig zu leisten ist; (0.1, wenn die Entschädigung „wenn möglich“ vorgängig zu leisten ist). 	
--	--	---	--

Akzeptanz von Rechten und Regeln [AKZEPTANZ_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
kv_grr_rel	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Pflicht zur Achtung der Rechte Anderer bei der Wahrnehmung eigener Grundrechte</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p> <p>0.8 = Pflicht zur Achtung der <i>Grundrechte</i> Anderer festgeschrieben.</p> <p>1 = Pflicht zur Achtung der Rechte Anderer festgeschrieben.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_legdut	<p>Explizite verfassungsmässige Festschreibung der Verpflichtung aller Personen, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine explizite verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p> <p>0.2 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich in der Form „Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.“</p> <p>0.7 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich der Pflicht, die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Kanton und Gemeinden zu erfüllen.</p> <p>1 = Explizite verfassungsmässige Festschreibung der Verpflichtung,</p>	Kantonsverfassungen.

		alle gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.	
kv_ordsec	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Wahrung von Sicherheit und öffentlicher Ordnung als Staatsaufgabe.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p> <p>0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich beiläufig (im Zusammenhang mit der Kompetenz einer Behörde, über die Truppen zu verfügen [„Le Conseil d'Etat dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public“ u.ä.], oder in der Formulierung „Hauptleuten und Räthen stehen folgende Befugnisse und Pflichten zu: [...] 2. die Führung der Polizei im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Ruhe, Leben, Gesundheit und Eigenthum; [...]“)</p> <p>oder lediglich als nicht verpflichtendes Staatsziel („Der Staat setzt sich zum Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren“).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung der Wahrung von Sicherheit und öffentlicher Ordnung als Aufgabe des Staats (oder einer einzelnen Behörde).</p>	Kantonsverfassungen.
crime_rate_N	<p>Anzahl Verurteilungen von Erwachsenen für ein Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches (StGB), pro 1000 Einwohner, invers.</p> <p><i>Ohne die (wenigen) Verbrechen gegen die Titel „Bestechung“ und „Interessen der Völkergemeinschaft“ des StGB (da diese erst ab 2001 bzw. 2000 überhaupt erhoben wurden).</i></p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1984-2007. Für 1979-1983 wurden die Werte von 1984 übernommen, für 2008-2009 jene von 2007.</i></p>	<p>Werte variieren zwischen -0.35 (AI 1994) und -9.21 (NE 2006).</p> <p>(Datengrundlage für Einwohnerzahl: Variable KantBev, s. unten.)</p>	Bundesamt für Statistik (2011)
KantBev	Mittlere kantonale Wohnbevölkerung nach		Bundesamt für Statistik (2010)

	wirtschaftlichem Wohnsitz. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008.</i>		
--	--	--	--

Begrenzte Reichweite des Staats [REICHWEITE_sk]

Tatsächliche Reichweite [REICHWEITE_PRACT_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
Staatko_od_N	<p>Gesamte kantonale und kommunale Staatsausgaben in CHF pro Kopf, invers.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2007. Ausgaben für 2008 und 2009 linear extrapoliert anhand der durchschnittlichen Veränderung zwischen 2003 und 2007.</i></p>	<p>Gesamte kantonale und kommunale Staatsausgaben in CHF, gemäss funktionaler Gliederung der Ausgaben der Kantone und Gemeinden nach Abzug der Bundesbeiträge, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons (KantBev , s. unten).</p> <p>Resultierenden Wert mit (-1) multipliziert.</p> <p>BS 2007: Gemäss EFV betragen die kantonalen und kommunalen Staatsausgaben 4'579'330'000 CHF. Zur Vergleichbarkeit mit anderen Kantonsjahren wurde die 2007 als Personalaufwand belastete Ausfinanzierung der PKBS (CHF 1'014.9 Mio)² von dieser Summe abgezogen: 3'564'430'000 CHF.</p>	<p><u>1979-1982, 2000-2004:</u> Eidgenössische Finanzverwaltung (diverse Jahrgänge, Tabelle H 4.4)</p> <p><u>2005-2007:</u> Eidgenössische Finanzverwaltung, Exceltabellen online: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.ht</p>

² "Konkret sind per 31.12.2007 für die Ausfinanzierung der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) CHF 1'379,3 Mio. zurückgestellt worden – zum einen durch die bis Ende 2006 gebildeten Rückstellungen zur Finanzierung der Pensionskassen-Garantieverpflichtung in der Höhe von CHF 364,4 Mio., zum anderen durch eine Belastung des Personalaufwands 2007 von CHF **1'014,9 Mio.** Letztere wird in der Laufenden Rechnung durch eine Entnahme aus Spezialfinanzierungen neutralisiert, was wiederum in der Bilanz Niederschlag in den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital findet. Die Rückstellungen werden 2008 zugunsten einer Auszahlung an die Pensionskasse wieder aufgelöst.

Dieses Konstrukt stellt die Umsetzung des politischen Willens des Grossen Rats sicher, die Ausfinanzierung der Pensionskasse sowohl seitens der Versicherten als auch des Arbeitgebers zeitlich zu staffeln und sie gleichzeitig der Schuldenbremse zu unterstellen. Die neu geschaffene Spezialfinanzierung im Eigenkapital untersteht – im Gegensatz zu Spezialfinanzierungen im Fremdkapital – der Schuldenbremse und wird während der nächsten rund 20 Jahre über die Laufende Rechnung wieder abgebaut." (Bericht der Finanzkommission zur Staatsrechnung 2007 des Kantons Basel-Stadt, online unter: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100279/000000279280.pdf> [Stand: 28.4.2011])

			<p>ml?publicationID=2864 (bzw. =3313 und =3638), abgerufen am 18.8.2010</p> <p><u>1983-1999</u> übernommen aus Vatter u.a. (2004).</p>
KantBev	<p>Mittlere kantonale Wohnbevölkerung nach wirtschaftlichem Wohnsitz.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008.</i></p>		Bundesamt für Statistik (2010)
Verko_od_N	<p>Kantonale und kommunale Ausgaben für allgemeine Verwaltung und Behörden in CHF pro Kopf, invers.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2007. Ausgaben für 2008 und 2009 linear extrapoliert anhand der durchschnittlichen Veränderung zwischen 2003 und 2007.</i></p>	<p>Ausgaben in CHF nach Abzug der Bundesbeiträge, gemäss funktionaler Gliederung der Ausgaben der Kantone und Gemeinden, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons (KantBev, s. oben).</p> <p>Resultierenden Wert mit (-1) multipliziert.</p> <p><u>BS 2007</u> gemäss EFV: 6'268.147 CHF pro Kopf. Multipliziert mit KantBev ergibt dies 1'189'550'151.0 CHF.</p> <p>Zur Vergleichbarkeit mit anderen Kantonsjahren wurde die 2007 als Personalaufwand belastete Ausfinanzierung der PKBS (CHF 1'014.9 Mio, siehe oben Fussnote zu Staatko_od_N) von dieser Summe abgezogen: 174'650'151.0 CHF.</p> <p>Dieser Betrag dividiert durch die Einwohnerzahl ergibt den für BS 2007 eingesetzten Betrag von 920.3 CHF pro Kopf.</p>	<p><u>1979-1982, 2000-2004</u>: Eidgenössische Finanzverwaltung (diverse Jahrgänge, Tabelle H 4.4)</p> <p><u>2005-2007</u>: Eidgenössische Finanzverwaltung, Exceltabellen online: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=2864 (bzw. =3313 und =3638), abgerufen am 18.8.2010</p>

			1983-1999 übernommen aus Vatter u.a. (2004).
verwdich_ktgem_od _N	Verwaltungsdichte, invers. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1980, 1990, 2000. Werte 1981-1989, 1991- 1999 jeweils linear interpoliert. Für 1979 Wert von 1980 übernommen, für 2001-2009 Wert von 2000 übernommen.</i>	Öffentliche Angestellte bei Kanton und Gemeinden zusammen, pro 100 Einwohner. Resultierenden Wert mit (-1) multipliziert.	Bundesamt für Statistik (2009)

Verfassungsmässige Vorkehrungen [REICHWEITE_LAW_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_check	Verfassungsmässige Festschreibung einer laufenden Überprüfung der Staatsaufgaben auf ihre Notwendigkeit und/oder Tragbarkeit hin. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.6 = „Die Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Tragbarkeit hin zu prüfen“, ohne Häufigkeitsangabe. 0.8 = Verfassungsmässige Festschreibung einer „regelmässigen“ oder „periodischen“ Aufgabenüberprüfung. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung einer „dauernden“ oder „laufenden“ Aufgabenüberprüfung.	Kantonsverfassungen.
kv_budlim	Verfassungsmässige Festschreibung der Grundsätze einer sparsamen und ausgeglichenen staatlichen Finanzhaushaltführung.	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.7 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich eines der beiden Kriterien (sparsam oder ausgeglichen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung beider Kriterien (sparsame und (z.T. „mittelfristig“, „auf Dauer“, „unter angemessener Berücksichtigung	Kantonsverfassungen.

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	der Wirtschaftslage“ u.ä.) ausgeglichene Haushaltsführung).	
kv_finvorb	<p>Verfassungsmässige Festschreibung eines Finanzierungsvorbehalts vor der Übernahme neuer Staatsaufgaben.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p> <p>0.8 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich einer Prüfung der finanziellen Auswirkungen (ohne Erwähnung eines Finanzierungsplans, z.B. „Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe sind ihre wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu ermitteln“) oder eines Finanzierungsvorbehalts lediglich für Ausgabenfolgen ab einem gewissen Betrag (inkl. „von grosser Tragweite“).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Finanzierungsvorbehalts für alle neue Aufgaben vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_taxhurd	<p>Verfassungsmässige Festschreibung institutioneller Hürden für Steuererhöhungen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Regelung.</p> <p>0.6 = Verfassungsmässige Festschreibung einer Hürde, die höher liegt als für einen einfachen Parlamentsbeschluss, aber nicht generell ein obligatorisches Referendum vorsieht (z.B. Erfordernis einer qualifizierten Parlamentsmehrheit oder obligatorisches Referendum erst ab einer Erhöhung über ein bestimmtes Steuerniveau).</p> <p>0.8 = Die Einführung neuer kantonaler Steuern unterliegt dem obligatorischen Referendum (inkl. „Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage.“), nicht aber der Steuerfuss.</p> <p>1 = Sowohl der Steuerfuss als auch die Einführung neuer Steuern unterliegen dem obligatorischen Referendum.</p>	Kantonsverfassungen.

Rechtsstaatlichkeit [RECHTSSTAATLICHKEIT_ko]

Rechtsbindung [RECHTSBINDUNG_sk]

Formelle Rechtsbindung [RECHTSBIND_FORM_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_pr_hear	Verfassungsmässige Festschreibung des Anspruchs auf rechtliches Gehör <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_gesvorb	Verfassungsmässige Festschreibung eines Gesetzesvorbehalts. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden, dass bestimmte Kategorien von Erlassen der Form des Gesetzes bedürfen (und damit im Verfahren der Gesetzgebung zu erlassen sind).	Kantonsverfassungen.
kv_retroban	Verfassungsmässige Festschreibung des Rückwirkungsverbots <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.2 = Verfassungsmässige Festschreibung der Ungültigkeit von Volksinitiativen, welche „eine Rückwirkung vors[ehen], die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist“, ohne Erwähnung eines Verbots sonstiger rückwirkender Erlasse. 0.7 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Rückwirkungsverbots unter bestimmten Bedingungen vorhanden (z.B. nur wenn eine Rückwirkung „zeitlich übermässig zurückgreift oder zu einer unverhältnismässigen Belastung führt“). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Rückwirkungsverbots ohne Erwähnung von Zusatzbedingungen vorhanden.	Kantonsverfassungen.

kv_pr_judgm	Verfassungsmässige Festschreibung eines Anspruchs auf Gerichtsentscheide mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.7 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Anspruchs lediglich auf begründete Gerichtsentscheide (ohne Erwähnung einer Rechtsmittelbelehrung). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Anspruchs auf Gerichtsentscheide mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_willkverb	Verfassungsmässige Festschreibung des Willkürverbots <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.

Materielle Rechtsbindung [RECHTSBIND_MAT_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_grr_restr	Verfassungsmässige Restriktionen für die Einschränkung von Grundrechten <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Kumulativer Wert mit Maximalwert von 2.0 Punkten, der sich aus folgenden Elementen ergibt: 0, wenn keine verfassungsmässige Regelung; + maximal 1.5 Punkte für restriktive <u>Voraussetzungen</u> : + 0.1, wenn Grundrechtseinschränkungen nur „in den Schranken des Bundesrechts“ zulässig sind (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). + 0.1, wenn ein zulässiger Zweck vorausgesetzt wird; + 0.2, wenn die Grundrechte von Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, nur eingeschränkt werden dürfen, wenn und soweit ein <i>besonderes</i> öffentliches Interesse vorliegt oder wenn der besondere Zweck des Abhängigkeitsverhältnisses es erfordert.	Kantonsverfassungen.

		<p>+ 0.5, wenn eine Grundrechteinschränkung ein überwiegendes öffentliches Interesse oder den Schutz eines Grundrechts eines Dritten voraussetzt;</p> <p>+ 0.6, wenn Grundrechtseinschränkungen eine Grundlage auf Verfassungsstufe (oder im Bundesrecht) voraussetzen; (0.5, wenn Grundrechtseinschränkungen eine Grundlage auf Gesetzesstufe voraussetzen (inkl. „In den Schranken [...] der zur Wahrung der öffentlichen Ordnung erlassenen kantonalen Gesetzgebung sind insbesondere gewährleistet [...]“); (0.4, wenn in Fällen ernster, unmittelbarer Gefahr das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage nicht gilt);</p> <p>+ maximal 0.5 Punkte für Restriktionen bei der <u>Ausgestaltung</u>:</p> <p>+ 0.5, wenn Verhältnismässigkeit der Grundrechtseinschränkungen vorgeschrieben (inkl. Formulierungen wie „dürfen nur eingeschränkt werden, wenn <i>und soweit</i> ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt“ (Hervorhebung durch Dlabac/Schaub) o.ä.).</p>	
kv_grrkern	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Unverletzlichkeit des Kerns der Grundrechte.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_grrbind	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Bindung der öffentlichen Gewalt und Privater an die Grundrechte.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	Summe aus <i>kv_grrbind_oe</i> und <i>kv_grrbind_pr</i>	Kantonsverfassungen.
kv_grrbind_oe	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte</p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>0.5 = Keine explizite, wohl aber eine implizite verfassungsmässige Festschreibung vorhanden ("Die Grundrechte gelten sinngemäss <i>auch</i></p>	Kantonsverfassungen.

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	unter Privaten." [Hervorhebung Dlabac/Schaub]) 1 = Explizite verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	
kv_grrbind_pr	Verfassungsmässige Festschreibung der Bindung der Privaten an die Grundrechte <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung in abgeschwächter Form vorhanden („Jedermann ist gehalten, die Rechte der anderen zu respektieren"; „Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden"; „Niemand darf Grundrechte durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen“). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Formulierung „soweit sie ihrem Wesen nach dazu geeignet sind, gelten Grundrechte auch unter Privaten“ u.ä.).	Kantonsverfassungen.

Rechtsgleichheit [RECHTSGLEICHHEIT_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_pr_fair	Verfassungsmässige Festschreibung des Anspruchs auf faire (auch: „gleiche und gerechte“) Behandlung in Gerichtsverfahren <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_gratadvice	Verfassungsmässige Festschreibung eines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsauskunft. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.5 = Kann-Formulierung („Der Kanton kann die Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskünfte unterstützen“ u.ä.). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. „Der Staat richtet einen grundsätzlich unentgeltlichen Rechtsauskunftsdienst ein.“).	Kantonsverfassungen.

kv_pr_grat	<p>Verfassungsmässige Festschreibung des Anspruchs Minderbemittelter auf unentgeltlichen Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich eines Kriteriums (unentgeltlichen Rechtsbeistands <i>oder</i> unentgeltlicher Rechtspflege) (inkl. „Für die unentgeltliche Rechtshilfe von Unbemittelten soll in geeigneter Weise Vorsorge getroffen werden.“).</p> <p>0.8 = Verfassungsmässige Festschreibung beider Kriterien, jedoch mit Bedingungen: „Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, <i>wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist</i>, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand“ [Hervorhebungen durch Dlabac/Schaub].</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung beider Kriterien ohne Nennung von Bedingungen.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_diskrverb	<p>Explizites verfassungsmässiges Verbot, bestimmte Gruppen hinsichtlich der Rechtsgleichheit zu diskriminieren und / oder zu bevorteilen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine explizite Verankerung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>0.5 = Diskriminierungsverbot / Gleichheitsgebot nur für bestimmte Gruppen (z.B. „Frau und Mann sind gleichberechtigt“; „Das Genfer Volk verzichtet auf jede Unterscheidung nach Territorien und jede Rechtsungleichheit, welche sich aus Verträgen oder aus einer Heimatsverschiedenheit zwischen den Bürgern des Kantons ergeben könnte.“).</p> <p>1 = Explizite Verankerung vorhanden (z.B. "Niemand darf diskriminiert werden", ohne Nennung bestimmter Gruppen; „Niemand darf wegen seiner Geburt, seiner Herkunft, seiner Rasse, seiner weltanschaulichen Überzeugung, seiner Meinung oder seiner sozialen Stellung benachteiligt oder bevorzugt werden.“; „Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie.“).</p>	Kantonsverfassungen.
kv_rechtsgl	<p>Explizite verfassungsmässige Verankerung der generellen Rechtsgleichheit / Gleichheit vor dem Gesetz.</p>	<p>0 = Keine explizite Verankerung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>1 = Explizite Verankerung vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.

	Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.		
--	--	--	--

Minderheitenschutz [MINDERHEITENSCHUTZ_sk]

Minderheitenfreundliches Abstimmungsverhalten [MINDERHEITEN_ABST_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
MF_Frauen, MF_Sprachmind, MF_Alte, MF_Behinderte, MF_Auslaend, MF_Militaerverweig, MF_Junge_Stimmrecht	<p>Minderheitenfreundlichkeit des kantonalen Abstimmungsverhaltens in eidgenössischen Abstimmungen 1970-2008.</p> <p><i>Jeweils 1 kantonaler Durchschnittswert für alle minderheitenrelevanten Vorlagen von 1970-2008 zur betreffenden Minderheit. Diesen Durchschnittswert übernommen für alle Jahre 1979-2009.</i></p>	<p>Minderheitenfreundlichkeit der Stimmentscheide zu eidgenössischen Abstimmungen zu Minderheitenfragen 1970-2008, gemessen durch die kantonale Abweichung des Ja-Stimmenanteils (%) vom Durchschnittswert aller Kantone. Im Gegensatz zu den Abstimmungen zum <i>Ausbau</i> von Minderheitenrechten schlagen die Abweichungen bei Abstimmungen zur <i>Einschränkung</i> von Minderheitenrechten negativ zu Buche.</p> <p>Minderheitenfreundlichkeit bei folgenden minderheitenrelevanten Abstimmungsthemen (in Klammern Anzahl Abstimmungen zwischen 1970 und 2008):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauen/Mädchen (9) - Sprachliche Minderheiten (de, fr, it, rr; 2) - Soziale Stellung alter Menschen (8) - Behinderte, Invalide (2) - Ausländer (22) - Militärdienstverweigerer (5) - Herabsetzung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 18 Jahre (2) 	<p>Auswahl der minderheitenrelevanten Vorlagen und Aufteilung auf die einzelnen Minderheiten gemäss unveröffentlichtem Datensatz von Danaci (2010).</p> <p>Abstimmungsergebnisse: Bundesamt für Statistik (2012)</p> <p>Vgl. auch Ordner, 'Minderheitenabstimmungen' im Ordner 'Vorgelagerte Datensätze'.</p>

Verfassungsmässiger Minderheitenschutz [MINDERHEITEN_VERF_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_frr_lang	Verfassungsmässige Garantie der Sprachenfreiheit. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_minprot	Verfassungsmässige Festschreibung des Schutzes der Rechte von Minderheiten. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.3 = Verfassungsmässige Erwähnung lediglich einer Unterstützung des Staats für die Minderheit der Fahrenden bei der Suche nach Standplätzen. 0.5 = Verfassungsmässige Erwähnung des Minderheitenschutzes lediglich in Bezug auf (angestammte) Sprachminderheiten. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung eines generellen Minderheitenschutzes vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_frr_cohab	Verfassungsmässige Garantie der Freiheit der Form des Zusammenlebens. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.8 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Rechts auf „ehe- und familienähnliche Formen des Zusammenlebens“. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung der Freiheit der Form des Zusammenlebens vorhanden.	Kantonsverfassungen.

Horizontal Accountability [HOR_ACC_dm]

Stärke des Parlaments gegenüber der Regierung [STAERKE_PARLAMENT_ko]

Gilt für sämtliche Indikatoren zur Stärke des Parlaments	<p>Für die Beurteilung der Stärke des Parlaments auf Verfassungs- oder Gesetzesgrundlage wurde von Stadlin (1990a; 1990b) und Kantonsparlamente.ch (2008) ausgegangen.</p> <p>Zeitpunkte: 1990 und 2008 (wenn nicht anders vermerkt)</p> <p>Quelle: Eigene Verfassungs- und Gesetzesrecherchen. Fassungen alter und neuer Verfassungen per www.verfassungen.de. Aktuelle Gesetze per www.lexfind.ch, ältere Gesetzesfassungen per Anfrage bei den kantonalen Staatsarchiven oder nach Verfügbarkeit aus Nationalbibliothek. Vgl. ‚Datensatz Checks_Balances‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘.</p>
--	--

Unabhängigkeit [PARL_UNABHAENGIGKEIT_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Eröffnung_N	<p>Eröffnung neuer Legislaturperiode durch Regierung, invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>(0) Legislaturperiode wird nicht durch Regierung eröffnet</p> <p>(-1) Legislaturperiode wird durch Regierung eröffnet</p>	<p>1990: Stadlin (1990b, Zeilen III.1, III.2)</p> <p>2008: Kantonsparlamente.ch (2008, Zeile 1.5.2)</p> <p>Restliche Kantonsjahre: Jeweilige Kantonsverfassung, Geschäftsordnung für den Kantonsrat, Kantonsratsgesetz</p>
Parlamentsdienst	<p>Unabhängiges Ratssekretariat bzw. später Parlamentsdienst</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990 und 2008. Zwei Zeitperioden: 1979-1990 Fixwert von 1990 zugewiesen, 1991-2009 Fixwert</i></p>	<p>1) Ratssekretariat in die Staatskanzlei integriert, Ratssekretär identisch mit Staatsschreiber</p> <p>2) eigener (stv.) Staatsschreiber der Staatskanzlei dem Parlament zugewiesen</p> <p>3) Spezielle Grossratskanzlei, in Staatskanzlei integriert, aber nicht durch Staatsschreiber</p>	<p>1990: Stadlin (1990a; 1990b)</p> <p>2008: Kantonsparlamente.ch (2008)</p> <p>Ergänzt um einzelne Gesetzesanalysen.</p>

	<i>von 2008 zugewiesen.</i>	geleitet 4) Ratssekretär bzw. Parlamentsdienste nur dem Parlament verantwortlich, aber weiterhin in Staatskanzlei integriert 5) von Staatskanzlei völlig getrenntes Ratssekretariat bzw. Parlamentsdienst (Ratsbüro oder Präsidium unterstellt)	
Id_Unver	Kombinationsvariable mit Identität und Unvereinbarkeit: Id_Unver=Unvereinbarkeit+1-Identität <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0) Regierung von Amtes wegen Teil des Parlamentes 1) Regierungs- und Parlamentsmandat vereinbar 2) Regierungs- und Parlamentsmandat unvereinbar	
Identität (-)	Regierungsräte von Amtes wegen auch Mitglieder des Parlaments (nur AI bis und mit 1994). <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Dummy	
Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit Regierungs- und Parlamentsmandat <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Dummy	Für 1978: Vgl. Roger Blum (1978, 23) Für 1986 vgl. Delley und Auer (1986, 92, 95)

Kontrollrecht [PARL_KONTROLLKOMP_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Akteneinsicht_Aufs Komm	Akteneinsichtsrecht für Aufsichtskommissionen (insbes. GPK, FinKom (KaParl 6.2.2))	0) Nein 1) ja, ausser Amtsgeheimnis 2) ja, trotz Amtsgeheimnis, Festhalten oder	1990: Stadlin (1990a, Zeile XI.4; 1990a, 206)

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Letztentscheid durch parl. Organ FR, GR keine Angaben zum Jahr der Gesetzesänderungen, Übergang von 1 auf 2 zwischen 1990 und 2000 für 1995 codiert.	Eigene Gesetzesanalyse ausgehend von von Wyss (2000); Zugehörige Übersicht der gesetzlichen Grundlagen nach persönlicher Korrespondenz vom Autor erhalten. Vgl. auch Kiener (2000)
Inforecht	Informationsrecht von Parlamentsmitgliedern explizit genannt <i>Durch Quellen gesicherte Zeitpunkte: 1990, 2000, 2009. Drei Zeitperioden mit entsprechenden Fixwerten für 1979-1990, 1991-2000, 2001-2009.</i>	Dummy	Eigene Verfassungs- und Gesetzesanalyse. Für 2000 vgl. von Wyss (2000); Zugehörige Übersicht der gesetzlichen Grundlagen nach persönlicher Korrespondenz vom Autor erhalten.
Akteneinsicht_allgKomm	Befragungsrecht / Recht auf Aktenherausgabe für allg. Kommissionen <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0) nein 1) Akten unter Amtsgeheimnis nur mit Zustimmung RR/RR kann stattdessen Bericht vorlegen/RR entscheidet über Aufhebung Amtsgeheimnis 2) sachliche Kriterien der Akteneinsicht / parl. Gremium entscheidet im Konfliktfall GR, AG keine Angaben zum Jahr der Gesetzesänderungen, Übergang auf 2 zwischen 1990 und 2000 für 1995 codiert.	<u>1990</u> : Stadlin (1990a, Zeile XI.4; 1990a, 206) Eigene Gesetzesanalyse ausgehend von von Wyss (2000); Zugehörige Übersicht der gesetzlichen Grundlagen nach persönlicher Korrespondenz vom Autor erhalten. Vgl. auch Kiener (2000)
PUK	Möglichkeit PUK einzusetzen gesetzlich vorgesehen (hierbei ist Amtsgeheimnis generell aufgehoben, Mitwirkungspflicht aller ausgenommen Berufs-, Redaktions-, Bankgeheimnis, oder Personen,	Dummy	Baruh (2008); vgl. für 2008 auch Kantonsparlamente.ch (2008, Zeile 6.4.3)

	welche sich selbst belasten würden (Baruh 2008, 31 f.) <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>		
Konfliktregelung	Endgültige Entscheidungskompetenz bei Konflikt Parlamentsmitglied-RR bei parlamentarischem Gremium (Ratsbüro, Präsidentenkonferenz, gr. Rat etc.) <i>Durch Quellen gesicherte Zeitpunkte: 1990, 2000, 2009. Drei Zeitperioden mit entsprechenden Fixwerten für 1979-1990, 1991-2000, 2001-2009.</i>	Dummy	Eigene Verfassungs- und Gesetzesanalyse. Für <u>2000</u> vgl. von Wyss (2000); Zugehörige Übersicht der gesetzlichen Grundlagen nach persönlicher Korrespondenz vom Autor erhalten.

Gesetzgebungskompetenz [PARL_GESETZKOMP_sk]

Gesetzgebungskompetenz Parlament [PARL_LEGKOMP_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Reg_programm	Behandlung des Regierungsprogramms durch das Parlament <i>Durch Quellen gesicherte Zeitpunkte: 1990, 2002, 2005. Drei Perioden mit entsprechenden Fixwerten für 1979- 1990, 1991-2002, 2003-2009.</i>	Behandlung Regierungsprogramm: 1=nein 2=ja, nur zur Information 3=ja, nur zur Gutheissung 4=ja, zur Gutheissung mit Möglichkeit der Änderung durch das Parlament SG aufgrund fehlender Werte 2002 und 2005 in BADAC und Kantonsparlamente.ch: Wert von 1990 übernommen (1).	Vgl. BADAC.ch (Erhebung über die kantonalen Verwaltungen (EKAV), Tabelle C2.13) Vgl. Kantonsparlamente.ch (2008, Zeile 7.4)
ParlInit	Möglichkeit parlamentarischer	Dummy	1990: Stadlin (1990a, 52)

	<p>Initiative</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Zeitpunkte: 1990, 2008. Zwei Perioden mit entsprechenden Fixwerten für 1979-1990 und 1991-2009.</i></p>		2008: Kantonsparlamente (2008, Zeile 8.10)
Fragestunde	<p>Möglichkeit der Fragestunde</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Dummy</p> <p>AI: Fragestunde gemäss Usanz, nicht reglementiert, mit 1 codiert.</p>	Staatskanzlei des Kantons Zürich (2008, 21)

Gesetzgebungskompetenz Regierung [REG_LEGKOMP_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Finanzbefugnisse_N	<p>Regierung verfügt über Finanzbefugnisse, invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>(0) Regierung verfügt über keine Finanzbefugnisse</p> <p>(-1) Regierung verfügt über Finanzbefugnisse</p> <p>LU: Evt. Finanzbefugnisse schon vor 2008.</p>	Kantonsverfassungen; Année politique Suisse (diverse Jahrgänge).
Dringlichkeitsrecht_N	<p>Dringlichkeitsrecht der Regierung gemäss Verfassung, invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>(-1) Dringlichkeitsrecht nur bei Parlament</p> <p>(-2) weder Regierung noch Parlament verfügen über Dringlichkeitsrecht (drohendes Notrecht der Regierung)</p> <p>(-3) Regierung verfügt über Dringlichkeitsrecht (besonderer dringlicher Erlass)</p>	Eigene Verfassungsanalyse ausgehend von Hangartner und Kley (2000, 879–890)
Notrecht_N	<p>Notrecht der Regierung, invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>(0) nein, Parlament ermächtigt, unter Vorbehalt vorläufiger Anordnungen der Regierung</p> <p>(-1) KV sieht Katastrophengesetze vor, welche</p>	Eigene Verfassungsanalyse ausgehend von Hangartner und Kley (2000, 890–894)

		Kompetenzen differenziert zuteilt/ bei konkurrierenden Zuständigkeiten entscheidet Regierung, soweit nicht das Parlament die Massnahmen selbst anordnet oder der Regierung Weisungen erteilt (-2) Tradierte Notrechtskompetenz: Zumindest Polizeigeneralklausel steht der Regierung (stillschweigend) zu; (-3) Notrecht der Regierung zugewiesen	
--	--	--	--

Machtteilung im Parlament [MACHTTEILUNG_PARL_ko]

Regelungen zur Förderung der Machtteilung im Parlament [MACHTTEILUNG_LAW_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_readings	<p>Verfassungsmässig vorgegebene Anzahl Lesungen vor der Verabschiedung von Gesetzes- und Verfassungsvorlagen durch das Parlament.</p> <p>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</p>	<p>0 = Fehlen einer Regelung der Anzahl Lesungen in der Verfassung; oder Vorhandensein einer Regelung, wonach eine Lesung genügt.</p> <p>0.5 = Grundsätzlich eine Lesung; zweite Lesung nur dann, wenn die Regierung sich mit der Parlamentsvorlage nach der ersten Lesung nicht einverstanden erklärt (z.B. „Hat der Staatsrat einem Gesetz oder einem rechtsetzenden Dekret nicht zugestimmt, so nimmt der Grosse Rat eine zweite Lesung vor“).</p> <p>1 = Für Verfassungs-, nicht aber für Gesetzesvorlagen werden zwei Lesungen vorgeschrieben, ohne Mindestfrist für den Abstand der beiden Lesungen.</p> <p>2 = Für Verfassungs-, nicht aber für Gesetzesvorlagen werden zwei Lesungen vorgeschrieben, mit Mindestfrist für den Abstand zwischen den beiden Lesungen.</p> <p>3 = Für Verfassungs- und für Gesetzesvorlagen werden zwei Lesungen vorgeschrieben, ohne Mindestfrist für den Abstand</p>	Kantonsverfassungen.

		<p>der beiden Lesungen.</p> <p>3.5 = Für Verfassungs- und für Gesetzesvorlagen werden zwei Lesungen vorgeschrieben, eine Mindestfrist für den Abstand zwischen den beiden Lesungen jedoch nur für Verfassungsvorlagen.</p> <p>4 = Für Verfassungs- und für Gesetzesvorlagen werden zwei Lesungen vorgeschrieben, mit Mindestfrist für den Abstand zwischen den beiden Lesungen (inkl. Bestimmung „zwei Lesungen in zwei verschiedenen ordentlichen Sessionen“, was faktisch einer Mindestfrist gleichkommt).</p>	
minfrakrel_N	<p>Mindestanzahl Parlamentarier für Fraktionsbildung im Verhältnis zu Sitzanzahl Gesamtparlament (<i>minfrakabs</i> dividiert durch <i>parlmand</i>), invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990, 2008. 2 Perioden mit entsprechenden Werten für 1979-1990, 1991-2009.</i></p>	Anteil in Prozent, multipliziert mit (-1)	s. minfrakabs, parlmand
minfrakabs	<p>Mindestanzahl Parlamentarier, welche für Fraktionsbildung benötigt werden.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990, 2008. 2 Perioden mit entsprechenden Werten für 1979-1990, 1991-2009.</i></p>	<p>(absolute Werte)</p> <p>Wenn keine Fraktionen vorgesehen sind: Wert 1 (NW und AR 1990, AI 1990 und 2008)</p>	<p><u>1990</u>: Stadlin (1990b, Zeile X.1), <u>2008</u>: Kantonsparlamente.ch (2008, Zeile 5.1)</p>
parlmand	<p>Anzahl Sitze im Parlament</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>		<p>Bundesamt für Statistik und IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge); Année politique Suisse (diverse Jahrgänge)</p>

Stärke der fallweisen Opposition [FALLW_OPPOSITION_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
<p>Oppositionss taerke</p>	<p>Effektive Stärke der Oppositionsparteien gegenüber den Regierungsparteien im Parlament gemessen am „Index of Effective Opposition“ (Altman und Pérez-Liñán 1999, Altman 2001):</p> <p>IEO = O / G</p> <p>Wobei: $G = \sum g_i^2 / \sum (g_i)$ g_i: Sitzanteil der i-ten Regierungspartei $O = \sum (o_i^2) / \sum (o_i)$ o_i: Sitzanteil der i-ten Oppositionspartei (ohne Berücksichtigung von „uebrige“ und von Parteilosen)</p> <p>O ist ein Indikator für die Grösse der typischen Oppositionspartei, wobei sich die Fragmentierung der Opposition dämpfend auswirkt. Entsprechend ist G ein Indikator für die Grösse der typischen Regierungspartei.</p> <p>IEO hat den Wert nahe von 0, wenn die Regierung das Parlament</p>	<p>In AI ist eine Zuordnung der Parlamentsmitglieder zu Parteien schwierig. Wird dem Index die Verbandszugehörigkeit (Bauernverband, Gewerbeverb., Handels- & Industrieverb., Arbeitnehmervereinigung) zugrunde gelegt (Befragung von Huber-Schlatter 1987: 178, 275) erhält man einen Index von 0.36 für 1984.</p> <p>Legt man die verfügbaren Sitzanteile der Parteien zugrunde, so sind – im Unterschied zu den übrigen Kantonen – auch die zahlreichen Parteilosen einzubeziehen, da diese nicht nur den grössten Teil der Sitze halten, sondern auch überwiegend der (Regierungspartei) CVP nahestehen. Zwei alternative Berechnungsmethoden bieten sich an: Entweder können die 87.5% Parteilosen, die der CVP nahestehen (vgl. reg_konk; Huber-Schlatter 1987: 176-177), als <i>zweite</i> Regierungspartei neben der CVP behandelt werden, oder aber sie können gemeinsam mit der CVP als <i>eine</i> Partei gezählt werden (die übrigen 12.5% der Parteilosen werden als Oppositionspartei gezählt). Je nach Berechnungsmethode ergeben sich für 1984 IEO-Werte von 0.13 resp. 0.08, für 1995 0.15 resp. 0.08, für 1999 0.21 resp. 0.10 und für 2007 0.19 resp. 0.10. – Da die Werte der ersten Berechnungsmethode die Stärke der Opposition im Verhältnis zu den Werten der übrigen 25 Kantone (Mittelwert: 0.24) eher überschätzen dürften, wurde ein Mittelwert der beiden Berechnungsmethoden gebildet. Die entsprechenden Mittelwerte wurden jeweils für alle Jahre der zugehörigen Periode (1979-1989, 1990-1996, 1997-2002, 2003-2008) eingesetzt.</p> <p>In AR resultieren Indexwerte zwischen 0.05 und 0.16, wenn die Parteilosen unberücksichtigt bleiben. Damit die Dominanz der</p>	<p>Eigene Berechnungen, s. ‚Datensatz Partezussetzung‘ und ‚Codebuch Partezusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerter Datensatz‘ > ‚Partezusammensetzung‘.</p>

	<p>kontrolliert, und den Wert nahe von 1, wenn sich Regierungs- und Parlamentsparteien die Waage halten. Der Index nimmt Werte über 1 an, wenn die Opposition das Parlament kontrolliert.</p> <p><i>Gesicherte Werte für 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Regierungsparteien nicht unterschätzt wird, wird die Hälfte der (überwiegend FDP-nahen) Parteilosen der FDP zugeschlagen. Dasselbe gilt für die Vertreter des Bauernverbandes bis 1986 (unter übrig). Auf diese Weise resultieren Werte zwischen 0.04 und 0.13.</p>	
CoalitType2	<p>Koalitionstyp der kantonalen Regierung (Mehrheitsverhältnisse in Regierung und Parlament), s. CoalitType, <i>recodiert zur Messung der Oppositionsmöglichkeiten im Parlament (fallweise Opposition).</i></p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>1 = Regierung mit Hegemonialpartei (Single party majority) 2 = Grosse Regierungskoalition (Surplus coalition) 3 = Kleine Regierungskoalition (Minimal winning coalition) 4 = Minderheitsregierung / Divided government</p>	s. CoalitType
CoalitType	<p>Koalitionstyp der kantonalen Regierung (Mehrheitsverhältnisse in Regierung und Parlament)</p> <p>Zu den 4 Kategorien: 1) Minderheitsregierung: In der Regel verfügt die Regierung unter diesen Umständen über keine Sitzmehrheit im Parlament. Hier werden aber auch diejenigen Kantone der „Divided-government“-Kategorie zugeordnet, bei</p>	<p>1 = Minderheitsregierung / Divided government 2 = Grosse Regierungskoalition (Surplus coalition) 3 = Kleine Regierungskoalition (Minimal winning coalition) 4 = Regierung mit Hegemonialpartei (Single party majority)</p> <p>Stichtag: Ende Jahr</p>	<p>Für <u>1980-2000</u>: Vatter (2002, 87)</p> <p>Für die restlichen Jahre: Eigene Berechnungen, s. Datensatz Parteizussetzung im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘.</p>

	<p>denen in den beiden Gewalten unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse herrschen (links-grüne Regierungsmehrheit und rechtsbürgerliche Mehrheit im Parlament oder umgekehrt, wobei eine dieser beiden (relativen) Mehrheiten mindestens 40% erreichen muss und der Anteil der Mitteparteien als neutral betrachtet wird) (vgl. Vatter 2002: 86; für die Zuordnung der einzelnen Parteien zu Links/Mitte/Rechts vgl. gov_left, gov_centra und gov_right).</p> <p>2) Grosse Regierungskoalition: „Surplus majorities are governments in which at least one party holding portfolios could depart from the government and still leave it controlling a majority“ (Crombez 1996: 1)</p> <p>3) Kleine Regierungskoalition: Schon der Ausstieg einer Partei aus der Koalition zum Verlust der absoluten Mehrheit im Parlament führt, umgekehrt gehört keine weitere Partei der</p>		
--	--	--	--

	<p>Koalition an, die zur Erreichung der Mehrheit nicht notwendig ist (vgl. Vatter 2002: 84)</p> <p>4) Regierung mit Hegemonialpartei: Eine Regierungspartei besitzt eine absolute Mehrheit im Parlament und / oder in der Regierung.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>		
--	---	--	--

Unabhängige Judikative [UNAB_JUDIKATIVE_ko]

<p>Gilt für sämtliche Indikatoren zur Unabhängigkeit der Judikative (ausser Indikatoren zur Verfassungsgerichtsbarkeit)</p>	<p>Für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Judikative auf Verfassungs- oder Gesetzesgrundlage haben wir uns an Kiener (2001), an die Gerichtsschreiberbefragungen der SVR (Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter 1999; 2006) sowie an Stadelmann (2004) gehalten.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008, für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p> <p>Für einzelne Kantonsjahre einzelner Indikatoren mussten die Werte im ersten Untersuchungszeitraum angenommen werden, da die entsprechenden Gesetzesfassungen nicht gesichtet werden konnten. Bei gesamtkantonal neueren Entwicklungen wurde die Einführung mit dem neueren Gesetz angenommen, bei länger bestehenden Institutionen wurde der Bestand ab 1979 angenommen. Umgekehrt wurde in einzelnen Fällen davon ausgegangen, dass Institutionen, welche in den 1990er Jahren und später nicht bestanden, auch vorher nicht bestanden haben – gerade wenn der Trend in Richtung Einführung solcher Institutionen geht.</p> <p>Quelle: Eigene Recherchen in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen. Fassungen alter und neuer Verfassungen per www.verfassungen.de. Aktuelle Gesetze per www.lexfind.ch, ältere Gesetzesfassungen per Anfrage bei den kantonalen</p>
---	---

	Staatsarchiven oder nach Verfügbarkeit aus Nationalbibliothek. S. Datensatz ‚Unabhängige Judikative‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘.
--	---

Trennung von Exekutive und Legislative [TRENNUNG_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Unvereinbar_KR	Unvereinbarkeit Obergerichtsmandat (vollamtlich) mit Mandat in Kantonsparlament Für TG Einführung mit KV von 1990 angenommen.	Dummy: 0 / 1	
Funktionelle Unabhängigkeit	Unabhängigkeit der Gerichte oder der Rechtsprechung in Verfassung oder Gesetz festgeschrieben. Für AG Einführung mit G von 1988 angenommen.	0) Nein / nur Trennung der Gewalten festgeschrieben 1) Gesetzlich festgeschrieben 2) In Verfassung festgeschrieben	
Unvereinbar_RR	Unvereinbarkeit Obergerichtsmandat (vollamtlich) mit Mandat in Kantonsregierung	Dummy: 0 / 1	

Personelle Unabhängigkeit [PERSON_UNABH_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Unvereinbar_Anwalt	Unvereinbarkeit Obergerichtsmandat (vollamtlich) mit Anwaltstätigkeit Für TG Einführung mit G von 1989 angenommen. Für TI Einführung mit G vor 1979 angenommen (s. alte KV 21).	Dummy: 0 / 1	
Präsidentenwahl	Inстанz für Bestätigung bzw. Wahl von Obergerichtspräsidenten Für TI Ausschreibung bereits im alten GVG	0) Stimmberechtigte 1) Parlament 2) OG	

	angenommen.		
Unvereinbar_VR	Unvereinbarkeit Obergerichtsmandat (vollamtlich) mit einem Verwaltungsratsmandat Für TI Einführung mit G vor 1979 angenommen (s. alte KV 21).	0) Nein 1) nur mit Bewilligung 2) unvereinbar	
Amtsauer	Amtsauer oberster Richter in Jahren	FR ab Richterwahlen 2008: Oberste Richter auf unbestimmte Zeit gewählt. Mit 20 codiert (anderen Kantone Werte zwischen 1-10).	
Amtszeitbeschränkung_N	Amtszeitbeschränkung insgesamt von vollamtlichen obersten Richtern (nur OW, 16 Jahre, wobei Präsident ausgenommen ist), invers. (Unberücksichtigt bleibt JU, wo nur der Gerichtspräsident einer Amtszeitbeschränkung unterliegt, da dies für die Unabhängigkeit der Obergerichter weniger abträglich sein dürfte.)	(0) keine Amtszeitbeschränkung (-1) Amtszeitbeschränkung	

Professionalisierung [PROFESSIONALISIERUNG_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Eignungsprüfung	Inстанz für Prüfung der Kandidaturen für das Obergericht Für TI Ausschreibung bereits im alten GVG angenommen.	0) Keine / Parteien / Fraktionen 1) Parlament 2) Regierung bzw. zuständiges Departement 3) Interparteiliche/-fraktionelle Arbeitsgruppe oder Kommission 4) Gemischtes Gremium (u.a. Kantonsräte, Experten) 5) Vom Rat gewähltes Gremium aus unabhängigen Experten	
Wahlvorbereitung	Inстанz für Vorbereitung von Richterwahlen	0) Parteien / einzelne Fraktionen	

	Für AG Wahlvorbereitung durch interfraktionelle Arbeitsgruppe bereits für 1979 angenommen. Für TI Ausschreibung bereits im alten GOG angenommen.	1) Interfraktionelle Arbeitsgruppe / Konferenz / Justizkommission 2) Gremium, welchem nicht nur Parlamentarier angehören 3) Öffentliche Ausschreibung	
Aufsichtsorgan	Aufsichtsorgan über Gerichte Falls in Gesetzesfassung von 1979 nicht, gemäss SVR (1999) aber schon enthalten, wurde eine Einführung ab 1990 codiert (ZH, JU)	0) Kantonsgericht 1) Parlament allg. Oberaufsicht 2) ständige parlamentarische Kommission 3) ständige Kommission welcher nicht zwingend nur Parlamentarier angehören 4) gemischtes Aufsichtsorgan	

Organisatorische Unabhängigkeit [ORGANISATOR_UNABH_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Budgetrecht	Eigene Budgeterstellung durch die Gerichte Falls in Gesetzesfassung von 1979 nicht aber gemäss SVR (1999) enthalten, wurde eine Einführung ab 1990 codiert (ZH).	Dummy	
Verwaltungsautonomie	Verwaltungsautonomie der Gerichte oder der Rechtsprechung in Verfassung oder Gesetz festgeschrieben.	0) Nein 1) Gesetzlich festgeschrieben 2) In Verfassung festgeschrieben	
Antragsrecht_Parl	Finanzielles Antragsrecht der Gerichte an Parlament Falls in Gesetzesfassung von 1979 nicht aber gemäss SVR (1999) enthalten, wurde eine Einführung ab 1990 codiert (ZH).	Dummy	
Anstellung_Kanzlei	Eigene Anstellung Kanzleipersonal durch Obergericht	Dummy	

	<p>Für BE und LU wird aufgrund fehlender Gesetzesfassungen angenommen, dass das für 1999 dokumentierte Anstellungsrecht der Obergerichte bereits 1979 bestand.</p> <p>Falls in Gesetzesfassung von 1979 nicht aber gemäss SVR (1999) enthalten, wurde eine Einführung ab 1990 codiert (SZ, FR, SH).</p>		
--	---	--	--

Kontrolle über Exekutive und Legislative [KONTROLLE_EX_LEG_ko]

Verwaltungsgerichtsbarkeit [VERWALTUNGSGER_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Verwaltungsgericht	<p>Verwaltungsgericht als letzte Instanz bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (statt Regierung).</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	Dummy	<p>Vgl. EKAV (1991)</p> <p>Eigene Verfassungs- und Gesetzesanalysen. Fassungen alter und neuer Verfassungen per www.verfassungen.de. Aktuelle Gesetze per www.lexfind.ch, ältere Gesetzesfassungen per Anfrage bei den kantonalen Staatsarchiven oder nach Verfügbarkeit aus Nationalbibliothek.</p>

			S. Datensatz ,Unabhängige Judikative‘ im Ordner ,vorgelagerte Datensätze‘.
Generalklausel	<p>Wirksamkeit des Verwaltungsgerichts</p> <p>Unberücksichtigt bleibt hier die Kognition zu Bundesverwaltungsrecht, s. Rechtsweggarantie unten. Die allgemeine Rechtsweggarantie (29a BV) sieht vor, dass alle Kantone ab 1.1.2007 faktisch ab 1.1.2007 eine umfassende Generalklausel einführen (2 Jahre Übergangsfrist)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p> <p>Für einzelne Kantonsjahre mussten die Werte im ersten Untersuchungszeitraum angenommen werden, da die entsprechenden Gesetzesfassungen nicht gesichtet werden konnten. Bei gesamtkantonal neueren Entwicklungen wurde die Einführung mit dem neueren Gesetz angenommen, bei länger bestehenden Institutionen wurde der Bestand ab 1979 angenommen. Umgekehrt wurde in einzelnen Fällen davon ausgegangen, dass Institutionen, welche in den 1990er Jahren und später nicht bestanden, auch vorher nicht bestanden haben – gerade wenn der Trend in Richtung Einführung solcher Institutionen geht.</p>	<p>0) kein Verwaltungsgericht (s. Verwaltungsgericht)</p> <p>1) Enumerationsprinzip</p> <p>2) Generalklausel mit Ausnahmekatalog</p> <p>3) Generalklausel</p> <p>NW: Widersprüchliche Einschätzung EKAV (1991, 1) und Geltung des zitierten Artikels in Jaag (1998, 3) → 2 bis 1995, 3 danach gesetzt.</p>	<p>Vgl. Jaag (1998); EKAV (1991)</p> <p>Eigene Verfassungs- und Gesetzesanalysen. Fassungen alter und neuer Verfassungen per www.verfassungen.de. Aktuelle Gesetze per www.lexfind.ch, ältere Gesetzesfassungen per Anfrage bei den kantonalen Staatsarchiven oder nach Verfügbarkeit aus Nationalbibliothek.</p> <p>S. Datensatz ,Unabhängige Judikative‘ im Ordner ,vorgelagerte Datensätze‘.</p>
VerwaltungsG_Jahre	<p>Jahre seit Einführung des Verwaltungsgerichts.</p> <p>Negativwerte für bevorstehende Jahre bis zur Einführung des Verwaltungsgerichts.</p>		<p>Vgl. Indikator Verwaltungsgericht oben.</p>

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>		
Rechtsweggarantie	<p>Rechtsweggarantie bezüglich Bundesverwaltungsrecht auf kantonaler Ebene.</p> <p>Ab 1991 alle Kantone zu gerichtlicher kantonaler Instanz bezüglich Bundesverwaltungsrecht verpflichtet mit Frist bis 1997, gilt ab dann auch falls gesetzliche Regelung ausblieb (s. Jaag 1998, 502) → entsprechend codiert.</p> <p>Für BE wird Einführung kantonaler Rechtsprechung bezüglich Bundesverwaltungsrecht vor 1979 angenommen, da für 1985 dokumentiert in Stähelin (1986).</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p> <p>Für einzelne Kantonsjahre mussten die Werte im ersten Untersuchungszeitraum angenommen werden, da die entsprechenden Gesetzesfassungen nicht gesichtet werden konnten. Bei gesamtkantonal neueren Entwicklungen wurde die Einführung mit dem neueren Gesetz angenommen, bei länger bestehenden Institutionen wurde der Bestand ab 1979 angenommen. Umgekehrt wurde in einzelnen Fällen davon ausgegangen, dass Institutionen, welche in den 1990er Jahren und später nicht bestanden, auch vorher nicht bestanden haben – gerade wenn der Trend in Richtung Einführung solcher Institutionen geht.</p>	Dummy	<p>Eigene Verfassungs- und Gesetzesanalysen. Fassungen alter und neuer Verfassungen per www.verfassungen.de. Aktuelle Gesetze per www.lexfind.ch, ältere Gesetzesfassungen per Anfrage bei den kantonalen Staatsarchiven oder nach Verfügbarkeit aus Nationalbibliothek.</p> <p>S. Datensatz ‚Unabhängige Judikative‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘.</p>

Verfassungsgerichtsbarkeit [VERFASSUNGSGER_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Verfassungsgericht	Institutionalisiertes Verfassungsgericht <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Dummy	Füglister (2010)
VerfG_Index	Index zur kantonalen Verfassungsgerichtsbarkeit, Werte von 1 bis 9. <i>Durch Quelle gesicherte Zeitpunkte: 1984, 1994, 2004, 2009. 4 Perioden mit entsprechenden Fixwerten für 1979-1984, 1985-1994, 1995-2004, 2005-2009.</i>		Füglister (2010)

Unabhängige Kontrollstellen [UNABH_KONTROLL_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
ombuds	Existenz kantonalen Ombudsmanns <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Ombudsstelle weder vorhanden noch vorgesehen. 0.5 = Ombudsstelle per Kantonsverfassung vorgesehen (z.T. auch nur mit Kann-Formulierung: „Durch Gesetz kann eine kantonale Ombudsstelle geschaffen werden“ o.ä.), aber nicht effektiv bestehend. 1 = Kantonale Ombudsstelle vorhanden.	EKAV (1991); Année politique Suisse (diverse Jahrgänge); Jaag (1998); www.ombudsman.ch ; Kantonale Websites; Kantonsverfassungen.
FK_Umfang	Umfang der Finanzkontrolle <i>Durch Quellen gesicherte Zeitpunkte: 1990, 1996, 2001. 3 Zeitperioden mit entsprechenden Fixwerten für 1979-1990, 1991-1996, 1997-2009</i>	0=keine Regelung (SO 1990, AR und AI 1990 und 1996) 1=Es handelt sich um eine rein finanzielle Kontrolle (Rechtmässigkeit und Regelmässigkeit) 2=Es handelt sich sowohl um eine finanzielle Kontrolle als auch um eine Kontrolle der Geschäftsführung (Rentabilität und Effizienz)	Vgl. BADAC.ch (Erhebung über die kantonalen Verwaltungen (EKAV), Tabelle C2.32)

kv_fincont	<p>Verfassungsmässige Festschreibung einer unabhängigen Finanzkontrolle.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung.</p> <p>0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung einer Finanzkontrolle, nicht aber von deren Unabhängigkeit (z.B. „Der Staat organisiert die Kontrolle der Kantons- und der Gemeindefinanzen“, „[Das Gesetz] regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen“).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung einer unabhängigen Finanzkontrolle (inkl. Formulierungen wie „Der Grosse Rat übt die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt“).</p>	Kantonsverfassungen.
------------	--	---	----------------------

Electoral Accountability [EL_ACC_dm]

Geheime Wahlen [GEHEIME_WAHLEN_ko]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
secelec_parl	<p>Wahrung des Stimmgeheimnisses bei den Wahlen ins Kantonsparlament</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Wahlen finden in allen Wahlkreisen offen statt.</p> <p>0.3 = Wahlen finden im überwiegenden Teil der Wahlkreise offen statt, in einem kleinen Teil der Wahlkreise geheim (an der Urne oder an Versammlungen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses).</p> <p>0.7 = Wahlen finden in einem kleinen Teil der Wahlkreise offen statt, im überwiegenden Teil der Wahlkreise geheim (an der Urne oder an Versammlungen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses).</p> <p>1 = Wahlen finden in allen Wahlkreisen geheim (an der Urne oder an Versammlungen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses) statt.</p>	<p>Kantonsverfassungen; Huber-Schlatter (1987, 168); (Kölz 1987, 35–37).</p> <p>zudem: UR 1992: Année politique Suisse (1992); UR 2008: Standeskanzlei Uri (2008, insbes. S. 3) NW bis 1981: Auskunft des Staatsarchivs Nidwalden (per E-Mail vom 24.6.2010). OW bis 1984: Auskunft des Staatsarchivs Obwalden (per E-Mail vom 28.6.2010, mit Verweis auf Abstimmungsgesetz vom 17.2.1974, Art. 24c) Moser (1987, 33)</p>
secelec_reg	<p>Wahrung des Stimmgeheimnisses bei den Wahlen in die Kantonsregierung</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Wahlen finden offen (an der Landsgemeinde ohne Wahrung des Stimmgeheimnisses) statt.</p> <p>1 = Wahlen finden geheim (an der Urne) statt.</p>	<p>Kantonsverfassungen; Helg (2007, 129).</p>

Umstrittenheit von Wahlen [VULNERABILITY_ko]

Umstrittenheit in der Regierung [VULNERABILITY_REG_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
CompRegElec2	<p>Kompetitivität der letzten kantonalen Regierungswahlen (Differenz zwischen Kandidaten- und Mandatszahl bei einzelnen Gesamterneuerungswahlen)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: Für die Kantone mit Urnenwahl der Regierung für die Wahlen, die zwischen 1980 und 2008 stattgefunden haben.</i></p> <p>Für NW, AR, OW auch 1979; für AI auch 1979 und 2009. Für fehlende Kantonsjahre vor der ersten Wahl oder für Wahlen 2009 wurden die Werte der ersten bzw. letzten Wahl eingesetzt.</p>	<p>Differenz zwischen Kandidaten- und Mandatszahl (= Anzahl ‚überschüssiger‘ Kandidaten) bei den letzten Gesamterneuerungswahlen der Kantonsregierung. Nur Kandidaturen im ersten Wahlgang berücksichtigt.</p> <p>(0 = Gleich viele Kandidaten wie Mandate, ‚Bestätigungswahlen‘; >0 = Mehr Kandidaten als Mandate, ‚Kampfwahlen‘) (auch Proporzkantone TI und ZG berücksichtigt)</p> <p>In den Kantonen mit Regierungswahl an der Landsgemeinde (OW, NW, AR, AI) wurde/wird jeweils jeder Sitz in einer separaten Wahl besetzt. Stand derselbe Kandidat für mehr als einen Sitz zur Wahl, wurde er dennoch nur einmal gewertet (dies kommt der Situation in den Urnenkantonen am nächsten, da hier ja ein einziger Kandidat auch nur einmal kandidieren kann). – In den vier Kantonen mit Landsgemeinde-Wahl wurden alle (aber nur jene) Personen als Kandidaten gewertet, welche effektiv in die Wahl genommen wurden (mitberücksichtigt wurden also jene, welche von einem Mitbürger vorgeschlagen wurden, danach aber in einem Votum selber von einer ‚Kandidatur‘ Abstand nahmen, denn auch sie standen im folgenden Wahlakt zur Wahl. Nicht berücksichtigt wurden hingegen jene, welche in AI von einem Mitbürger portiert wurden, jedoch nicht mehr dem Amtszwang unterlagen und vor dem Wahlakt verlauten liessen, dass sie eine Wahl nicht annähmen: Sie</p>	<p>Für Urnenwahlen, die <u>zwischen 1980 und 1987</u> stattfanden: Moser (1988, 83). (Für Wahlgänge vor 1980 keine Datenquelle gesichtet.)</p> <p>Für Urnenwahlen, die <u>zwischen 2001 und 2008</u> stattfanden: Websites der Kantone; Année politique Suisse (diverse Jahrgänge).</p> <p>Für Wahlen an Landsgemeinde: Jeweilige Landsgemeindeprotokolle (vgl. auch Detaildatensatz ‚Wettbewerb Wahlen in LG-Kt.xls‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘). (NW bis 1996; AR bis 1997; OW bis 1998; AI 1979-2009)</p>

		standen damit nicht mehr zur Wahl).	
Kampfwahl_Reg	<p>Mehr Kandidaten als Sitze im Jahr der Regierungs-Gesamterneuerungswahl, übertragen auf die Jahre der zugehörigen Legislaturperiode.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: Erste Wahlen ab 1980 bis 2008. Für fehlende Kantonsjahre vor der ersten Wahl oder für Wahlen 2009 wurden die Werte der ersten bzw. letzten Wahl eingesetzt.</i></p>	<p>Dummy: 0 = Gleich viele Kandidaten wie Mandate, ‚Bestätigungswahlen‘. 1 = Mehr Kandidaten als Mandate, ‚Kampfwahlen‘.</p>	<p>Für Urnenwahlen, die <u>zwischen 1980 und 1987</u> stattfanden: Moser (1988, 83). (Für Wahlgänge vor 1980 keine Datenquelle gesichtet.) Für Urnenwahlen, die <u>zwischen 2001 und 2008</u> stattfanden: Websites der Kantone; Année politique Suisse (diverse Jahrgänge). Für Wahlen an Landsgemeinde: Jeweilige Landsgemeindeprotokolle (vgl. auch Datensatz ‚Wettbewerb Wahlen in LG-Kt.xls‘). (NW bis 1996; AR bis 1997; OW bis 1998; AI 1979-2009)</p> <p>Vgl. auch ‚Datensatz Kandidaturen‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘</p>
wett_reg_se	<p>100% minus Sitzanteil stärkste Partei (Reg.) (importance of the offer)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Werte von 2008 übernommen.</i></p>	Parteilose (gemeinsam) als eigene Partei gerechnet.	<p>Eigene Berechnungen, s. ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch Parteizusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.</p>

Umstrittenheit im Parlament [VULNERABILITY_PARL_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
wett_parl2_se_N	<p>Unterschied grösste – zweitgrösste Partei (Parl.) in % aller Sitze (importance of the offer; klassischer Indikator für Wettbewerb), invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008 (ausser AI). Für 2009 Werte von 2008 übernommen. Für Wertzuordnung AI s. Codes.</i></p>	<p>Prozentuale Differenz multipliziert mit (-1)</p> <p>In AI ist eine Zuordnung der Parlamentsmitglieder zu Parteien schwierig. Wird dem Index die Verbandszugehörigkeit (Bauernverband, Gewerbeverb., Handels- & Industrieverb., Arbeitnehmervereinigung) zugrunde gelegt, erhält man einen Index von 1.7 Prozentpunkten für 1984 (Befragung von Huber-Schlatter 1987, 178) und von 10.9 Prozentpunkten für 1999 (Huber 2002, 170).</p> <p>Legt man die verfügbaren Sitzanteile der Parteien zugrunde, stellt sich insbesondere die Frage, wie mit dem grossen Anteil der Parteilosen (1984: 66%) zu verfahren ist. Um die Kräfteverhältnisse annäherungsweise abzubilden, wird die Hälfte der (oft CVP-nahen, vgl. Huber-Schlatter 1987, 176) Parteilosen der CVP zugeschlagen, die andere Hälfte gemeinsam mit den „Übrigen“ als zweitstärkste Partei gedacht. So erhält man für 1984 einen Indexwert von 11 Prozentpunkten; für 1995, 1999 und 2007 ergeben sich nach diesem Verfahren Werte von 30, 24 bzw. 20 Prozentpunkten. Der Anstieg des Indexwertes 1984/1995 ist auf die (gemäss unseren Datenquellen) gestärkte Stellung der CVP zurückzuführen, der Rückgang nach 1995 spiegelt den allmählichen Einzug der SVP sowie den etwas gesteigerten Sitzanteil der GFI wider. – Die entsprechenden Werte wurden für alle Jahre der jeweils zugehörigen Periode (1979-1989, 1990-1996, 1997-2002, 2003-2008) eingesetzt.</p>	<p>Eigene Berechnungen, s. ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch Parteizusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.</p>

		In AR stellen die Parteilosen nach der FDP die zweitstärkste Kraft dar und werden für den Zweck dieses Indikators als eigene Partei aufgefasst. Da sich die Parteilosen der FDP spätestens ab 1997 anteilmässig angenähert haben, weist der Kanton bezüglich dieser Masszahl für diese jüngere Periode ebenfalls eine eher hohe Kompetitivität auf.	
wett_parl_se	<p>100% minus Sitzanteil stärkste Partei (Parl.) (importance of the offer)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008, wobei für AI s. Codes. Für 2009 Werte von 2008 übernommen.</i></p>	<p>In AI ist eine Zuordnung der Parlamentsmitglieder zu Parteien schwierig. Wird dem Index die Verbandszugehörigkeit (Bauernverband, Gewerbeverb., Handels- & Industrieverb., Arbeitnehmervereinigung) zugrunde gelegt, erhält man einen Wert von 66.7% für 1984 (Befragung von Huber-Schlatter 1987, 178) und von 54.3% für 1999 (Huber 2002, 170).</p> <p>Werden die zahlreichen CVP-nahen Parteilosen gemeinsam mit der CVP als eine Partei betrachtet, erhält man für 1984 hingegen einen Wert von nur 14%; für die späteren Jahre ergeben sich – unter Annahme eines konstanten Anteils von 87.5% CVP-Nahen unter den Parteilosen – Werte von 13.6% (1995), 20.9% (1999) und 22.2% (2007). Im Gegensatz zur Regierungskonkordanz soll hier aber nicht die Loyalität der Parteilosen gegenüber der Regierung berücksichtigt werden, sondern die Abgrenzung einer stärksten Partei gegenüber den restlichen Parlamentariern. Da die Verbandslogik nicht die Intensität von Parteienwettbewerb erreicht, werden nicht die relativ hohen 66.7% als Wert übernommen, sondern hier wird nun <i>nur die Hälfte</i> der Parteilosen der CVP zugeschlagen und als stärkste Partei gedacht. So erhält man die Werte 40.4% (1984), 34.8% (1995), 38.0% (1999) und 39.8% (2007). Diese Werte wurden für alle Jahre der jeweils zugehörigen Periode (1979-1989,</p>	<p>Eigene Berechnungen, s. ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch Parteizusammensetzung‘, im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.</p>

		<p>1990-1996, 1997-2002, 2003-2008) eingesetzt. Diese Werte werden von einzelnen Kantonen mit einem Minimalwert bis 30% unterschritten (NW).</p> <p>Für AR wird in diesem Fall wie bei den restlichen Kantonen nur die stärkste Partei berücksichtigt.</p>	
--	--	---	--

Mobilitätsbereitschaft der Wähler [AVAILABILITY_ko]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Volatilitaet_se_year	<p>Parlamentarische Volatilität berechnet anhand der Nettoveränderung der <i>Sitzanteile</i> der Parteien, standardisiert für den zeitlichen Abstand zwischen zwei kantonalen Parlamentswahlen:</p> <p>Missing: Für AI ist lediglich für die Wahlen 1999 auch der Vergleichswert aus der Vorperiode vorhanden; für die übrigen Wahlen musste ein Fixwert konstruiert werden.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008, Angabe für Wahljahr übernommen für die Jahre der zugehörigen Legislaturperiode. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>$Volatilität_se_year = Volatilität_se / parlegisl$</p> <p>Gegenüber Volatilität_se wird hier dafür korrigiert, dass bei Wahlen mit langer Legislaturdauer (z.B. FR mit 5jähriger Legislaturperiode) von Wahl zu Wahl grössere Verschiebungen zu erwarten sind als bei Wahlen mit kurzer Legislaturdauer (AI bis 1995 mit 1jähriger Legislaturperiode). Hier werden nun im Prinzip die Netto-Sitzveränderungen <i>pro Jahr</i> errechnet.</p>	s. Volatilitaet_se, parlegisl
Volatilitaet_se	Parlamentarische Volatilität	Da die Angaben zu den Sitzanteilen der Parteien	Legislaturperioden mit Beginn

	<p>berechnet anhand der Nettoveränderung der <i>Sitzanteile</i> der Parteien* (innerparlamentarisches System, vgl. Katz, Rattinger, und Pedersen 1997, 88) zwischen zwei kantonalen Parlamentswahlen:</p> <p>$V = \frac{1}{2} \text{Summe}[\text{absolut}(s_{i,t}-s_{i,t-1})]$ * Parteilose und übrige Parteien je als eine Partei mitberücksichtigt.</p> <p>Missing: Für AI ist lediglich für die Wahlen 1999 auch der Vergleichswert aus der Vorperiode vorhanden; für die übrigen Wahlen musste ein Fixwert konstruiert werden.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>für AI überaus lückenhaft sind (nur für die Jahre 1984, 1995, 1999 und 2007 vorhanden), kann die Volatilität lediglich für ein Paar von aufeinanderfolgenden Wahlen genau bestimmt werden (1999 vs. 1995: Volatilität_{se} = 10.87). Die aggregierte Volatilität 1995 vs. 1984 beträgt 14.01 (bei linearer Entwicklung 1.27 pro Jahr), jene für 2007 vs. 1999 beträgt 5.10 (bei linearer Entwicklung 0.64 pro Jahr). Die Annahme einer linearen Entwicklung unterschätzt die effektive Volatilität jedoch systematisch, weshalb in AI für alle Wahlen ausser für jene von 1999 ein Wert von 1.50 pro Jahr eingesetzt wurde. Dies scheint eine aufgrund der oben errechneten Werte plausible Konstruktion, dies auch vor dem Hintergrund, dass vielerorts (z.B. Année Politique, div. Jahrgänge) die überdurchschnittliche Stabilität der Verhältnisse im Innerrhoder Grossen Rat hervorgehoben wird (der durchschnittliche Volatilitätswert pro Jahr über alle 26 Kantone hinweg beträgt 1.96).</p> <p>Für JU 1979-1981 wurde der Wert von BE eingesetzt, da dies nach den ersten jurassischen Wahlen 1979 den Erfahrungswert darstellt.</p>	<p>1976-1978: Vatter (2002, 194), für AR und AI (missing) Angaben für nachfolgende Legislaturperiode bzw. festgelegten Wert 1.50 übernommen.</p> <p>Übrige Kantonsjahre: Eigene Berechnungen basierend auf dem ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch Parteizusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.</p> <p>Für AI: Angaben bei Huber-Schlatter (1987), Huber (1999; 2002; 2009).</p>
parlegisl	<p>Amtsduer des Parlaments in Jahren</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>		<p>1998: Lutz/Strohmann (1998, 64) 2008: Kantonsparlamente.ch (2008, Zeile 1.4.1) 1986: Moser (1987, 44) Verfassungen für AR, AI</p>
reg_stab2	<p>Änderung in der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung <i>im</i></p>	<p>Dummy 1= wenn Änderung im Verhältnis einzelner Parteien</p>	<p>Eigene Erhebung, s. ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch</p>

	<p><i>(Ersatz-)Wahljahr, übernommen für die nachfolgenden Jahre der zugehörigen Legislaturperiode.</i></p> <p><i>Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 eingesetzt.</i></p>	<p>In OW fanden bis 1998 alle 2 Jahre Teilerneuerungswahlen statt. Eine Änderung der Regierungszusammensetzung wurde für die Legislaturperiode der nachfolgenden Teilerneuerung mitberücksichtigt.</p> <p>In AI (und bis 1999 auch in AR) finden jährliche Gesamterneuerungswahlen statt. Um den ohnehin niedrigen Wettbewerbsgrad nicht zusätzlich zu unterzeichnen, wäre hier eine Übernahme des Regierungswechsels auch für das nachfolgende Jahr denkbar gewesen. Da in AR die Regierungszusammensetzung bis 1999 stabil bleibt, würde diese Berechnungsweise lediglich AI betreffen. Hier handelte es sich bei den „Regierungswechseln“ allerdings lediglich um gewählte Parteilose, welche der hegemonialen Regierungspartei CVP sowieso nahe steht.</p>	<p>Parteizusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.</p> <p>Für Angabe 1979: Année politique Suisse (diverse Jahrgänge).</p>
--	--	--	---

Klarheit der Regierungsverantwortung [REG_VERANTWORTUNG_ko]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
reg_party_N	<p>Anzahl der Regierungsparteien, invers. Parteilose (gemeinsam) als eine Partei gerechnet.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>	Anzahl Regierungsparteien multipliziert mit (-1)	Eigene Berechnungen, s. ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch Parteizusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.
spann_N	<p>Parteipolitische Spannweite der Regierungskoalition, invers</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008</i></p>	Bei einer vertretenen Parteigruppe (gov_left, gov_cent, gov_right) aus dem Links-Rechts-Spektrum erhält die Variable den Wert 3, bei zwei Parteigruppen den Wert 2 und bei allen Parteigruppen den Wert 1.	Eigene Berechnungen, s. ‚Datensatz Parteizussetzung‘ und ‚Codebuch Parteizusammensetzung‘ im Ordner ‚vorgelagerte

	<i>übernommen.</i>		Datensätze‘ > ,Parteizusammensetzung‘
--	--------------------	--	--

Handlungsautonomie der Exekutive und Legislative [HANDL_AUTONOMIE_ko]

Unabhängigkeit von Wählerwillen [UNABH_WÄHLER_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
reglegisl	<p>Amtdauer des Regierungsrats in Jahren</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>		<p><u>1986</u>: Moser (1987, 42–44)</p> <p><u>1992</u>: Felder (1993, 139)</p> <p><u>1998</u>: Lutz/Strohmann (1998, 29)</p> <p>Bundesamt für Statistik und IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge); VD, AR: Kantonsverfassung.</p>
parlegisl	<p>Amtdauer des Parlaments in Jahren</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>		<p>1998: Lutz/Strohmann (1998, 64)</p> <p><u>2008</u>: Kantonsparlamente (2008, Zeile 1.4.1)</p> <p><u>1986</u>: Moser (1987: 44)</p> <p>Verfassungen für AR, AI</p>
Referendumsausschluss	<p>Verhältnis von Dringlichkeitsrecht gegenüber Referendum gemäss Verfassung</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0) Kein Dringlichkeitsrecht</p> <p>1) nachträgliches Referendum</p> <p>2) Beschränkte Geltungsdauer</p> <p>3) Ausschluss des Referendums</p>	<p>Eigene Verfassungsanalyse ausgehend von Hangartner und Kley (2000, 879-890). Vgl. ‚Datensatz Checks_Balances‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘.</p>

Unabhängigkeit von spezifischen Interessen [UNABH_SPEZ_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_transpint	Verfassungsmässige Festschreibung einer Pflicht der Kantonsparlamentarier zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung der Offenlegungspflicht vorhanden (inkl. Formulierungen, die dazu einen Vorbehalt des Berufsgeheimnisses anbringen).	Kantonsverfassungen.
kv_freemand	Verfassungsmässige Festschreibung des freien Mandats für Parlamentarier. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung des freien Mandats vorhanden.	Kantonsverfassungen.

Autonomie gegenüber anderen Staatsebenen / Bund und Gemeinden [AUTONOMIE_BD_GD_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
transfer_N	Totaleinnahmen der Kantone aus Bundesquellen in CHF pro Kopf der Bevölkerung (jährlich), invers <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2006. Für 2007-2009 Fixwert von 2006 übernommen.</i>	Totaleinnahmen multipliziert mit (-1)	Eidgenössische Finanzverwaltung (diverse Jahrgänge). Jahre 1983-2000 übernommen von Vatter u.a. (2004).
gem_init_ref2	Kombinationsvariable aus gem_init und gem_ref zur Messung der Autonomie des Kantons gegenüber Gemeinden. =gem_init+gem_ref, wobei für gem_ref 0.5		s. gem_init, gem_ref

	als 0 berücksichtigt wurde.		
gem_init	<p>Initiativrecht für einzelne Gemeinden auf kantonaler Ebene</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine Initiativrechte für Gemeinden.</p> <p>Ansonsten: Summe aus folgenden Punktzahlen (ergibt maximale Punktzahl von 1):</p> <p>0.1 = Gemeinden sind berechtigt, eine „Volksmotion“ einzureichen (nicht aber Initiativen zu lancieren)</p> <p>0.2 = Gemeinden können Initiativbegehren stellen (nicht aber Initiativen lancieren)</p> <p>0.5 = (Eine bestimmte Anzahl von) Gemeinden können Verfassungsinitiativen lancieren.</p> <p>0.5 = (Eine bestimmte Anzahl von) Gemeinden können Gesetzesinitiativen lancieren.</p>	<p>Kantonsverfassungen.</p> <p>zudem für GL bis 1987 vgl. bereits Stauffacher (1962, 242–243).</p>
gem_ref	<p>Referendumsrecht für einzelne Gemeinden auf kantonaler Ebene</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Gemeinden sind nicht referendumsberechtigt.</p> <p>0.5 = Kein fakultatives Referendum vorhanden in diesem Kanton.</p> <p>1 = Eine bestimmte Anzahl von Gemeinden kann das fakultative Referendum ergreifen.</p>	<p>Kantonsverfassungen.</p>

Partizipation [PARTIZIPATION_dm]

Wahlkompetenzen der Bürger [WAHLKOMP_ko]

Wahlrechte [WAHLRECHT_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
volkwahl	Vergangene Jahre seit Einführung der Volkswahl der kantonalen Regierung. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Für UR, OW, NW, GL, AR, AI, wo die Wahlberechtigten „schon seit Jahrhunderten“ (Vatter 2002: 46) ihre Regierung in direkter Volkswahl an der Landsgemeinde bestell(t)en, wurde als erstes Jahr der Volkswahl 1803 angesetzt; damals fanden nach dem fünfjährigen Unterbruch der Helvetik die Volkswahlen erstmals wieder statt.	Lutz und Strohmann (1998). Vatter (2002, 46-51).
regpraes_volkwahl	Wahl des Regierungsvorsitzenden durch das Volk. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Regierungsvorsitzender nicht vom Volk gewählt (sondern vom Parlament oder von der Regierung). 1 = Regierungsvorsitzender vom Volk gewählt (an Landsgemeinde oder Urne).	Kantonsverfassungen.
beratung_wahl	Institutionalisierte Möglichkeit der kollektiven Beratung der Wahlgeschäfte durch die (potenziell alle) Stimmberechtigten. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Kein Beratungsrecht bei Wahlgeschäften. 1 = Rederecht bei Wahlgeschäften nur für Vorgeschlagene. 2 = Allgemeines Beratungsrecht bei Wahlgeschäften vorhanden.	Kantonsverfassungen; Helg (2007, 164); für AI zudem Huber-Schlatter (1987, 104-105).

Abberufungsrechte [ABBERUFUNGSRECHT_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
recall_reg	Vorzeitige Abberufbarkeit der Kantonsregierung durch das Volk. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Regierung nicht vorzeitig abberufbar. 1 = Regierung vorzeitig abberufbar.	Kantonsverfassungen; zudem Delley und Auer (1986, 90); Lutz und Strohmann (1998, 132-133); Kölz (2007).
recall_parl	Vorzeitige Abberufbarkeit des Kantonsparlaments durch das Volk. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Parlament nicht vorzeitig abberufbar. 1 = Parlament vorzeitig abberufbar.	Kantonsverfassungen; zudem Delley und Auer (1986, 90); Lutz und Strohmann (1998, 132-133); Kölz (2007).

Sachpolitische Kompetenzen [SACHKOMP_ko]

Grundlegende Initiativ- und Referendumsrechte [SACHRECHT_GRUNDL_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
GIR	Index für Gesetzesinitiativrecht, konstruiert gemäss Stutzer (1999). <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1980, 1992, 1996-2003, 2008. Lineare Interpolation für Jahre dazwischen; für 1979 bzw. 2009 wurden die Werte von 1980 bzw. 2008 übernommen.</i>	Theoretischer Wertebereich 1 (wenig direktdemokratische Rechte / hohe Hürden) bis 6 (stark ausgebaute direktdemokratische Rechte / niedrige Hürden) > siehe Stutzer (1999) und "Notengebung.doc" im Ordner "Research Note Stutzer" <i>Stichtag:</i> Für die Jahre 1997-2003 der 1. April des jeweiligen Jahrs (Fischer 2009: 65), für alle anderen Erhebungsjahre jeweils der 31. Dezember. Weitere Detailbemerkungen zum Vorgehen: Vgl.	1997-2003: Fischer (2009), Notengebung JU korrigiert. 1980, 2008: Eigene Erhebungen aufgrund Trechsel und Serdült (1999) bzw. Kantonsverfassungen 1996: Stutzer (1999), eigene Erhebungen (aufgrund Kantonsverfassungen; Trechsel und Serdült 1999) 1992: Stutzer/Frey (2000), eigene Erhebungen (aufgrund

		"Gewichtung Fak-Obl GesRef SH BL SO AG.doc", „Notizen_OD.doc“ und „Notizen_HP.doc“ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚STUTZER-Index‘.	Kantonsverfassungen; Trechsel und Serdült 1999) Teilindizes und Rohdaten gesammelt in ‚Index Direkter Demokratie 1970_2008‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚STUTZER-Index‘.
VIR	Index für Verfassungsinitiativrecht, konstruiert gemäss Stutzer (1999). <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1980, 1992, 1996-2003, 2008. Lineare Interpolation für Jahre dazwischen; für 1979 bzw. 2009 wurden die Werte von 1980 bzw. 2008 übernommen.</i>	siehe GIR	siehe GIR
GRR	Index für Gesetzesreferendumsrecht, konstruiert gemäss Stutzer (1999). <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1980, 1992, 1996-2003, 2008. Lineare Interpolation für Jahre dazwischen; für 1979 bzw. 2009 wurden die Werte von 1980 bzw. 2008 übernommen.</i>	siehe GIR	siehe GIR
FRR	Index für Finanzreferendumsrecht, konstruiert gemäss Stutzer (1999). <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1980, 1992, 1996-2003, 2008. Lineare Interpolation für Jahre dazwischen; für 1979 bzw. 2009 wurden die Werte von 1980 bzw. 2008 übernommen.</i>	siehe GIR	siehe GIR

Spezielle direktdemokratische Rechte [SACHRECHT_SPEZ_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quellen
verfahrinit_scope	<p>Existenz und allenfalls Ausgestaltung von Ordnungs-/verfahrensbezogenen Anträgen (=Initiativen)</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = keine verfahrensbezogenen Anträge können vom Volk vorgeschlagen und beschlossen werden</p> <p>1 = nur andere (weniger gewichtige) verfahrensbezogene Anträge als Rückweisung/Verschiebung können vom Volk vorgeschlagen und beschlossen werden</p> <p>2 = Volk kann Rückweisung und/oder Verschiebung eines Geschäfts (und möglicherweise weitere verfahrensbezogene Anträge) vorschlagen und beschliessen</p>	<p>Kantonsverfassungen, Helg (2007, 169-171), für AI zudem Huber-Schlatter (1987, 114-116)</p>
beratung_sach	<p>Institutionalisierte Möglichkeit der kollektiven Beratung der Sachabstimmungsfragen durch die (potenziell alle) Stimmberechtigten.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Kein Beratungsrecht.</p> <p>1 = Beratungsrecht bei Sachgeschäften vorhanden.</p>	<p>Kantonsverfassungen, Helg (2007, 164), für AI zudem Huber-Schlatter (1987, 104-105)</p>
KRR	<p>Index für konstruktives Referendumsrecht, konstruiert anhand konstref_scope, konstref_sign und konstref_frist.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Wert von 2008 für 2009 übernommen.</i></p>	<p>Aus konstref_sign und konstref_frist wurden Noten für die absolute Unterschriftenzahl, die relative Unterschriftenzahl und die Referendumsfrist errechnet, wobei für die Notengebung die gleichen Massstäbe angelegt wurden wie für GRR in Stutzer (1999).</p> <p>Eine vierte Note wurde aus konstref_scope errechnet: Für (konstref_scope=0) gab es Note 1, für (konstref_scope=1) gab es Note 4, für (konstref_scope=2) Note 6.</p> <p>Diese vierte Note erhielt dreifaches Gewicht und wurde dann mit den ersteren drei Noten gemittelt.</p>	<p>Siehe konstref_scope, konstref_sign, konstref_frist.</p>

		Theoretischer Wertebereich: 1-6, 1 falls kein konstruktives Referendumsrecht.	
konstref_scope	Existenz und allenfalls Ausgestaltung des Konstruktiven Referendums <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i>	0 = kein Konstruktives Referendum vorhanden 1 = Konstruktives Referendum vorhanden nur für Gesetze und Untergeordnetes 2 = Konstruktives Referendum vorhanden für Gesetze und auch für Teilrevision der Verfassung	Kantonsverfassungen, Säegger (2000); für LG-Kantone auch Helg (2007).
konstref_sign	Nötige Unterschriftenzahl zur Ergreifung des Konstruktiven Gesetzes-Referendums (weicht (nur) in NW vom Konstr.Verfassungs-Ref. ab) <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i>	Anzahl Unterschriften. 999999 = Kein KonstrRef vorhanden	Kantonsverfassungen, Säegger (2000); für LG-Kantone auch Helg (2007).
konstref_frist	Frist für die Sammlung der Unterschriften zur Ergreifung des Konstruktiven Referendums <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i>	Anzahl Tage, die für das Sammeln der erforderlichen Unterschriften zur Verfügung stehen (1 Monat = 30 Tage, 1 Woche = 7 Tage). 0 = Keine Frist 999 = Kein KonstrRef vorhanden	Kantonsverfassungen, Säegger (2000); für LG-Kantone auch Helg (2007).

Nutzung der direktdemokratischen Instrumente [NUTZUNG_VOLKSRE_ko]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
reftot	<p>Jährliche Anzahl Abstimmungen über Referenden (obligatorische und fakultative).</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008, vereinzelt bis 2009 (OW, GL, AR, AI). Wo nötig wurde für 2009 der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Absolute Anzahl Referenden, die zur Volksabstimmung kamen.</p> <p>Generell wurde für die Landsgemeinde-Kantone möglichst so verfahren, dass alles gezählt wurde, was an der Urne ebenfalls eine (eigene) Abstimmungsfrage dargestellt hätte. Im Zweifelsfall aber wurde die Anzahl Landsgemeinde-Abstimmungen eher zurückhaltend gezählt. Dies betrifft GL noch am stärksten, AI und AR nur leicht, OW und NW gar nicht. – Die Anzahl Abstimmungen bei einer extensiven Auslegung ist im Excel-Datensatz in Kommentaren vermerkt.</p> <p>An Landsgemeinden wurden z.T. mehrere Abstimmungsgegenstände (Revision mehrerer Gesetze in selbem sachlichem Zusammenhang) in 1 „Vorlage“ verpackt, über die dann nur 1 Abstimmung stattfand. Hier wurden nur dann grundsätzlich die revidierten Gesetze/Bestimmungen (und nicht die „Vorlagen“) gezählt, wenn darüber (gemäss LGP) einzeln abgestimmt wurde oder (in GL mit dem Institut der stillen Abstimmung) dazu (gemäss LGP) einzeln die Diskussion freigegeben wurde. [Unklar, ob in analogen Fällen an der Urne über alle Bestandteile der Vorlage separat abgestimmt worden wäre.] Im Fall von AI wurde für die „Bereinigung der Gesetzessammlung“, als 2003-2006 jeweils an 10 bis 20 Gesetzen rein formelle Anpassungen vorgenommen wurden, pro Jahr lediglich 1 Abstimmung gezählt (weil rein formale Anpassungen), obwohl diese Abstimmungen je separat durchgeführt wurden.</p>	<p><u>Landsgemeindekantone</u>: Eigene Erhebungen aus den Landsgemeindeprotokollen (LGP), OW auch Amtsblatt (AB); für detaillierte Daten vgl. ‚Datensatz 5 Kt. LG-Abstimmungen‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Datensätze‘>‘Abstimmungen c2d, LG-Kant‘</p> <p><u>AR ab 1997</u> (LG-Abschaffung): Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p> <p><u>NW 1994 bis 1996</u>: Urnenabstimmungen wurden 1994 möglich, bei C2D (2012) aber erst ab 1.12.1996 erfasst > für 1994-1996 Daten aus Amtsblatt NW.</p> <p><u>Urnenkantone (ohne AR)</u>: C2D (2012); für Details siehe ‚AbstimmungenC2D_codiert‘ sowie inst_code.xls im Ordner ‚Vorgelagerte Datensätze‘ > ‚Abstimmungen c2d, LG-Kant‘ (mit teilweise erstellter feinerer Gliederung)</p>
initot	<p>Jährliche Anzahl Abstimmungen über Volksinitiativen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008,</i></p>	<p>Absolute Anzahl Volksinitiativen, die zur Volksabstimmung kamen.</p> <p>Berücksichtigt wurden Verfassungs- und Gesetzesinitiativen (inkl. Initiativen mit</p>	<p>siehe reftot</p>

	<p>vereinzelt bis 2009 (OW, GL, AR, AI). Wo nötig wurde für 2009 der Wert von 2008 übernommen.</p>	<p>Gegenvorschlag, ohne reine Abstimmungen über Gegenvorschläge), konstruktive Referenden (in den Landsgemeinde-Kantonen: „Abänderungsanträge“), Anträge auf Rückweisung und/oder Verschiebung eines Sachgeschäfts.</p> <p>Bei den Urnenkantonen sind Behörden- und Gemeindeinitiativen nicht mitgezählt, bei den Landsgemeinde-Kantonen dagegen schon; diese inkonsistente Codierung fällt allerdings kaum ins Gewicht, betrifft durchschnittlich weniger als 1 Initiative pro Jahr.</p> <p>In <u>GL</u> wurden <u>Memorialsanträge</u> nur dann als Volksinitiativen gezählt, wenn sie an der Landsgemeinde nochmals explizit und unverändert vertreten wurden. Wenn hingegen ein Landrats-Antrag auf Ablehnung eines Memorialsantrags vorlag und dieser nicht angefochten wurde, wurde dies als Obligatorisches Referendum gezählt.</p> <p>– Die gleiche Regelung wurde auch auf die „Abänderungsanträge“ zur totalrevidierten KV 1988 angewendet, welche in der Form von Memorialsanträgen eingereicht und behandelt wurden.</p>	
--	--	--	--

Lokale Selbstregierung [LOKALE_SELBSTREG_ko]

Finanzielle und wahrgenommene Gemeindeautonomie [GD_AUTONOMIE_FINPERC_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
foed_tax_N	Grad des Zentralismus gemessen am Anteil der Steuereinnahmen des Kantons (ste_ka) an den Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden (steuko), invers.	foed_tax_N = (-1) * ste_ka / steuko	siehe ste_ka, Steuko

	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2006. Für 2007 bis 2009 wurde der Wert von 2006 übernommen.</i>		
ste_ka	Steuereinnahmen des Kantons aus Einkommens-, Vermögens-, Besitz- und Aufwandsteuern in 1000 CHF. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2006.</i>		Eidgenössische Finanzverwaltung (diverse Jahrgänge, Tabelle D.3)
Steuko	Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden aus Einkommens-, Vermögens-, Besitz und Aufwandsteuern in 1000 CHF. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2006.</i>		Eidgenössische Finanzverwaltung (diverse Jahrgänge, Tabelle H.3)
foed_schreiber	Grad der Gemeindeautonomie nach Einschätzung der Gemeindeschreiber. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1994, 2005 [in den Befragungen von 1988 und 1998 fehlt diese Frage]. Für 1995-2004 linear interpoliert; für 1979-1993 bzw. für 2006-2009 wurde der Wert von 1994 bzw. 2005 übernommen.</i>	Mittelwert aus den Einschätzungen aller (antwortenden) Gemeindeschreiber aus Gemeinden des jeweiligen Kantons, welche die Gemeindeautonomie auf einer Skala von 1 (1994: „keine Autonomie“; 2005: „überhaupt keine Autonomie“) bis 10 (1994: „grosse Autonomie“; 2005: „sehr grosse Autonomie“) einzuschätzen hatten. Antworten durch Gemeindeschreiber „weiss nicht“ oder „keine Antwort“ nicht berücksichtigt. 1994: Wert von 5.50 für BS unplausibel (von Andreas Ladner bestätigt), ersetzt durch 3.0 (etwas weniger Autonomie als Genf). – 2005: Wert 4.67 für BS ebenfalls unplausibel, ebenfalls durch 3.0 ersetzt.	Eigene Berechnung aus Datensätzen zur Gemeindeschreiber-Befragung (Geser u. a. 1996; Ladner, Geser, und Steiner 2005)

Verfassungsmässige Gemeindeautonomie [GD_AUTONOMIE_KV_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_gembest	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Bestandesgarantie für Gemeinden.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung.</p> <p>0.5 = Explizite verfassungsmässige Festschreibung fehlt, aber es kommt eine Bestimmung vor, wonach Bestandes- und / oder Gebietsänderungen bei Gemeinden grundsätzlich von den betroffenen Gemeinden gutzuheissen sind.</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung der Bestandesgarantie (meist „in den Schranken von Verfassung und Gesetz“) vorhanden.</p>	Kantonsverfassungen.
kv_gemaut	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Gemeindeautonomie.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung.</p> <p>0.5 = Nur beiläufige verfassungsmässige Erwähnung („Die Gemeinde erfüllt die sich aus ihrer Autonomie ergebenden örtlichen Obliegenheiten sowie die Aufgaben, die ihr durch Rechtssatz übertragen sind.“) oder Erwähnung mit Einschränkungen, die über die ‚Schranken der Verfassung und des Gesetzes‘ und eine allgemeine Aufsichtspflicht des Regierungsrats hinausgehen („Elles jouissent de toute l'indépendance compatible avec le bien de l'Etat, son unité et la bonne administration des communes elles-mêmes“; „Die Gemeinden und Bürgerschaften sind gehalten, dem Staatsrate jede wichtigere Schlußnahme zur Genehmigung zu unterbreiten, welche den Verkauf, den Tausch, die Pacht, die Teilung von Liegenschaften, die Veräußerung von Kapitalien, die Aufnahme von konsolidierten Anleihen und die Erteilung von Wasserkraft-Konzessionen oder deren Übertragung zum Gegenstand hat.“).</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung der Gemeindeautonomie vorhanden (inkl. Formulierungen wie „ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetzgebung ihre Angelegenheiten selbstständig“).</p>	Kantonsverfassungen.
kv_gemfusion	<p>Verfassungsmässige Regelung von Gemeindefusionen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Verfassung enthält eine Bestimmung, wonach ein kantonales Organ gegebenenfalls auch ohne Zustimmung einer Gemeinde deren Fusionierung mit einer anderen Gemeinde beschliessen kann.</p> <p>0.5 = Verfassung enthält keinerlei Regelung für das zuständige Beschlussorgan für Gemeindefusionen.</p> <p>1 = In der Verfassung wird explizit festgelegt, dass Gemeinden von kantonalen Seite nicht gegen ihren Willen zu einer Fusion gezwungen</p>	Kantonsverfassungen.

		werden können.	
--	--	----------------	--

Public Accountability [PUBL_ACC_dm]

Transparenz politischer Prozesse [TRANSP_POL_PROZ_ko]

Transparenz des Parlaments und Kommunikation von Behörden [TRANSP_PARL_COMM_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_vernehml	Erwähnung des Instruments der Vernehmlassung in der Kantonsverfassung. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Erwähnung vorhanden. 1 = Verfassungsmässige Erwähnung (inkl. „Anhörung“, „Einladung zur Stellungnahme“ u.ä.) vorhanden.	Kantonsverfassungen.
oeffprinz	Öffentlichkeitsprinzip: Garantierter Zugang zu allen amtlichen Akten, dessen Verweigerung die Ausnahme und zudem begründungspflichtig ist. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Kein Öffentlichkeitsprinzip. 0.5 = Öffentlichkeitsprinzip gilt beschränkt. 1 = Öffentlichkeitsprinzip gilt.	Kantonsverfassungen; Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (2010) <u>BBl 2003</u> : Bundesrätliche Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 12. Februar 2003. Bundesblatt 2003, S. 1963-2046, insbes. 1967-1968. <u>BBl 2002</u> : Bundesrätliche Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Solothurn vom 15. März 2002. Bundesblatt 2002, S. 3526.
kv_behinfo	Verfassungsmässige Festschreibung einer Pflicht der Behörden, die	0, wenn keine verfassungsmässige Regelung besteht, die über die Veröffentlichung der Parlamentsverhandlungen, Gesetzesbeschlüsse, Abstimmungsvorlagen, der	Kantonsverfassungen.

	<p>Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>Staatsrechnung und des Budgets hinausgeht; 0.2, wenn lediglich ein jährlicher Rechenschaftsbericht über die Verwaltungsführung o.ä. zu veröffentlichen ist;</p> <p>ansonsten kumulativer Wert mit Maximalwert von 2.0 Punkten, der sich aus folgenden Elementen ergibt:</p> <p>+ 1.6 für Erwähnung einer Pflicht der Behörden zur Information über ihre Tätigkeit; + 0.1, wenn auf eine Weise zu informieren ist, die eine öffentliche Diskussion ermöglicht; + 0.1, wenn „laufend“, „regelmässig“, „frühzeitig“ o.ä. zu informieren ist; + 0.1, wenn „ausreichend“ o.ä. zu informieren ist; + 0.1, wenn die Behörden „von sich aus“ (und nicht nur auf Anfrage) zu informieren haben.</p>	
ParlSecretSess_N	<p>Möglichkeit geheimer Sitzungen / geheimer Einzeltraktanden im Parlament, invers.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990, 2008, für GL 1979-2009, für TI 1979-1997. Wo nötig, wurde für 1979-1989 der Wert von 1990, für 1991-2007 und 2009 der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Geheime Verhandlungen sind 0 = nicht möglich -1 = nur für bestimmte Traktanden möglich -2 = Antrag nur durch Präsident oder Beschluss durch 2/3-Mehrheit -3= einfache Mehrheit beschliesst über geheime Verhandlungen öffentlich -4 = einfache Mehrheit beschliesst über geheime Verhandlungen bereits geheim.</p>	<p><u>Für 1990</u>: Stadlin (1990b, Zeile II.1)</p> <p><u>Für 2008</u>: Kantonsparlamente.ch (2008, Zeile 2.2.4.)</p> <p>GL 1979-2009 sowie TI 1979-1997 zudem jeweilige Kantonsverfassung.</p>
ParlProt	<p>Zugänglichkeit und Umfang der Ratsprotokolle.</p>	<p>0 = Keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Presse; 1 = Beschlussprotokoll oder kurzes Verhandlungsprotokoll; 2 = Votesprotokoll bzw. ausführliches</p>	<p><u>1990</u>: Eigene Codierung anhand Angaben in Stadlin (1990a: 127; 1990b: Zeilen VII.1. und VII.6)</p>

	<p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990, 2008. Für 1979-1989 wurde der Wert von 1990, für 1991-2007 und 2009 der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Verhandlungsprotokoll; 3 = Beschluss- und Votenprotokoll; 4 = wörtliches Protokoll; 5 = wörtliches Protokoll sowie Beschluss- oder Votenprotokoll.</p> <p>GE 1990 wurde wegen mangelnder Zugänglichkeit und doch umfassender Protokollierung mit 2 codiert.</p>	<p>2008: Eigene Codierung anhand 1) Angaben bei Kantonsparlamente.ch (2008: Zeilen 3.5.1, 3.5.4 sowie 2) Analyse entsprechender Gesetzeserlasse</p>
--	--	--	---

Transparenz von Regierungsrat und Gerichten [TRANSP_REG_GER_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_publger	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Verfassungsbestimmung „Die Parteiverhandlungen vor den Gerichten sind nicht öffentlich, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt“ (nur AI bis 1986). 0.5 = Keine Verfassungsbestimmung zur Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (allenfalls mit der Erwähnung der Möglichkeit von Ausnahmen; inkl. „Die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gerichte und der Gemeindeversammlung wird durch die Gesetzgebung umschrieben“; „Bei den Gerichten erstreckt sich die Öffentlichkeit nur auf die Parteivorgänge.“).</p>	Kantonsverfassungen.
kv_publreg	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Öffentlichkeit von Regierungssitzungen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung. 0.4 = In der Regel nicht öffentlich, aber Gesetz kann davon abweichen („Ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sind die Sitzungen des Staatsrates nicht öffentlich“). 0.9 = Verfassungsmässige Festschreibung der Öffentlichkeit der Regierungssitzungen, mit der Möglichkeit von Ausnahmen.</p>	Kantonsverfassungen.

Medien [MEDIEN_ko]

Medienförderung [MEDIENFOERDERUNG_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_infodiv	Förderung der Informationsvielfalt als verfassungsmässig festgelegte Staatsaufgabe <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 0.5 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich der Steuerbefreiung von Medienerzeugnissen oder lediglich einer Kann-Formulierung: „Der Kanton kann ein Gesetz über Medien erlassen, das [...] der Vielfalt der Information dient“. 1 = Explizite verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.	Kantonsverfassungen.
kv_zensverb	Verfassungsmässige Festschreibung des Zensurverbots <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Explizite verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. „Staatliche Kontrolle von Meinungsäusserungen zwecks Einflussnahme auf den Inhalt ist nicht zulässig“).	Kantonsverfassungen.
kv_medfoerd	Förderung des Medienzugangs als verfassungsmässig festgelegte Staatsaufgabe <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden. 1 = Explizite verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. „Der Kanton fördert den Informationsfluss“).	Kantonsverfassungen.

Effektive Medienvielfalt [MEDIENVIELFALT_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
pressdiv	<p>Pressevielfalt: Anzahl Zeitungen mit publizistisch eigenständiger, regelmässiger Berichterstattung zu und/oder Kommentierung von Kantonspolitik</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>Im Prinzip absolute Anzahl Zeitungen, aber mit unterschiedlicher Gewichtung verschiedener Presseerzeugnisse, in Abhängigkeit v.a. von Erscheinungshäufigkeit, geographischer und auflagenmässiger Verbreitung, Breitgefächertheit des Publikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>1.0 pro gesamtkantonale Kauf-Tageszeitung (mindestens 5-maliges Erscheinen pro Woche, Forumszeitung) (z.B. ‚Der Bund‘, ‚Bündner Tagblatt‘)</i> ○ <i>0.7 pro gesamtkantonale Kaufzeitung (Forumszeitung), die 1- bis 4mal pro Woche erscheint (z.B. ‚Appenzeller Volksfreund‘, ‚Urner Wochenblatt‘)</i> ○ <i>0.7 pro gesamtkantonale Kaufzeitung, die mindestens 5x pro Woche erscheint und sich zwar theoretisch an ein allgemeines Publikum richtet, aber praktisch ein Parteiorgan darstellt oder zumindest mehr eine Gesinnungs- als eine Forumszeitung ist und dementsprechend einen von vornherein recht klar begrenzten Leserkreis erreichen dürfte (Bsp. ‚Freier Aargauer‘, ‚Basler Volksblatt‘)</i> ○ <i>0.6 pro Kauf-Tageszeitung (mindestens 5x pro Woche), welche nur in einem Teil des Kantonsgebiets gelesen wird, aber im Prinzip eigenständig über das ganze Kantonsgeschehen berichtet (z.B. ‚Walliser Bote‘, ‚Le Nouvelliste‘)</i> ○ <i>0.5 pro gesamtkantonale Kaufzeitung, die 1-4x pro Woche erscheint und sich zwar im Prinzip an ein allgemeines Publikum richtet, aber praktisch ein Parteiorgan darstellt oder zumindest mehr eine Gesinnungs- als eine Forumszeitung ist und dementsprechend einen von vornherein recht klar begrenzten Leserkreis erreichen dürfte (Bsp. ‚Basler AZ‘)</i> ○ <i>0.2 pro Kauf-Tageszeitung mit regionalem (nicht kantonalem, aber</i> 	<p>bsk: Blum (2009a)</p> <p>bpr: Blum (2009b)</p> <p>KSP: Media Print (2009; diverse Jahrgänge)</p> <p>HLS: Historisches Lexikon der Schweiz (2010): Diverse Artikel zu einzelnen Zeitungen und zur Presselandschaft in einzelnen Kantonen.</p> <p><u>Punktuell ergänzt um:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förster (2005, 37–42) - Blaser (2005) - Albert (1999) - Garovi (2000, 233–235) - Beck (2006) - Schläpfer (1978) - Walther (2004) - WJB (1998) - Wikivalais - Online-Bibliothekskataloge einzelner (Kantons-)Bibliotheken (Angaben zu Zeitungsbeständen) - Wikipedia, insbes. http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_Schweizer_Zeitungen, abgerufen am 2.11.2009 - www.kleinreport.ch

		<p>doch überlokalem) Fokus&Verbreitungsgebiet und keinem oder nur wenig gesamtkantonalem Inhalt (Bsp. ‚La Quotidiana‘, ‚Zofinger Tagblatt‘). – ‚Zürcher Oberländer‘ und ‚Zürcher Unterländer‘ vor 2005, ‚Zürichsee-Zeitung‘ 1997-2005: Unklar, ob (und wieviel) bei diesen Titeln nebst der regionalen auch stetige gesamtkantonale Berichterstattung dabei war > je 0.4 (als Kompromiss zwischen 0.2 und 0.6).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 0.1 pauschal für Vorhandensein von 1 oder mehr mehrmals pro Woche erscheinender Kaufzeitung(en) mit nur lokaler Reichweite ○ 0.1 für regionale Kaufzeitungen, die nur 1- bis 4mal pro Woche erscheinen (Bsp. Neue Fricktaler Zeitung) ○ 0.1 pauschal für Vorhandensein von Gratis-Tageszeitung(en) mit entsprechendem Kantonalteil (Bsp. 20Minuten ZH, BS, BE, LU/ZG, SG, GE, VD) ○ ‚Le Temps‘ für alle Westschweizer Kantone (GE, NE, VD, JU) mit je 0.1 gewertet (FR, VS, BE: 0.05); Analoges gilt für die Zeit vor 1998 für die damaligen überregionalen Westschweizer Tageszeitungen Journal de Genève (für GE: 1.0, da auch ein spezifisch genferischer Teil darin enthalten war), Gazette de Lausanne, Nouveau Quotidien. – Hingegen Blick und Le Matin, weil ohne kantonalen/regionalen Bezug, überall mit 0 gewertet. ○ 0 für Regionalausgaben von Zeitungen, die nicht als separate Titel geführt werden (Bsp. Regionalausgaben des St. Galler Tagblatts, der Aargauer Zeitung). – Eigene Regionaltitel eines Zeitungsverbands mit gemeinsamem überregionalem Teil wurden dagegen je als Regionalzeitung (0.2) gewertet (Bsp. Thuner Tagblatt [seit 2000 BZ-Verbund], Sarganserländer [seit 1998 SO-Verbund]). ○ 0 für parteiinterne Publikationsorgane, die sich praktisch nicht an die Allgemeinheit richten und kleine Auflagen aufweisen (Bsp. Le peuple valaisan) ○ 0 für (i.d.R. wöchentliche) Gratis-Anzeiger (Bsp. ‚Nidwaldner Blitz‘, ‚Thuner Amtsanzeiger‘, ‚Baslerstab‘). – Ausnahmen: 	<ul style="list-style-type: none"> - www.persoendlich.com - www.klartext.ch - MTJ (2009) - www.tamedia.ch > Chronik - Homepages einzelner Zeitungen/Verlage (im Kommentar der jeweiligen Felder aufgeführt). - In Einzelfällen weitere vertrauenswürdige Internet-Quellen (siehe entsprechende Kommentare im Excel-Datensatz ‚PRESSDIV Datensatz zeitungstitel u detailquellen‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Medienvielfalt‘).
--	--	---	--

		<p><i>„Schaffhauser Bock“, „Zuger Presse“, „Fridolin“: Diese weisen nicht zu vernachlässigende politische Inhalte auf > Wert 0.1. „Il caffè“, „Il mattino della domenica“: Wöchentl. Gratiszeitungen mit wesentlichem polit. Inhalt > Wert 0.3.</i></p> <p>Stichdatum jeweils Ende Jahr (weshalb die KSP-Angaben jeweils grundsätzlich der KSP-Publikation des Folgejahres entnommen sind [Bsp. Angaben für 2003: Aus KSP 2004 (Stichtag 15.1.2004)]).</p> <p>Anmerkung: Berücksichtigt wurde die <i>redaktionelle/publizistische</i> Eigenständigkeit der verschiedenen Presseerzeugnisse, während die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen (d.h. die Besitzverhältnisse) ausser Acht gelassen wurden. Die für die Demokratiequalität entscheidende Grösse ist damit erfasst.</p>	
presscomp dist_ex	<p>Grad an Pressewettbewerb (vs. Pressemonopole) pro Bezirk</p> <p><i>Durch Quelle gesichertes Kantonsjahr: 2007. Kantonsweise Imputation der Werte für 1979-2006 und 2008-2009 anhand linearer Regression auf pressdiv (Pearson-Korrelation 2007 beträgt 0.261).</i></p>	<p>Die jeweiligen Anteile von Bezirken mit einem Presse-Monopol, mit einem Presse-Quasimonopol, mit einer Presse-Prädominanz sowie mit Presse-Wettbewerb werden mit unterschiedlicher Gewichtung/Bewertung addiert:</p> $PC = (1M + 1.5QM + 2P + 3W) / B,$ <p>wobei M = Anzahl Bezirke mit Presse-Monopol, QM = Anzahl Bezirke mit Presse-Quasimonopol, P = Anzahl Bezirke mit Presse-Prädominanz, W = Anzahl Bezirke mit Presse-Wettbewerb, B = Anzahl Bezirke in einem Kanton total.</p> <p>Die erreichbaren Werte für PC liegen damit zwischen 1 (in allen Bezirken des Kantons besteht ein Monopol) und 3 (in allen Bezirken eines Kantons herrscht Wettbewerb); der Wertebereich für die extrapolierten Kantonsjahre geht dann allerdings über 3 hinaus</p>	<p>bsk: Blum (2009a, 85–87). Blum wiederum nennt als Quelle eigene Berechnungen aufgrund der Verbreitungsdaten der Schweizer Presse 2007, www.mediaperformance.ch.</p>

		<p>(die empirisch erreichten Werte für presscompdist_ex liegen zwischen 1.00 und 3.99). Als Minima für die lineare Regression wurden 0 (für pressdiv) und 1 (für PC) festgelegt.</p> <p>Für die Definition der vier Kategorien und die Zuteilung der Bezirke darauf siehe Blum (2009: 85-86). (Anmerkung: Die Angaben zu den Bezirken in Blum (2009skript: 86) stimmen teilweise nicht überein mit jenen in Blum (2009präsentation: Folie Nr. 4). Die Angaben im Skript dürften jedoch verlässlicher sein.)</p> <p>Die Gewichtung/Bewertung der vier Bezirksanteile wurde selbst vorgenommen. Die unregelmässigen Abstände begründen sich dadurch, dass die Ausführungen bei Blum (bsk 2009: 86-87) zeigen, dass 1) Quasimonopol-Situationen nicht sehr viel besser sind als Monopol-Situationen und dass 2) in vielen Fällen auch Prädominanzbezirke effektiv als Quasimonopol- oder sogar Monopolbezirke betrachtet werden müssen, sich also auch diese Kategorie nicht unbedingt deutlich positiv abhebt.</p>	
--	--	--	--

Mediennutzung [MEDIENNUTZUNG_sk]

<p>Allgemeine Bemerkungen zu den drei Indikatoren für Mediennutzung</p>	<p><u>Quelle:</u> VOXIT-Umfragedaten 1981-2007 (2009). Siehe ‚Datensatz Voxit.xls‘ und ‚Codebuch Voxit.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Voxit-Daten‘</p> <p>Für die einzelnen Items wurde ein <i>Anteil der Befragten berechnet, welche das jeweilige Medium nutzen</i>, wobei die Befragten jeweils für 5 Jahre (2 vorher und 2 nachher) gepoolt wurden, so dass mindestens 60 Befragte einbezogen wurden. In einzelnen Kantonen war es nötig 7 oder 9 Jahre zusammenzuziehen.</p> <p>Die Befragten mit Antwortkategorie wn wurden mitberücksichtigt, nicht aber jene mit Antwortkategorie k.A.</p> <p>Wertebereich von 0 bis 1(=100%).</p>
Indikator	Beschreibung Indikator

Radio	<p>Voxit-Frage-Item a62: Nutzung des Radios zur Meinungsbildung.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990-2007 (UR/AR/JU ab 1991, NW ab 1992, AI nur 1995-2004; GL 1991 linear interpoliert).</i></p> <p><i>Für 1979-1989 wurde der Wert von 1990, für 2008-2009 der Wert von 2007 übernommen.</i></p>
Zeitung	<p>Voxit-Frage-Item a61: Nutzung von Zeitungsartikeln zur Meinungsbildung.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990-2007 (UR/OW/AR/JU ab 1991, NW ab 1992, AI nur 1995-2004; GL 1991 linear interpoliert).</i></p> <p><i>Für 1979-1989 wurde der Wert von 1990, für 2008-2009 der Wert von 2007 übernommen.</i></p>
Fernsehen	<p>Voxit-Frage-Item a63: Nutzung des Fernsehens zur Meinungsbildung.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990-2007 (UR/AR/JU ab 1991, NW ab 1992, AI nur 1995-2004; GL 1991 linear interpoliert).</i></p> <p><i>Für 1979-1989 wurde der Wert von 1990, für 2008-2009 der Wert von 2007 übernommen.</i></p>

Ausserinstitutionelle Partizipation [AUSSERINST_PART_ko]

Ermöglichung ausserinstitutioneller Partizipation [MOEGL_AUSSERINST_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_frr_demo	<p>Verfassungsmässige Garantie der Kundgebungsfreiheit</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden.</p> <p>1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Formulierungen wie „Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung Dritter zumutbar erscheint.“).</p>	Kantonsverfassungen.
kv_frr_pet	<p>Verfassungsmässige Garantie des Petitionsrechts</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>0.6 = Verfassungsmässige Festschreibung des Petitionsrechts ohne</p>	Kantonsverfassungen.

	<i>Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Erwähnung einer Antwortpflicht der Behörden. 0.9 = Verfassungsmässige Festschreibung des Petitionsrechts und einer Antwortpflicht der Behörden, aber ohne Fristvorgabe für diese. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung des Petitionsrechts und einer Antwortpflicht der Behörden mit Fristvorgabe (inkl. unspezifischen Formulierungen wie „möglichst rasch zu beantworten“, „innert angemessener Frist“).	
kv_frr_stri	Verfassungsmässige Garantie des Streikrechts <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (in allen Fällen mit Einschränkungen wie z.B. „Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten“).	Kantonsverfassungen.
kv_frr_assoc	Verfassungsmässige Garantie der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung vorhanden (inkl. Kantone, welche nur pauschal auf den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung verweisen). 0.3 = Lediglich beiläufige verfassungsmässige Festschreibung der Vereinigungsfreiheit (im Zusammenhang mit der Freiheit der Religionsgemeinschaften: „Die Kulte können ausgeübt werden und die Kirchen können sich organisieren kraft der Vereins- und Versammlungsfreiheit.“), keine Erwähnung der Koalitionsfreiheit vorhanden. 0.6 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich der Vereinigungsfreiheit, keine Erwähnung der Koalitionsfreiheit vorhanden. 1 = Verfassungsmässige Festschreibung sowohl der Vereinigungsfreiheit als auch der Koalitions-/Assoziationsfreiheit (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber) vorhanden.	Kantonsverfassungen.

Partizipative Kultur [PART_KULTUR_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
Leserbriefe	<p>Anteil der Befragten, die beim Voxit-Frage-Item a68 angaben, zur Meinungsbildung auch Leserbriefe zu nutzen.</p> <p>Die Befragten mit Antwortkategorie wn wurden mitberücksichtigt, nicht aber jene mit Antwortkategorie k.A.</p> <p>Die Befragten wurden jeweils für 5 Jahre (2 vorher und 2 nachher) gepoolt, so dass mindestens 60 Befragte einbezogen wurden. In einzelnen Kantonen war es nötig 7 oder 9 Jahre zusammenzuziehen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990-2007 (UR/OW/ZG/AR/JU ab 1991, NW ab 1992, AI nur 1995-2004; GL 1991 linear interpoliert). Für 1979-1989 wurde der Wert von 1990, für 2008-2009 der Wert von 2007 übernommen.</i></p>	Wertebereich von 0 bis 1(=100%).	<p>VOXIT (2009).</p> <p>Siehe ‚Datensatz Voxit.xls‘ und ‚Codebuch Voxit.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘>‘Voxit-Daten‘</p>
Interesse	<p>Anteil der Befragten, die beim Voxit-Frage-Item p08 („Ganz allgemein gesprochen, wie stark interessiert sind Sie für Politik? Sind Sie sehr stark interessiert, eher stark, eher nicht oder überhaupt nicht interessiert?“) angaben, „sehr interessiert“ an Politik zu sein.</p> <p>Die Befragten mit Antwortkategorie wn wurden mitberücksichtigt, nicht aber jene mit Antwortkategorie k.A.</p> <p>Die Befragten wurden jeweils für 5 Jahre (2 vorher und 2 nachher) gepoolt, so dass mindestens 60 Befragte einbezogen wurden. In einzelnen Kantonen war es nötig 7 oder 9 Jahre zusammenzuziehen.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1992-2007 (OW/NW ab 1993, AR ab 1995). Für die fehlenden Jahre zurück bis 1979 bzw. für 2008-2009 wurde der erste bzw. letzte verfügbare Wert übernommen.</i></p>	Wertebereich von 0 bis 1(=100%).	<p>VOXIT (2009).</p> <p>Siehe ‚Datensatz Voxit.xls‘ und ‚Codebuch Voxit.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘>‘Voxit-Daten‘</p>
Mitglied	Anteil Befragter, welche Mitglied mindestens einer Organisation sind (aktiv oder passiv), wobei die folgenden – über eine längere Zeitperiode abgefragten –	Wertebereich von 0 bis	VOXIT (2009).

	<p>Organisationen berücksichtigt wurden:</p> <p>Angestelltenverband (memp), Umweltschutzorganisation (menv), politische Partei (mpolit), Gewerkschaft (msynd), Gewerbeverband (musam)</p> <p>Mitglied = Memp + Menv + Mpolit + Msynd + Musam</p> <p><i>Werte für 1993-2007 (AR ab 1994, AI nur 1999-2003) mit Ausnahme der Jahre 1996 und 1997, da für diese Jahre die Mitgliedschaft in Umweltschutzorganisation nicht erhoben wurde.</i></p> <p><i>Für Werte von 1996/1997 linear interpoliert. Für Kantonsjahre zurück bis 1979 und nach vorne bis 2009 Fixwert des erst- bzw. letztverfügbaren Kantonsjahrs gesetzt.</i></p> <p><i>Für Details zu einzelnen Kantonen siehe die Anmerkungen zu den einzelnen Organisationen unten.</i></p>	1(=100%).	<p>Siehe ‚Datensatz Voxit.xls‘ und ‚Codebuch Voxit.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Voxit-Daten‘</p>
Allgemeiner Beschrieb zu den nachfolgenden Mitgliedschafts- indikatoren	<p>Für die einzelnen Items wurde ein <i>Anteil der Befragten berechnet, welcher angibt der jeweiligen Organisation anzugehören</i>, wobei die Befragten jeweils für 5 Jahre (2 vorher und 2 nachher) gepoolt wurden, so dass mindestens 60 Befragte einbezogen wurden. In einzelnen Kantonen war es nötig 7 oder 9 Jahre zusammenzuziehen.</p> <p>Die Befragten mit Antwortkategorie wn wurden mitberücksichtigt, nicht aber jene mit Antwortkategorie k.A.</p> <p>Wertebereich von 0 bis 1(=100%).</p>		
Memp	<p>Mitgliedschaft in einem Angestelltenverband (memp)</p> <p><i>Werte für 1992-2007 (OW/NW ab 1993, AI ab 1995). Lineare Interpolation für fehlende Werte (bei ungenügender Fallzahl). Für Kantonsjahre zurück bis 1979 und nach vorne bis 2009 Fixwert des erst- bzw. letztverfügbaren Kantonsjahrs gesetzt.</i></p>		
Menv	<p>Mitgliedschaft in einer Umweltschutzorganisation (menv)</p> <p><i>Werte für 1992-2005 (OW/NW ab 1993, AI nur 2000-2002). Lineare Interpolation für fehlende Werte (bei ungenügender Fallzahl). Für Kantonsjahre zurück bis 1979 und nach vorne bis 2009 Fixwert des erst- bzw. letztverfügbaren Kantonsjahrs gesetzt.</i></p>		
Mpolit	<p>Mitgliedschaft in einer politischen Partei (mpolit)</p>		

	<i>Werte für 1993-2007 (AR ab 1994, AI ab 1996). Für Kantonsjahre zurück bis 1979 und nach vorne bis 2009 Fixwert des erst- bzw. letztverfügbaren Kantonsjahrs gesetzt.</i>
Msynd	Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft (<u>msynd</u>) <i>Werte für 1992-2007 (OW/NW ab 1993, AI ab 1995). Einzelne fehlende Kantonsjahre linear interpoliert. Für Kantonsjahre zurück bis 1979 und nach vorne bis 2009 Fixwert des erst- bzw. letztverfügbaren Kantonsjahrs gesetzt.</i>
Musam	Mitgliedschaft im Schweizerischen Gewerbeverband (<u>musam</u>) <i>Werte für 1992-2007 (OW/NW ab 1993, AI ab 1995). Für Kantonsjahre zurück bis 1979 und nach vorne bis 2009 Fixwert des erst- bzw. letztverfügbaren Kantonsjahrs gesetzt.</i>

Inklusion [INKLUSION_dm]

Gleiche politische Beteiligung [GLEICHE_BETEIL_ko]

Allgemeines Stimmrecht [ALLG_STIMMRECHT_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
stimmalterakt	Alter, in dem das Stimm- und das aktive Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten erlangt wird. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	1 = Ab dem 20. Altersjahr. 2 = Ab dem 19. Altersjahr. 3 = Ab dem 18. Altersjahr. 4 = Ab dem 16. Altersjahr.	Kantonsverfassungen. Lutz/Strohmann (1998, 20-22).
passelmin_go_N	Alter, in dem das passive Wahlrecht für Wahlen in die Kantonsregierung erlangt wird. Invers. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	x-tes Altersjahr: -18 = Passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Altersjahr. -19 = Passives Wahlrecht ab dem vollendeten 19. Altersjahr. etc.	Kantonsverfassungen. Lutz/Strohmann (1998, 20-22). Moser (1987, 56).
lady1	Stimm- und Wahlberechtigung der Frauen in kantonalen Angelegenheiten. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Frauen nicht stimmberechtigt. 1 = Frauen sind stimmberechtigt.	Lutz / Strohmann (1998, 20-22)
Ausl_StiR	Stimm- und Wahlrecht für Ausländer. <i>Durch Quellen gesicherte</i>	Index mit theoretischem Wertebereich 0 bis 1, der in einem zweistufigen Verfahren aus insgesamt neun Indikatoren gebildet wurde: 1) Recht zur Teilnahme an Abstimmungen auf kantonaler Ebene:	- Heusser (2001) - Schaub (2010) - Rudin (2009) - Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2010)

	<p><i>Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p><i>0 = Nein; 1 = Ja</i></p> <p>2) Aktives Wahlrecht auf kantonaler Ebene. <i>0 = Nein; 1 = Ja</i></p> <p>3) Passives Wahlrecht auf kantonaler Ebene. <i>0 = Nein; 1 = Ja</i></p> <p>4) Kommunales Ausländerstimmrecht obligatorisch oder fakultativ. <i>0 = kein kommunales Ausländerstimmrecht oder Einführung jeder Gemeinde freigestellt (fakultativ); 1 = Obligatorisch.</i></p> <p>5) Recht zur Teilnahme an Abstimmungen auf kommunaler Ebene. <i>0 = Nein; 1 = Ja</i></p> <p>6) Aktives Wahlrecht auf kommunaler Ebene. <i>0 = Nein; 1 = Ja</i></p> <p>7) Passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene. <i>0 = Nein; 1 = Ja</i></p> <p>8) Vorausgesetzte Wohnsitzdauer für Ausländer zur Erlangung des Stimmrechts. <i>0 = kein Ausländerstimmrecht oder Ausländerstimmrecht mit Frist von 10 oder mehr Jahren; 0.5 = Frist von unter 10 Jahren; 1 = keine Frist vorausgesetzt.</i></p> <p>9) Vorausgesetzte Aufenthaltsbewilligung zur Erteilung des Stimmrechts. <i>0 = kein Ausländerstimmrecht oder Ausländerstimmrecht mit Aufenthaltsbewilligung C als Voraussetzung; 0.5 = Aufenthaltsbewilligung < C; 1 = keine Aufenthaltsbewilligung vorausgesetzt.</i></p> <p>In einem ersten Aggregationsschritt wurden diese neun Indikatoren zu drei Teilindizes aggregiert:</p> <p>A) Teilindex Stimm- und Wahlrecht Kantonsebene: Mittelwert aus Indikatoren 1) bis 3).</p> <p>B) Teilindex Stimm- und Wahlrecht Gemeindeebene: Mittelwert aus Indikatoren 4) bis 7).</p> <p>C) Teilindex Stimmrechtsvoraussetzungen: Mittelwert aus Indikatoren 8) bis 9).</p> <p>In einem zweiten Aggregationsschritt wurden diese drei Teilindizes zum Index ‚Ausl_StiR‘ aggregiert:</p>	<p>- ausländerstimmrecht.ch (2009)(2009)</p> <p>- Kantonsverfassungen.</p>
--	---	---	--

		<p>I) Index Ausl_StiR: Gewichteter Mittelwert aus Teilindizes A) bis C), wobei die Teilindizes B) und C) je einfach, Teilindex A) dagegen doppelt gewichtet wurde.</p> <p>Für Daten zu den einzelnen neun Indikatoren siehe Dokument , Ausländerstimmrecht Indexberechnung inkl Rohdaten.xls‘ im Ordner ,Vorgelagerte Daten‘.</p>	
--	--	---	--

Gleiche Nutzung von Partizipationsrechten / -möglichkeiten [GLEICHE_NUTZUNG_sk]

Indikator	Indikator Beschreibung	Codes, Bemerkungen	Quellen
turnout_v	<p>Stimmbeteiligung bei kantonalen Volksabstimmungen in Prozent.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: grundsätzlich 1979-2009. Da in einzelnen Kantonsjahren keine Abstimmungen stattgefunden haben, wurden die fehlenden Jahre linear interpoliert (meist Mittelwerte zwischen zwei verfügbaren Werten), bzw. für Randjahre der Wert vom nächstverfügbaren Kantonsjahr übernommen.</i></p>	<p>Durchschnitt aller kantonalen Volksabstimmungen im betreffenden Jahr (mehrere Abstimmungen am selben Abstimmungsdatum wurden je separat gezählt; jede Abstimmungsvorlage [nicht etwa jeder Abstimmungstermin] fließt mit gleichem Gewicht ein; dies auch bei mehreren Landsgemeinden im selben Jahr oder bei Kombination Landsgemeinde/Urnenabstimmungen im selben Jahr).</p> <p>Wo keine amtlich dokumentierten Zahlen vorhanden waren (in Landsgemeinde-Kantonen), wurden die ermittelten Schätzwerte jeweils auf 5% gerundet.</p>	<p><u>Urnenkantone</u> (ohne AR): C2D (2012).</p> <p><u>AR 1979-1997</u>: Schätzungen aufgrund von a) Angaben bei Bendix (1993, 55, 115) und Carlen (1996, 21); b) groben Angaben in Landsgemeinde-Protokollen (LGP) (wie „sehr gut besucht“, „nicht sehr gut besucht“). – Schätzwerte auf 5% gerundet.</p> <p><u>AR 1997-2009</u>: Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p> <p><u>NW 1979-1996</u>: LGP, 1994-1996 (nebst Landsgemeinde auch Urnenabstimmungen) zudem Amtsblatt. Angaben in LGP sind ebenfalls nur Schätzungen (allerdings amtliche), deshalb Werte auf 0.5 % gerundet.</p> <p><u>OW 1979-1998</u>: Amtsblatt für Urnenabstimmungen; für Landsgemeinden LGP (exakte Auszählungen [exkl. Stimmhaltungen] für einzelne Jahre) sowie für 1990-1998 Kanton Obwalden (1998: 10). – Angaben 1990-1998 aus dieser letzten Quelle unverändert übernommen (ganze Prozentzahlen); 1986 und 1989 (Auszählungen) auf 1% gerundet. Andere Jahre (1979-1985, 1987-1988) Schätzungen aufgrund Angaben zu übrigen Jahren, auf 5% gerundet.</p> <p><u>AI 1979-2009</u>: Schätzungen aufgrund a) groben Angaben in LGP (wie etwa „recht zahlreich besucht“ oder „bedeutend mehr Landsleute als in den Vorjahren“); b) exakter Auszählung 2004 (LGP 2004: 9). –</p>

			<p>Schätzwerte gerundet auf 5%.</p> <p><u>GL 1979-2009</u>: Schätzungen aufgrund a) Angabe bei Dürst (2004: 5); b) Auslegung des Rings (Fassungsvermögen) aufgrund Szenario „Normalbedarf“ gemäss Amtlichen Berichten der Baudirektion an den Regierungsrat des Kantons Glarus vom 3.11.1971 und vom 9.12.1971 sowie dem Protokoll der Landratssitzung vom 2.2.1972 inklusive beigelegter Projektskizze; c) Livecam-Aufzeichnungen (ww.landsgemeinde.gl.ch) ab der a.o. Landsgemeinde 2007; d) nur für 2001, 2007: Schätzungen in Presseberichten; e) eigenen Beobachtungen (ab 2006). – Schätzwerte auf 5% gerundet.</p> <p>Für Details siehe ‚AbstimmungenC2D_codiert.xls‘ sowie ‚inst_code.xls‘ sowie ‚LG Teilnehmerzahlen Stimmbeteiligung.xls‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚ABSTIMMUNGEN c2d, LG-Kant‘</p>
<p>Allgemeine Bemerkungen zu den folgenden drei Indikatoren zur (Un-) Gleichheit der Nutzung des Stimmrechts in eidgenössischen Abstimmungen</p>	<p><u>Quelle</u>: VOXIT-Umfragedaten 1981-2007 (2009), diverse Jahrgänge. Siehe ‚Datensatz Voxit.xls‘ und ‚Codebuch Voxit.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Voxit-Daten‘</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Disproportionalitätsmasse beziehen sich auf die berichtete <i>Teilnahme an der letzten eidgenössischen Abstimmung</i> (Voxit-Frage-Item a01 Teilnahme an Abstimmung), welche als <i>Proxy</i> für die Abstimmungsteilnahme auf Kantonebene verwendet wird.</p> <p>Gemessen wird die effektive Disproportionalität der Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen durch unterschiedliche Bevölkerungsgruppen hinsichtlich verschiedener soziostruktureller Kriterien, wobei ein „Gallagher-Index“ für die Disproportionalität der Partizipation berechnet wird:</p> <p>LSq = Wurzel von $[(1/2 * \text{Summe von} (\text{Bevölkerungsanteil}_i \text{ minus Anteil_der_Bevölkerungsgruppe_an_Abstimmenden}_i)^2)]$,</p> <p>wobei die Anteile der Bevölkerungsgruppe aus der jeweils gepoolten Stichprobe pro Kanton geschätzt werden.</p> <p>Der theoretische Wertebereich reicht von 0 bis 100.</p>		

	<p>Bei den dichotom codierten Kategorien lässt sich die Gallagher-Formel zum „Redistributionsindex“ vereinfachen (diesen verwenden Lutz/Gilland 2004):</p> $\text{Redistributionsindex} = \text{Bevölkerungsanteil}_1 \text{ minus Anteil_der_Bevölkerungsgruppe_an_Abstimmenden}_1 $ $= \text{Bevölkerungsanteil}_2 \text{ minus Anteil_der_Bevölkerungsgruppe_an_Abstimmenden}_2 $ <p>Für die dichotom klassierten Merkmale <i>Qualifikation</i> und <i>Geschlecht</i> wurden auch negative Beträge zugelassen, wobei ein negativer Wert auf eine überproportionale Beteiligung der historisch benachteiligten Bevölkerungsgruppe hinweist (Niedrigqualifizierte bzw. Frauen).</p> <p>Für die Berechnung der gleichen Nutzung von Partizipationsrechten wurde ein ähnliches Pooling-Verfahren gewählt wie bei den Indikatoren zur Mediennutzung und zur Partizipativen Kultur (5, nötigenfalls 7 oder maximal 9 Jahre wurden für die Bildung eines laufenden Mittelwerts gepoolt), wobei bei den dichotomen Merkmalen <i>Qualifikation</i> und <i>Geschlecht</i> das striktere Kriterium von je mindestens <i>30 Frauen bzw. Niedrigqualifizierten und 30 Männern bzw. Hochqualifizierten</i> pro gepoolte Kantonsstichprobe angewendet werden konnte, beim trichotomen Merkmal <i>Bildung</i> hingegen die <i>Gesamtzahl von 60 Befragten</i> das Kriterium darstellte.</p>		
Indikator	Vorgehen bei der Vergabe von Werten für fehlende Kantonsjahre	Codierung des Fragebogen-Items bei Voxit	Zur Berechnung des hier verwendeten Disproportionalitätsmasses angewandte Kategorien
T_Bildung	<p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: grundsätzlich 1990-2003, teilweise schon ab 1981 und bis 2007 (GL und AR erst ab 1992, AI nur 1995 und 2000).</i></p> <p><i>Bei Fehlen einzelner Kantonsjahre linear interpoliert. Für fehlende Jahre von 1979 bis zum ersten verfügbaren Wert wurde dieser Wert auch für die früheren Jahre</i></p>	<p><u>educ</u> Schulbildung</p> <p>1 Obligatorische Schule</p> <p>2 Lehre</p> <p>3 Maturitätsschule + Primarlehrerausbildung</p> <p>4 höhere Fach- und Berufsausbildung</p> <p>5 Höhere Fachschule</p> <p>6 Universität, Hochschule</p> <p>9 k.A.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Schule (1) • Lehre (2) • Höhere Bildung (3-6)

	<i>übernommen; analog wurde der letzte verfügbare Wert auch für die fehlenden Kantonsjahre bis 2009 übernommen.</i>		
T_Qualifikation	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: grundsätzlich 1987-2007, teilweise erst ab 1994 (einziges verfügbares Kantonsjahr für AI ist 1999). Bei Fehlen einzelner Kantonsjahre linear interpoliert. Für fehlende Jahre von 1979 bis zum ersten verfügbaren Wert wurde dieser Wert auch für die früheren Jahre übernommen; analog wurde der letzte verfügbare Wert auch für die fehlenden Kantonsjahre bis 2009 übernommen. Bei AI wurde der Wert von 1999 für die gesamte Periode 1979-2009 übernommen.</i>	posprof Berufstätigkeit 1 Landwirt -in 2 Selbstständige -r 3 Mittlere -r Angestellte -r 4 Niedere Angestellte -r 5 Angestellte -r im Privatsektor 6 Angestellte -r im öffentlichen Sektor 7 Fabrikarbeiter -in 8 Anderes 99 k.A.	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrigqualifiziert (4, 5, 7) • Hochqualifiziert (2, 3, 6)
T_Geschlecht	<i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: grundsätzlich 1990-2002, teilweise schon ab 1981 und bis 2007 (AR nur 1992 und 2000-2005, AI nur 1992 und 2000). Bei Fehlen einzelner Kantonsjahre linear interpoliert. Für fehlende Jahre von 1979 bis zum ersten verfügbaren Wert wurde dieser Wert auch für die früheren Jahre übernommen; analog wurde der</i>	sexe Geschlecht des Befragten 1 Mann 2 Frau 9 k.A. AR und AI erhalten bis 1989 bzw. 1990 den Wert 50 (kein Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene).	<ul style="list-style-type: none"> • Frau • Mann

	<i>letzte verfügbare Wert auch für die fehlenden Kantonsjahre bis 2009 übernommen.</i>		
--	--	--	--

Minimale Ressourcenausstattung [RESSOURCEN_MIN_sk]

Sozialrechte [SOZIALRECHTE_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
kv_sr_work	Verfassungsmässige Festschreibung eines Rechts auf Einkommen aus Arbeit. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich pauschal auf den Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen). 1 = Verfassungsmässige Festschreibung lediglich eines nicht einklagbaren Sozialziels bzw. eines Strebens des Staats danach, jeder Person zu ermöglichen, den Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu angemessenen Bedingungen zu bestreiten. 2 = Verfassungsmässige Festschreibung eines Rechts auf Arbeit sowie auf einen Lohn, der einen menschenwürdigen Lebensunterhalt sichert (nur JU).	Kantonsverfassungen.
kv_sr_dwell	Verfassungsmässige Festschreibung eines Rechts auf Wohnung. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich pauschal auf den Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen oder lediglich einen Anspruch Notleidender auf eine Notunterkunft vorsehen). Ansonsten kumulativer Index mit Wert von maximal 2.0 Punkten: + 1, wenn verfassungsmässige Festschreibung eines Rechts auf Wohnung; + 1, wenn die Gewährleistung des Zugangs zu einer angemessenen Wohnung als Staatsaufgabe in der Verfassung festgeschrieben ist; bzw. + 0.5, wenn die Gewährleistung des Zugangs zu einer angemessenen Wohnung lediglich als nicht einklagbares Staatsziel in der Verfassung festgeschrieben ist.	Kantonsverfassungen.
kv_sr_matmin	Verfassungsmässige Festschreibung von	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich	Kantonsverfassungen.

	<p>Ansprüchen auf eine minimale, notfalls durch die öffentliche Hand zu gewährleistende materielle Ausstattung.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>pauschal auf den Grundrechts- und Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>Ansonsten kumulativer Index mit theoretischem Maximalwert von 3.0 Punkten (effektiv erreichter Wertebereich: 0 bis 3.0) aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + 1 für „Jeder hat Anspruch auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel“ o.ä. + 0.5, wenn nur als Sozialziel; + 1, wenn Pflicht der öffentlichen Hand zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen festgeschrieben ist („Kanton (und/oder Gemeinden) sorgen für Hilfsbedürftige“ o.ä.) + 0.5, wenn nur als Sozialziel, dass jeder die Hilfe bekommt, die er braucht; + 0.3, wenn lediglich im Sinn von Aufgabenteilung erwähnt ist, wer für die öffentliche Sozialhilfe / das Fürsorgewesen zuständig ist; oder für „können [innerhalb und ausserhalb des Kantons] humanitäre Hilfe leisten“. + 1 für „Recht auf Hilfe in Notlagen“. 	
kv_sr_heal	<p>Verfassungsmässige Festschreibung von Ansprüchen auf Schutz und Förderung der Gesundheit.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich pauschal auf den Grundrechts- und Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>Ansonsten kumulativer Index mit theoretischem Maximalwert von 3.0 Punkten (effektiv erreichter Wertebereich: 0 bis 1.4) aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + 0.3, wenn Festschreibung von: ausreichende Versorgung für die Bevölkerung / Förderung der Volksgesundheit (+ 0.2, wenn lediglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen sind.) + 0.4, wenn die öffentliche Hand „qualitativ hochstehende Pflege [...] sicherstellen“ muss. + 1.0, wenn Festschreibung eines Rechts auf Schutz der Gesundheit 	Kantonsverfassungen.

		+ 0.3, wenn Festschreibung als (nicht einklagbares) Sozialziel, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält / Pflege für Hilfebedürftige sichergestellt ist. + 0.4, wenn Festschreibung eines Rechts auf grundlegende medizinische Versorgung in Notlagen; + 0.6, wenn explizite Festschreibung eines gleichen/allgemeinen Zugangs zur medizinischen Versorgung.	
--	--	--	--

Bildungsrechte [BILDUNGSRECHTE_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle												
kv_sr_edurights	Verfassungsmässige Festschreibung des Anspruchs des Einzelnen auf (angemessene) Bildung. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich pauschal auf den Grundrechts- und Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen). Ansonsten kumulativer Index mit theoretischem Maximalwert von 4.0 Punkten (effektiv erreichter Wertebereich: 0 bis 2.4) aus folgenden Elementen: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>2.0</td> <td>Generelles Recht auf Bildung</td> </tr> <tr> <td>0.3</td> <td>Anspruch auf ausreichenden Grundschul-Unterricht für alle Kinder / sorgt für genügenden Primarunterricht</td> </tr> <tr> <td>0.3</td> <td>Voraussetzungen schaffen (oder Ziel), damit Kinder und Jugendliche ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können</td> </tr> <tr> <td>0.4</td> <td>sorgen für Fähigkeiten entsprechenden Grundschul-Unterricht / jedes Kind hat Anspruch oder Recht auf ausreichenden, Entfaltung der Fähigkeiten und soziale Integration fördernden Grundschulunterricht für Kinder</td> </tr> <tr> <td>0.6</td> <td>Recht für Kinder auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung, Kinder&Jugendliche haben Anspruch auf ihnen entsprechende Schulbildung; fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen</td> </tr> <tr> <td>0.4</td> <td>Ziel / danach streben dass alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und</td> </tr> </table>	2.0	Generelles Recht auf Bildung	0.3	Anspruch auf ausreichenden Grundschul-Unterricht für alle Kinder / sorgt für genügenden Primarunterricht	0.3	Voraussetzungen schaffen (oder Ziel), damit Kinder und Jugendliche ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können	0.4	sorgen für Fähigkeiten entsprechenden Grundschul-Unterricht / jedes Kind hat Anspruch oder Recht auf ausreichenden, Entfaltung der Fähigkeiten und soziale Integration fördernden Grundschulunterricht für Kinder	0.6	Recht für Kinder auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung , Kinder&Jugendliche haben Anspruch auf ihnen entsprechende Schulbildung; fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen	0.4	Ziel / danach streben dass alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und	Kantonsverfassungen.
2.0	Generelles Recht auf Bildung														
0.3	Anspruch auf ausreichenden Grundschul-Unterricht für alle Kinder / sorgt für genügenden Primarunterricht														
0.3	Voraussetzungen schaffen (oder Ziel), damit Kinder und Jugendliche ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können														
0.4	sorgen für Fähigkeiten entsprechenden Grundschul-Unterricht / jedes Kind hat Anspruch oder Recht auf ausreichenden, Entfaltung der Fähigkeiten und soziale Integration fördernden Grundschulunterricht für Kinder														
0.6	Recht für Kinder auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung , Kinder&Jugendliche haben Anspruch auf ihnen entsprechende Schulbildung; fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen														
0.4	Ziel / danach streben dass alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und														

		Neigungen bilden und weiterbilden können																							
kv_sr_eduquant	<p>Verfassungsmässige Festschreibung der Pflicht des Staats zur Bereitstellung verschiedener Bildungsangebote.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich pauschal auf den Grundrechts- und Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>Ansonsten kumulativer Index mit theoretischem Maximalwert von 3.0 Punkten (effektiv erreichter Wertebereich: 0 bis 0.9) aus folgenden Elementen:</p> <table border="1"> <tr> <td>0.3</td> <td>"Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öff. Unterricht" / Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden / Dem öffentlichen Unterricht soll durch das Gesetz beförderliche Vorsorge zu Teil werden / Kt sorgt für öff. Unterricht wie von BV vorgeschrieben / Förderung der allgemeinen Volksbildung</td> </tr> <tr> <td>0.4</td> <td>"Pflicht die Volksschule möglichst zu vervollkommen."</td> </tr> <tr> <td>0.5</td> <td>öffentliche Bildungseinrichtungen sowie vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität bestehen</td> </tr> <tr> <td>0.5</td> <td>Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot</td> </tr> <tr> <td>0.1</td> <td>unterstützt/gründet/führt Sekundar- / Sonder- / Berufsschulen / höhere Unterrichtsanstalten / den beruflichen Unterricht für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe</td> </tr> <tr> <td>0.2</td> <td>nur "Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht" und "Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für den [Primarunterricht] zu sorgen."</td> </tr> <tr> <td>0.1</td> <td>gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung, unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung</td> </tr> <tr> <td>0.3</td> <td>Er unterstützt finanziell das gesamte öffentliche Schulwesen und die Berufsbildung.</td> </tr> <tr> <td>0.2</td> <td>Erwachsenen-/Aus-/Weiterbildung fördern / unterstützen</td> </tr> <tr> <td>0.2</td> <td>"ergreift die erforderlichen Massnahmen, damit alle Erwachsenen sich Kenntnisse und eine erste Berufsbildung aneignen können"</td> </tr> <tr> <td>0.2</td> <td>Angemessene Bildung für behinderte Kinder</td> </tr> </table>	0.3	"Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öff. Unterricht" / Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden / Dem öffentlichen Unterricht soll durch das Gesetz beförderliche Vorsorge zu Teil werden / Kt sorgt für öff. Unterricht wie von BV vorgeschrieben / Förderung der allgemeinen Volksbildung	0.4	"Pflicht die Volksschule möglichst zu vervollkommen."	0.5	öffentliche Bildungseinrichtungen sowie vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität bestehen	0.5	Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot	0.1	unterstützt/gründet/führt Sekundar- / Sonder- / Berufsschulen / höhere Unterrichtsanstalten / den beruflichen Unterricht für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe	0.2	nur "Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht" und "Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für den [Primarunterricht] zu sorgen."	0.1	gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung, unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung	0.3	Er unterstützt finanziell das gesamte öffentliche Schulwesen und die Berufsbildung.	0.2	Erwachsenen-/Aus-/Weiterbildung fördern / unterstützen	0.2	"ergreift die erforderlichen Massnahmen, damit alle Erwachsenen sich Kenntnisse und eine erste Berufsbildung aneignen können"	0.2	Angemessene Bildung für behinderte Kinder	Kantonsverfassungen.
0.3	"Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öff. Unterricht" / Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden / Dem öffentlichen Unterricht soll durch das Gesetz beförderliche Vorsorge zu Teil werden / Kt sorgt für öff. Unterricht wie von BV vorgeschrieben / Förderung der allgemeinen Volksbildung																								
0.4	"Pflicht die Volksschule möglichst zu vervollkommen."																								
0.5	öffentliche Bildungseinrichtungen sowie vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität bestehen																								
0.5	Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot																								
0.1	unterstützt/gründet/führt Sekundar- / Sonder- / Berufsschulen / höhere Unterrichtsanstalten / den beruflichen Unterricht für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe																								
0.2	nur "Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht" und "Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für den [Primarunterricht] zu sorgen."																								
0.1	gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung, unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung																								
0.3	Er unterstützt finanziell das gesamte öffentliche Schulwesen und die Berufsbildung.																								
0.2	Erwachsenen-/Aus-/Weiterbildung fördern / unterstützen																								
0.2	"ergreift die erforderlichen Massnahmen, damit alle Erwachsenen sich Kenntnisse und eine erste Berufsbildung aneignen können"																								
0.2	Angemessene Bildung für behinderte Kinder																								
kv_sr_eduacc	Verfassungsmässige	0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche	Kantonsverfassungen.																						

	<p>Festschreibung einer Gewährleistung des gleichen und leichten Zugangs zu den Bildungsangeboten.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>lediglich pauschal auf den Grundrechts- und Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>Ansonsten kumulativer Index mit theoretischem Maximalwert von 4.0 Punkten (effektiv erreichter Wertebereich: 0 bis 2.0) aus folgenden Elementen:</p> <table border="1" data-bbox="837 424 1733 1046"> <tr> <td>2.0</td> <td>Generelles Recht auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.</td> </tr> <tr> <td>0.2</td> <td>sorgt für Chancengleichheit auf allen Stufen</td> </tr> <tr> <td>0.1</td> <td>sorgt bei Benachteiligten für ausgleichende Massnahmen</td> </tr> <tr> <td>0.1</td> <td>erleichtern den Besuch von Schulen und Universitäten sowie die Berufsausbildung im allgemeinen</td> </tr> <tr> <td>0.2</td> <td>Beiträge an Aus- und Weiterbildung</td> </tr> <tr> <td>0.3</td> <td>erleichtert Ausbildung durch Stipendien und soziale Massnahmen / gewährt finanzielle Unterstützung an bedürftige Auszubildende / erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen</td> </tr> <tr> <td>0.3</td> <td>Mittelschul- und berufliche Ausbildung jeder Person unabhängig von Finanzen;</td> </tr> <tr> <td>0.3</td> <td>Recht auf staatliche Beihilfen für erste Berufsausbildung</td> </tr> <tr> <td>0.4</td> <td>Bildungsangebot, das allen im Kanton Wohnenden zugänglich ist. / sorgt dafür, dass der öffentliche Unterricht, der in Artikel 50 umschriebene private Unterricht und die Berufsbildung allen zugänglich sind</td> </tr> <tr> <td>0.1</td> <td>sichern den Zugang zu weiterführenden Schulen / zu Hochschulen</td> </tr> </table>	2.0	Generelles Recht auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.	0.2	sorgt für Chancengleichheit auf allen Stufen	0.1	sorgt bei Benachteiligten für ausgleichende Massnahmen	0.1	erleichtern den Besuch von Schulen und Universitäten sowie die Berufsausbildung im allgemeinen	0.2	Beiträge an Aus- und Weiterbildung	0.3	erleichtert Ausbildung durch Stipendien und soziale Massnahmen / gewährt finanzielle Unterstützung an bedürftige Auszubildende / erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen	0.3	Mittelschul- und berufliche Ausbildung jeder Person unabhängig von Finanzen;	0.3	Recht auf staatliche Beihilfen für erste Berufsausbildung	0.4	Bildungsangebot, das allen im Kanton Wohnenden zugänglich ist. / sorgt dafür, dass der öffentliche Unterricht, der in Artikel 50 umschriebene private Unterricht und die Berufsbildung allen zugänglich sind	0.1	sichern den Zugang zu weiterführenden Schulen / zu Hochschulen	
2.0	Generelles Recht auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.																						
0.2	sorgt für Chancengleichheit auf allen Stufen																						
0.1	sorgt bei Benachteiligten für ausgleichende Massnahmen																						
0.1	erleichtern den Besuch von Schulen und Universitäten sowie die Berufsausbildung im allgemeinen																						
0.2	Beiträge an Aus- und Weiterbildung																						
0.3	erleichtert Ausbildung durch Stipendien und soziale Massnahmen / gewährt finanzielle Unterstützung an bedürftige Auszubildende / erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen																						
0.3	Mittelschul- und berufliche Ausbildung jeder Person unabhängig von Finanzen;																						
0.3	Recht auf staatliche Beihilfen für erste Berufsausbildung																						
0.4	Bildungsangebot, das allen im Kanton Wohnenden zugänglich ist. / sorgt dafür, dass der öffentliche Unterricht, der in Artikel 50 umschriebene private Unterricht und die Berufsbildung allen zugänglich sind																						
0.1	sichern den Zugang zu weiterführenden Schulen / zu Hochschulen																						
kv_sr_edugrat	<p>Verfassungsmässige Festschreibung des Anspruchs auf unentgeltliche Bildung.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>0 = Keine verfassungsmässige Festschreibung (inkl. Kantone, welche lediglich pauschal auf den Grundrechts- und Sozialziel-Katalog der Bundesverfassung verweisen).</p> <p>Ansonsten kumulativer Index mit theoretischem Maximalwert von 1.0 Punkt (effektiv erreichter Wertebereich: 0 bis 0.9) aus folgenden Elementen:</p> <p>+ 0.9, wenn verfassungsmässige Festschreibung des Rechts auf</p>	Kantonsverfassungen.																				

		<p>unentgeltliche Bildung; bzw. + 0.8, wenn verfassungsmässige Festschreibung der Unentgeltlichkeit der Bildung lediglich an öffentlichen Schulen und/oder lediglich während der obligatorischen Schulzeit; bzw. + 0.5, wenn verfassungsmässige Festschreibung der Unentgeltlichkeit der Bildung lediglich an der Grundschule; bzw. + 0.4, wenn verfassungsmässige Festschreibung der Unentgeltlichkeit der Bildung lediglich an öffentlichen Grundschulen; bzw. + 0.1, wenn verfassungsmässige Festschreibung der Unentgeltlichkeit lediglich des Kindergartenbesuchs. + 0.1, wenn Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (während der obligatorischen Schulzeit). verfassungsmässig festgeschrieben - 0.1, wenn verfassungsmässige Festschreibung der Möglichkeit gesetzlich festgelegter Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit.</p>	
--	--	--	--

Inklusive Vertretung [INKL_VERTRETUNG_ko]

Proportionalität des Wahlsystems [WAHLSYSTEM_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes	Quelle(n)
thresho_N	<p>Effektive Wahlerfolgsschwelle zur Erlangung eines Kantonsratssitzes, invers.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: Ein Wert für 2008 sowie ein gemeinsamer Wert für die gesamte Periode 1983-2000. Für die Kantonsjahre 2001-2009</i></p>	<p>Berechnung gemäss Formel</p> $\text{thresho_N} = (-1) * \max [H; 100 / M],$ <p>wobei M = parlmand / wahlkranz (d.h. durchschnittliche Wahlkreisgrösse in Mandaten); H = Gesetzlich festgelegte Hürde eines minimalen zu erreichenden Wähleranteils, um zur Sitzverteilung zugelassen zu werden.</p>	<p>Periodenwert für <u>1983-2000</u>: Vatter u.a. (2004) (basierend auf Vatter 2002)</p> <p><u>2008</u>: Eigene Berechnung anhand von Daten aus Datensätzen von Bochsler (2008a; 2008b)</p>

	<i>wurde der Wert von 2008 übernommen, für die Kantonsjahre 1979-1982 jener der Periode 1983-2000.</i>		
wahlkranz	Anzahl Wahlkreise für Wahlen ins Kantonsparlament. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1984 für AI; 1986 für 10 Kantone; 1998, 2003 und 2008 für alle 26 Kantone, jährweise Erfassung bei Veränderungen (SO, SG, BE, BL). Für fehlende Kantonsjahre von 1979 bis zum ersten verfügbaren Wert wurde dieser Wert auch für die früheren Jahre übernommen; analog wurde der letzte verfügbare Wert auch für die fehlenden Kantonsjahre bis 2009 übernommen.</i>	Absolute Anzahl Wahlkreise. (Zusammenfassung mehrerer Wahlkreise in Wahlkreisverbände wurde nicht berücksichtigt.)	Daten für <u>2008</u> : Feh (2009) Daten für <u>1986</u> (nur für 10 Kantone vorhanden): Moser (1987). Daten für <u>1998</u> : Lutz/Strohmann (1998, 57). Daten für <u>2003</u> : Bochsler u.a. (2004, 34) <u>Zudem:</u> SO: www.so.ch/parlament/wahlen.html ; SG: http://www.abstimmungen.sg.ch/home/Wahlen/kantonsratswahlen.html ; BE: http://www.sta.be.ch/site/index/sta-startseite/wahlenabstimmungen/wahlenabstimmungen-ergebnisse-wahlen.htm BL: http://www.baselland.ch/main_wahlen-hm.273701.0.html AI: Huber-Schlatter (1984, 167).
parlmand	Anzahl Sitze im Kantonsparlament. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i>		Bundesamt für Statistik und IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge), Année Politique Suisse (diverse Jahrgänge).
proporz3reg	Proportionalitätsgrad der Wahlsysteme bei Parlaments- und bei Regierungsratswahlen.	Kombinierter Indikator mit Maximalwert von 6 Punkten: max. 3 für Regierungsratswahlen:	<u>Daten zu Regierungsratswahlen:</u> - Moser (1987) - Lutz und Strohmann (1998, 29) - Bochsler u.a. (2004, 51)

	<p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i></p>	<p>3 für Proporz (ZG, TI); 1 für Majorz mit erforderlichem Mehr von 33.3% im 1. Wahlgang (GE); 0 für Majorz mit erforderlichem Mehr von 50% im 1. Wahlgang. max. 3 für Parlamentswahlen: 3 = reiner Proporz; 2 = gemischt mit relativem Mehr; 1 = gemischt mit absolutem Mehr im 1. Wahlgang; 0 = reiner Majorz.</p>	<p>- Unveröffentlichter Datensatz von Bochsler (2008a), Stand Dezember 2008</p> <p><u>Daten zu Parlamentswahlen:</u></p> <p>- <u>Für 1979-1982:</u> Vatter (2002, 119f.); Kantonsverfassungen. - <u>Für 1983-2000:</u> Vatter u.a. 2004; Kantonsverfassungen; OW, NW und UR korrigiert gemäss Vatter (2002, 119) und Année Politique Suisse (1992) (zu UR). - <u>Ab 2001:</u> Kantonsverfassungen.</p>
--	---	---	--

Vertretung von Parteien im Parlament [PARTEIVERTRETUNG_PARL_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quelle(n)
rae	<p>Rae-Index der Parteienfraktionalisierung (Effektive Anzahl Parteien, die in das Parlament gewählt wurden).</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>$rae = [1 - \text{Summe}(s_i^2)] * 100$,</p> <p>wobei s_i der Sitzanteil der Partei i in Prozent ist und die Angehörigen der „übrigen“ Parteien nicht berücksichtigt wurden;</p> <p>es gilt: $rae = 1 - (1 / (\text{partfrakt} * 100))$</p> <p>Zur Behandlung der Spezialfälle AI und AR siehe partfrakt; für weitere Details zum Vorgehen bei der Erhebung der Mandatszahlen pro Partei siehe ‚Codebuch Parteizusammensetzung.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.</p>	<p>Eigene Berechnungen auf Basis von Angaben zu den Parlamentsmandaten pro Partei aus folgenden Quellen:</p> <p><u>Für alle Kantone ausser AI und AR:</u> Primär Bundesamt für Statistik und IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge); sekundär (ergänzend, korrigierend) Année politique Suisse (diverse Jahrgänge).</p> <p><u>Für AR bis 2002:</u> primär Année politique Suisse (diverse Jahrgänge), wobei für 1987-1995 – bei relativ stabilen Verhältnissen – nur grobe Angaben verfügbar sind; sekundär Huber (1999, 168; 2002, 170; 2009, 187).</p>

			<p><u>Für AI 1984:</u> Angaben für Legislatur 1984/85, nach Huber-Schlatters (1987, 176) Befragungsergebnissen.</p> <p><u>Für AI 1995, 1999, 2007:</u> Huber, (1999, 168; 2002, 170; 2009, 187) [Frühere Auflagen von Huber nicht berücksichtigt, da Angaben darin äusserst unplausibel.]</p>
partfrakt	<p>Parteifraktionalisierung: Effektive Parteienzahl basierend auf den Sitzanteilen der Parteien in den kantonalen Parlamenten gemessen anhand des Laakso-Taagepera-Index.</p> <p>$partfrakt = 1 / \sum(s_i^2)$</p> <p>Sitzanteile s_i, Sitzanteil der „Übrigen“ nicht berücksichtigt, diese aber <i>nicht</i> von der Gesamtsitzzahl abgezogen → ergibt durchgehend etwas zu hohe Parteienzahl*</p> <p>* Konsequenz Sitzanteile und nicht Wähleranteile, damit Proporz-Kantone besser mit Majorz-Kantonen vergleichbar sind (vgl. dazu reg_konk).</p> <p>* Alternative Berechnung: Abzug der „Übrigen“ von der Gesamtsitzzahl → ergibt durchgehend zu tiefe Parteienzahl.</p> <p>* Überlegene alternative Berechnung (vgl. Taagepera 1997: 146f.): Berücksichtigung des Sitzanteils der „Übrigen“ in zwei Szenarien: Es handelt sich um eine nicht-identifizierte Partei oder jeder Sitz entspricht einer anderen</p>	<p>In AI ist eine Zuordnung der Parlamentsmitglieder zu Parteien schwierig. Wird dem Index die Verbandszugehörigkeit (Bauernverband, Gewerbeverband, Handels- & Industrieverband, Arbeitnehmervereinigung) zugrunde gelegt, erhält man eine Fraktionalisierungswert von 4.1 für 1984 (Befragung von Huber-Schlatter 1987: 178) und von 2.7 für 1999 (Huber 2002: 170). Dies hat aber nicht die gleiche Aussagekraft wie die Fraktionalisierung von <i>Parteien</i>. Werden die CVP und die CVP-nahen Parteilosen als eine Partei betrachtet, erhält man für 1984 den Wert 1.3; unter der Annahme von konstant 87.5% CVP-Nahen unter den Parteilosen lassen sich zudem Werte für 1995 (1.3), 1999 (1.6) und 2007 (1.6) errechnen. Indem wir für AI für 1979-1997 eine effektive Parteienzahl von 1.3 und für 1998-2008 einen Wert von 1.6 festlegen, vergeben wir zwei Periodenwerte, die der Entwicklung mit dem Auftauchen der SVP als zusätzlicher (Klein-)Partei Rechnung tragen, die aber auch beide in der Nähe des Grenzwerts von 1.5 liegen, ab welchem ein Parteiensystem als Einparteiensystem bezeichnet wird (vgl. Ladner 2004: 83), und die im Übrigen beide noch unter dem niedrigsten in einem anderen Kanton 1979-2008 erreichten Wert liegen.</p> <p>In AR wird zur Berechnung der effektiven Parteienzahl die</p>	<p>Siehe rae.</p>

	<p>Partei/Listenverbindung, wobei die „Übrigen“ entsprechend nicht von der Gesamtsitzzahl abgezogen werden → gemittelter Wert, wobei unklar ob über- oder unterschätzt wird (vgl. dazu sowie zu alternativen Indizes: Ladner 2004: 78f.). Lijphart (1994: 70) entscheidet sich aus pragmatischen Gründen für den Taagepera-Index: Stärkste Verbreitung, sehr ähnlich zu Alternativen, einfache Berechnung. Ladner (2004: 79) warnt allerdings davor, diesen Index bei zu hohem Anteil „Übriger“ zu verwenden.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Hälfte der (FDP-nahen) Parteilosen der FDP zugeschlagen. Dasselbe gilt für die ebenfalls als FDP-nah beschriebenen Vertreter des Bauernverbandes bis 1986 (unter <i>ubrig</i>). Alternativ könnte für die Jahre bis 1998 eine effektive Parteienzahl von 2 festgelegt werden, da die Parteilosen schwer zuordenbar sind (1998 entspräche nach dieser Berechnung einer effektiven Parteienzahl von 2.2). Ab 1999 nimmt die Parteienvielfalt zu und führt 2003 zur Einführung von institutionalisierten Fraktionen, welche in der Praxis aber bereits zuvor Realität waren (vgl. http://www.sgp-ssp.net/cont/fileadmin/pdf/bulletin_sgp-ssp/2002_08/reform_ar.pdf).</p>	
Gallagher_N	<p>Effektive Disproportionalität des Wahlsystems bezüglich Parteien, gemessen an den prozentualen Sitz- (s_i) resp. Wähleranteilen (v_i) für jede politische Partei (ohne „übrige“). Invers.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i></p> <p><i>Fehlende Kantonsjahre: AR, AI, GR jeweils 1979-2009; UR 1979-2007; OW 1979-1985; NW 1979-1981 > vgl. <i>nebenstehende Angaben zur</i></i></p>	<p>Gallagher-Index:</p> $LSq = \sqrt{\frac{1}{2} \sum_{i=1}^n (V_i - S_i)^2}$ <p>Gallagher_N = LSq * (-1) (sodass Gallagher_N nicht die Disproportionalität, sondern die Proportionalität abbildet)</p> <p>Für die (ehemaligen) Majorz-Kantone AR, AI, GR, UR bis 2007, OW bis 1985, NW bis 1981 sind keine Wähleranteile verfügbar.³ SZ und ZG als Systeme mit einzelnen</p>	<p>Eigene Berechnungen auf Basis von Rohdaten aus folgenden Quellen: Primär Bundesamt für Statistik und IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge) sekundär (ergänzend, korrigierend) Année politique Suisse (diverse Jahrgänge).</p>

³ Für Details vgl. die Ausführungen zum Indikator [Partei(gruppen)]_v in ‚Codebuch Parteizusammensetzung.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Parteizusammensetzung‘.

	<p><i>Wertzuweisung für diese fehlenden Kantonsjahre.</i></p>	<p>Einerwahlkreisen bzw. Majorzwahlkreisen haben für 1979-2008 einen klar höheren Disproportionalitätswert von 4.79 und 3.81, für UR kann für 2008 ein Wert von 5.76 ausgewiesen werden. Demgegenüber erreichten alle Proporzkantone im Durchschnitt 1979-2008 einen Wert von nur 2.73; in einzelnen Legislaturperioden konnten aber selbst Proporzkantone Werte von 7.33 (BS 1984-1988) und 6.41 (GE 2005-09) erreichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird für alle fehlenden Jahre der Majorz-Kantone eine erhöhte Disproportionalität von 8.00 festgelegt, welche bisher von keinem Proporz-Kanton erreicht wurde, aber auch nicht übertrieben hoch angesetzt ist.⁴</p> <p>In AI kann der Indikator aufgrund der geringen Bedeutung von Parteien als Disproportionalität des Wahlsystems bezüglich präferierten Kandidaten oder allenfalls Verbänden gedacht werden.</p> <p>Für die Einschätzung der fehlenden Kantonsjahre wurde auch versucht für die Jahre 1987-2007 ein Ranking betreffend Disproportionalität anhand von Vexit-Daten zu konstruieren. Durch die individuellen Angaben zur Parteiidentifikation wurden die Wähleranteile geschätzt. Zwar befanden sich AR, AI, GR, UR und ZG wie erwartet innerhalb der ersten 7 Ränge punkto Disproportionalität. Allerdings erwies sich das Ranking als unzuverlässig insbesondere im proportionalsten Kanton OW, und grosse Kantone wurden aufgrund genauerer Schätzungen gegenüber kleineren Kantonen punkto Proportionalität bevorteilt (mit anderen Worten: die Disproportionalität in kleinen Kantonen wurde systematisch</p>	
--	---	---	--

⁴ Zum Vergleich dazu Werte von Ländern mit Majorz/Plurality-Wahlen: Frankreich 12.43 (1945-2007), Grossbritannien 11.50 (1945-2005), Kanada 11.57 (1945-2008). Quelle: http://www.tcd.ie/Political_Science/staff/michael_gallagher/EISystems/Docts/ElectionIndices.pdf [abgerufen am 30.4.2010].

		<p>überschätzt). Die Validität steht zusätzlich in Frage, da sich die Parteiidentifikation nicht auf die Kantonsebene, sondern auf die im <i>Nationalrat</i> vertretenen Parteien bezieht. Immerhin geben die Daten keine Hinweise dafür, dass einzelne Majorz-Kantone deutlich proportionaler wären als andere Kantone. [Vgl. die entsprechenden zwei Arbeitsblätter in ‚Datensatz Partezussetzung‘ und ‚Codebuch Partezusammensetzung‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Partezusammensetzung‘].</p>	
--	--	---	--

Freiwilliger Proporz [FREIWILL_PROPORZ_sk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quellen
reg_konk	<p>Summierte Wähleranteile der Regierungsparteien bei Parlamentswahlen in Prozent.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i></p>	<p>Für die (ehemaligen) Majorz-Kantone AR, AI, GR, UR bis 2007, OW bis 1985, NW bis 1981 sind keine Wähleranteile verfügbar.⁵ Statt der summierten Wähleranteile werden hier für die fehlenden Kantonsjahre die <i>Sitzanteile</i> der Regierungsparteien im Parlament berechnet. Für UR wird diese Berechnungsweise konsequenterweise auch für das Jahr 2008 verwendet.</p> <p>In AI ist eine Zuordnung der Parlamentsmitglieder zu Parteien schwierig. Wird dem Index die Verbandszugehörigkeit (Bauernverband, Gewerbeverband, Handels- & Industrieverband, Arbeitnehmervereinigung) zugrunde gelegt (Befragung von Huber-Schlatter 1987, 178, 275) erhält man eine Regierungskonkordanz von 89,5% für 1984; die Angaben bei Huber (2002, 170) legen für 1999 gar einen Wert von 100% nahe, wobei unklar ist, ob dort wirklich nur <i>Verbandsmitgliedschaften</i> gezählt wurden oder auch <i>Verbandssympathien</i>. – Werden die CVP und die CVP-nahen Parteilosen gemeinsam als eine Partei betrachtet, erhält man für 1984 den Wert 86% (Huber-Schlatter 1984, 176-177); unter der Annahme, dass auch in den späteren Jahren 87.5% der Parteilosen als primäre Parteipräferenz die CVP haben, lassen sich auch entsprechende Werte</p>	<p>Eigene Berechnungen auf Basis von Rohdaten aus folgenden Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primär Bundesamt für Statistik und IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge); - sekundär (ergänzend, korrigierend) <i>Année politique Suisse</i> (diverse Jahrgänge). - für AR bis 2002 zudem Huber (Staatskundelexikon, versch. Auflagen)

⁵ Für Details vgl. die Ausführungen zum Indikator [Partei(gruppen)]_v in ‚Codebuch Partezusammensetzung.doc‘ im Ordner ‚Vorgelagerte Daten‘ > ‚Partezusammensetzung‘.

		<p>für 1995 (86%), 1999 (79%) und 2007 (78%) errechnen. Indem wir für AI für 1979-1997 einen Konkordanzwert von 95% festlegen, werden wir der Tatsache gerecht, dass immer wieder Regierungsratskandidaten von der Gruppe für Innerrhoden GFI („übrige“, eher links-grün) mitportiert wurden. Dieser Wert wird von verschiedenen anderen Kantonen zumindest für kurze Zeit ebenfalls erreicht, teilweise mit 100% sogar überschritten. Für die Jahre 1998-2008 wird dem (vor allem durch den allmählichen Einzug der SVP in den Grossen Rat bedingten) reduzierten Konkordanzgrad mit einem Wert von 90% Rechnung getragen.</p> <p>In AR wird zur Berechnung der Konkordanz die Hälfte der (oft FDP-nahen) Parteilosen der FDP zugeschlagen. Dasselbe gilt für die Vertreter des Bauernverbandes bis 1986 (unter „ubrig“). Diese Berechnungsweise führt für 1997 und 1998 zu erhöhter Konkordanz, da die FDP einen Sitz freiwillig einem Parteilosen überliess (1999 Wiederwahl des – dem Freisinn schon vorher nahestehenden – Parteilosen Gebi Bischof neu als FDP-Mitglied).</p>	
kommprop	<p>Durchschnittliche Anzahl Sitze in einer Parlamentskommission pro Partei.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: Siehe komm_size, parl_party.</i></p>	$\text{kommprop} = \text{kommsize} / \text{parl_party}$	<p>Siehe komm_size, parl_party.</p>
kommsize	<p>Grösse ständiger Kommissionen gemäss 4 Kategorien, wie sie von Heierli (2000) abgefragt wurden.</p> <p><i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1990, 1998,</i></p>	<p>5 = weniger als 6 (nur AR 1990, 1998: 5 Mitglieder) 8 = 6 bis 10 13 = 11 bis 15 18 = 16 bis 20.</p> <p>Anmerkung zu den Datenpunkten 1990 und 2008: Für die Gruppenzuteilung wurde der Mittelwert für die Angaben zu den verschiedenen Kommissionen zugrunde gelegt, wobei die Petitions-, Redaktions-, Einbürgerungs- sowie</p>	<p><u>1990</u>: Stadlin (1990b, Zeile XI.2)</p> <p><u>1998</u>: Heierli (2000, 18)</p> <p><u>2008</u>: Kantonsparlamente (2008, 6.1.4 und 6.2.1)</p>

	2008. Für 1979-1989 wurde der Wert von 1990 übernommen, für 1991-1997 jener von 1998, für 1999-2009 jener von 2008.	Begnadigungskommissionen (die meist deutlich weniger Mitglieder zählen als die anderen Kommissionen) nicht berücksichtigt wurden.	
parl_party	Absolute Anzahl Parteien im Parlament. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2008. Für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i>	Parteilose wurden gemeinsam als eine Partei gezählt. Für AI wird der Wert (4) von 1984 (Befragung Huber-Schlatter 1987), gestützt auf die Angaben im Année Politique Suisse (2007; 2008), für den gesamten Zeitraum 1979-2009 übernommen.	Eigene Berechnung auf Basis von Rohdaten aus folgenden Quellen: <u>Für alle Kantone ausser AI und AR:</u> Primär Bundesamt für Statistik/IPW Universität Bern (diverse Jahrgänge); sekundär (ergänzend, korrigierend) Année politique Suisse (diverse Jahrgänge). <u>Für AR bis 2002:</u> primär Année politique Suisse (diverse Jahrgänge); sekundär Huber (1999, 168; 2002, 170; 2009, 187).

Proportionale Vertretung soziostruktureller Gruppen [SOZIALPROPORZ_sk]

Proportionale Vertretung nach Geschlecht [GESCHLECHTSPROPORZ_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quellen
Frauteil_gov	Frauenanteil in der Regierung, in %. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre:</i>	Prozentanteile.	Eigene Berechnung aufgrund Rohdaten des Bundesamts für Statistik ⁶

⁶ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/02/blank/key/kantonale_regierungen.Document.21785.xls (abgerufen am 28.1.2011); vgl. auch: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/02/blank/key/frauen_und_politik/kantone.html (abgerufen am 26.1.2011).

	1979-2009.		Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘
Frauteil_parl	Frauenanteil im Parlament nach den letzten Gesamterneuerungswahlen, in %. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: 1979-2009.</i>	Prozentanteile.	Eigene Berechnung aufgrund Rohdaten des Bundesamts für Statistik ⁷ Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘

Proportionale Vertretung nach Alter und Beruf [ALTERSBERUFSPROPORZ_ssk]

Indikator	Beschreibung Indikator	Codes, Bemerkungen	Quellen
Durchschnittsalter_reg_parl_N	Durchschnittsalter der Regierungs- und der Parlamentsmitglieder, invers. <i>Durch Quellen gesicherte Kantonsjahre: Siehe Durchschnittsalter_E, XX_Durchschnittsalter_L.</i>	Mittelwert aus Durchschnittsalter_E und XX_Durchschnittsalter_L. Der resultierende Mittelwert wurde mit (-1) multipliziert.	Siehe Durchschnittsalter_E und XX_Durchschnittsalter_L. Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘
Durchschnittsalter_E	Durchschnittsalter der Regierungsmitglieder. <i>Durch Quellen gesicherte</i>		Für 1979 und 1992: Felder (1993). Für 2008: Feh (2009), Rohdaten auf Anfrage

⁷ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/02/blank/key/kantonale_parlamente/mandatsverteilung.Document.125743.xls (abgerufen am 26.1.2011); vgl. auch: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/02/blank/key/frauen_und_politik/kantone.html (abgerufen am 26.1.2011).

	<p><i>Kantonsjahre: 1979, 1992 und 2008. Werte für die Jahre dazwischen wurden durch lineare Interpolation errechnet, für 2009 wurde der Wert von 2008 übernommen.</i></p>		<p>erhalten.</p> <p>Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘</p>
XX_Durchschnittsalter_L	<p>Durchschnittsalter der Parlamentsmitglieder.</p> <p><i>Durch Quellen gesichertes Kantonsjahr: 2008. Dieser Wert wurde für die gesamte Periode 1979-2009 übernommen.</i></p>	<p>Für NE und GE liegen keine Daten vor: für diese beiden Kantone wurde der Durchschnittswert der anderen 24 Kantone eingesetzt (50.0).</p>	<p>Für <u>2008</u>: Feh (2009), Rohdaten auf Anfrage erhalten.</p> <p>Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘</p>
disrep_prof_reg_parl_N	<p>Disproportionalität der Vertretung von Berufsgruppen in Regierung und Parlament, invers.</p> <p><i>Durch Quellen gesichertes Kantonsjahr: 2008. Dieser Wert wurde für die gesamte Periode 1979-2009 übernommen.</i></p>	<p>Mittelwert aus XX_disrep_prof_E und XX_disrep_prof_L. Der resultierende Mittelwert wurde mit (-1) multipliziert.</p> <p>Für weitere Ausführungen siehe XX_disrep_prof_E.</p>	<p>Für <u>2008</u>: Feh (2009), Rohdaten auf Anfrage erhalten.</p> <p>Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘</p>

XX_disrep_prof_E	<p>Disproportionalität der Vertretung von Berufsgruppen in der Regierung.</p> <p><i>Durch Quellen gesichertes Kantonsjahr: 2008. Dieser Wert wurde für die gesamte Periode 1979-2009 übernommen.</i></p>	<p>Effektive Disproportionalität der Repräsentation der verschiedenen Berufsgruppen in der Regierung.</p> <p>"Gallagher-Index" für die Disproportionalität der Repräsentation: $LSq = \sqrt{\left[\frac{1}{2} * \text{Summe von } (\text{Bevölkerungsanteil}_i - \text{Anteil_im_Repräsentationsorgan}_i)^2 \right]}$</p> <p>Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils wurden lediglich Personen mit <i>Schweizer Bürgerrecht</i> berücksichtigt.⁸</p> <p>Wertebereich von 0 (perfekt proportional) bis theoretisch 100 (nur eine Berufsgruppe ist vertreten).</p> <p>Die Zuordnung zu 8 verschiedenen Berufsgruppen erfolgte gemäss der Kategorisierung bei SBN 2000. Nicht berücksichtigt wurden die SBN-Kategorien „nicht klassiert“, „ohne Angabe“ und „Nichterwerbspersonen, Erwerbslose“. Diese letzte Kategorie umfasst zwar meist mehr als einen Drittel der kantonalen Schweizer Bevölkerung, allerdings kann diese Kategorie nicht schlüssig einer Kategorie von Gewählten zugeordnet werden – auch gewählte Rentner geben ihren früheren Beruf an und gelten eher als Vertreter dieser Berufsgruppe als von der breiten Kategorie von Nichterwerbspersonen und Erwerbslosen. Auch die (wenigen) gewählten Hausfrauen und -männer fliessen nicht in die Berechnungen ein.</p>	<p>Für <u>2008</u>: Feh (2009), Rohdaten auf Anfrage erhalten.</p> <p>Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘</p>
XX_disrep_prof_L	Disproportionalität der Vertretung von Berufsgruppen im	Für NE liegen keine Daten vor: für diesen Kanton wurde der Durchschnittswert der anderen 25 Kantone eingesetzt (17.5).	Für <u>2008</u> : Feh (2009), Rohdaten auf Anfrage erhalten.

⁸ Eigentlich wäre die Bevölkerung mit *kantonalem* Stimmrecht im jeweiligen Kanton ausschlaggebend; zu deren Aufteilung auf Berufsgruppen gibt es jedoch keine Angaben.

	<p>Parlament.</p> <p><i>Durch Quellen gesichertes Kantonsjahr: 2008. Dieser Wert wurde für die gesamte Periode 1979-2009 übernommen.</i></p>	<p>Für weitere Ausführungen siehe XX_disrep_prof_E.</p>	<p>Vgl. ‚Datensatz Inkl Vertretung‘ im Ordner ‚vorgelagerte Datensätze‘</p>
--	--	---	---

Aggregierte Grössen für Demokratiequalität

Der Datensatz enthält drei Tabellenblätter mit Daten:

- Im Tabellenblatt ‚INDIKATOREN‘ sind die Werte für die oben beschriebenen Indikatoren aufgelistet.
- Im Tabellenblatt ‚AGGREGIERTE WERTE Z-STANDARD‘ sind die aggregierten und z-standardisierten Werte für die Subsubkomponenten (endend auf _ssk), die Subkomponenten (endend auf _sk), die Komponenten (endend auf _ko) und die Dimensionen (endend auf _dm) aufgelistet. Angaben zum Aggregations- und Standardisierungsverfahren finden sich im Methodenpapier ‚*Methoden zur Ermittlung der Demokratiequalitäts-Werte für die Schweizer Kantone, 1979-2009: Validierung und Aggregation. Methodenpapier zum Datensatz Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen*‘.
- Im Tabellenblatt ‚AGGREGIERTE WERTE STANDARD 0_100‘ sind die aggregierten und auf eine Skala von 0 bis 100 standardisierten Werte für die Subsubkomponenten (endend auf _ssk_100), die Subkomponenten (endend auf _sk_100), die Komponenten (endend auf _ko_100), die Dimensionen (endend auf _dm_100) und die Demokratieindizes (endend auf _ix_100) aufgelistet. Angaben zum Aggregations- und Standardisierungsverfahren finden sich im Methodenpapier ‚*Methoden zur Ermittlung der Demokratiequalitäts-Werte für die Schweizer Kantone, 1979-2009: Validierung und Aggregation. Methodenpapier zum Datensatz Demokratiequalität in den Schweizer Kantonen*‘.

LITERATURANGABEN ZU DEN VERWENDETEN QUELLEN

- Albert, Daniel. 1999. „Pressegeschichte: Die Obwaldner Presse im 19. Jahrhundert; von 1900 bis in die Siebziger Jahre; der letzten 20 Jahre. Dreiteilige Artikelserie. Jg. 25, Nr. 1; 3; 5. 8.1.1999; 22.1.1999; 5.2.1999. Jeweils S. 15.“ *Obwaldner Wochenblatt*.
- Année politique Suisse. diverse Jahrgänge. *Jahrbuch Schweizerische Politik*. Bern: Institut für Politikwissenschaft. <http://www.anneepolitique.ch/de/index.php>.
- ausländerstimmrecht.ch. 2009. „Wahlen und Abstimmungen für Ausländer“. <http://www.auslaenderstimmrecht.ch/wahlen-und-abstimmungen-fuer-auslaender.php>.
- BADAC.ch. „Die Schweizer Kantone und Städte online vergleichen“. http://www.badac.ch/index_de.php.
- Baruh, Erol. 2008. „Les commissions d’enquête parlementaires: cadre juridique d’une procédure politique, étude de droit suisse fédéral et cantonal“. *Parlament, Parlement, Parlamento* (1): 31–33.
- Beck, Josef. 2006. „Eine linke Stimme in der Aargauer Presse“. *Freier Aargauer*, Mai 1.
- Bendix, John. 1993. *Brauchtum und Politik: Die Landsgemeinde in Appenzell Ausserrhoden*. Herisau: Schläpfer.
- Blaser, Marco. 2005. „Lage und Entwicklung der Medien im Kanton Tessin“ gehalten auf der SIKOV-Seminar, November 3, Solothurn. http://www.cosiap.ch/d/events/referat_marco_blaser.pdf.
- Blum, Roger. 1978. „Rolle, Schwierigkeiten und Reform der kantonalen Parlamente“. *Schweizerisches Jahrbuch für politische Wissenschaft* 18: 11–31.
- . 2009a. „Mediensysteme und politische Systeme. Skript zur Vorlesung im Frühlingssemester 2009“. Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Bern.
- . 2009b. „Präsentation in der Vorlesung ‚Mediensysteme und politische Systeme‘ vom 19.5.2009“. Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Bern.
- Bochsler, Daniel. 2008a. „Cantonal Electoral Rules [unveröffentlichter Datensatz]“. Institut für Politikwissenschaft, Universität Zürich.
- . 2008b. „Parlamente08 [unveröffentlichter Datensatz]“. Institut für Politikwissenschaft, Universität Zürich.
- Bochsler, Daniel, Christophe Koller, Pascal Sciarini, Sylvie Traimond, und Ivar Trippolini. 2004. *Die Schweizer Kantone unter der Lupe: Behörden, Personal, Finanzen*. Bern: Haupt.
- Bundesamt für Statistik. 2009. *Eidgenössische Volkszählungen*. <http://www.bfs.admin.ch>.
- . 2010. *Superweb Datenbank*. http://superweb-guest.bfs.admin.ch/superweb/loadDatabase.do;jsessionid=F8299C3DA7EA46477016BAE70EF3847E?db=ESPOP_2008_D01_KT_D.
- . 2011. *Strafgesetzbuch - Verurteilungen nach Titel des StGB und Kanton (Tab. 19.03.03.01.32)*. http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/straftaten/haeufigste_delikte.Document.21953.xls.
- . 2012. „Abstimmungen - Detaillierte Daten“. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/data/01.html>.
- Bundesamt für Statistik, und IPW Universität Bern. diverse Jahrgänge. *Statistik der kantonalen Wahlen*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. <http://www.bfs.admin.ch>.

- C2D. 2012. „Centre for research on direct democracy“.
<http://www.c2d.ch/votes.php?table=votes>.
- Carlen, Louis. 1996. „Die Landsgemeinde“. In *Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie*, hg von. Andreas Auer, 15–25. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Danaci, Deniz. 2010. *Datensatz zu minderheitenrelevanten Vorlagen (unveröffentlicht)*. Bern: IPW, Universität Bern.
- Delley, Jean-Daniel, und Andreas Auer. 1986. „Structures politiques des cantons“. In *Handbuch Politisches System der Schweiz*, hg von. Raimund E Germann, Ernest Weibel, und Hans Peter Graf, 3:85–105. Bern: Haupt.
- Eidgenössische Finanzverwaltung. diverse Jahrgänge. *Öffentliche Finanzen der Schweiz*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=2864>.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen. 2010. „Mitreden und Mitgestalten Strukturelle Partizipation in den Kantonen“.
http://www.ekm.admin.ch/de/themen/doku/stud_partizipation.pdf.
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB). 2010. „Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung“.
<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00652/00937/01030/index.html?lang=de>.
- EKAV. 1991. „Schweizer Erhebung über die kantonalen Verwaltungen [Datensatz]“.
http://www.badac.ch/fr/enquetes/esac91_resultats.php.
- Feh, Antoinette. 2009. „Kongruente Repräsentation und Analyse des Wahlsystems in den Schweizer Kantonen. [Unpublizierter Datensatz]“. Lizentiatsarbeit, Zürich, Institut für Politikwissenschaft.
- Felder, Urs. 1993. *Wahl Aller Kantonsregierungen Unter Besonderer Berücksichtigung Des Wahlsystems*. Zürich.
- Fischer, Justina A.V. 2009. „Development of Direct Democracy in Swiss Cantons between 1997 and 2003. Working Paper“. Munich Personal RePEc Archive. <http://mpra.ub.uni-muenchen.de/16140/>.
- Förster, Stephan. 2005. *Das Politische System des Kantons Schaffhausen. Akteure, Institutionen und Entscheidungsprozesse in einem Kleingliedstaat*. Tübingen: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung.
- Füglister, Richard. 2010. „Die kantonale Verfassungsgerichtsbarkeit“. Lizentiatsarbeit, betreut durch Prof. Adrian Vatter, IPW Universität Bern, Zürich: Zürich, Institut für Politikwissenschaft.
- Garovi, Angelo. 2000. *Obwaldner Geschichte*. Sarnen: Staatsarchiv des Kantons Obwalden.
- Geser, Hans, François Höpflinge, Andreas Ladner, und Urs Meuli. 1996. „Gemeinden im Wandel. Gemeindeschreiberbefragung 1994“. www.andreasladner.ch.
- Hangartner, Yvo, und Andreas Kley. 2000. *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich: Schulthess.
- Heierli, Claudia. 2000. „Kantonale Legislativen: Defizitäre oder ausgebaute Arbeitsparlamente?“ *Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen* 3 (2): 14–21.
- Helg, Felix. 2007. *Die schweizerischen Landsgemeinden: Ihre staatsrechtliche Ausgestaltung in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden und Obwalden*. Zürich: Schulthess.
- Heusser, Pierre. 2001. *Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer*. Zürich: Schulthess.
- Historisches Lexikon der Schweiz. 2010. „e-HLS“. www.hls-dhs-dss.ch.
- Huber, Alfred. 1999. *Staatskunde Lexikon Information, Tatsachen, Zusammenhänge*. 5., überarb. und erw. Ausg. Luzern: Verlag Schweizer Lexikon.

- . 2002. *Staatskunde Lexikon Information, Tatsachen, Zusammenhänge*. 6., überarb. und aktualisierte Aufl. Luzern: Verlag Schweizer Lexikon.
- . 2009. *Staatskunde Lexikon Information, Tatsachen, Zusammenhänge*. 7., erw. und aktualisierte Aufl. Luzern: Verlag Schweizer Lexikon.
- Huber-Schlatter, Andreas. 1987. *Politische Institutionen des Landsgemeinde-Kantons Appenzell Innerrhoden*. Bern: Haupt.
- Jaag, Tobias. 1998. „Kantonale Verwaltungsrechtspflege im Wandel“. *ZBI*: 497 ff.
- Kantonsparlamente.ch. 2008. „Parlamente im Vergleich“. <http://www.kantonsparlamente.ch/>.
- Katz, Richard S., Hans Rattinger, und Mogens N. Pedersen. 1997. „The Dynamics of European Party Systems“. *European Journal of Political Research* 31 (1) (Januar 1): 83–97. doi:10.1111/1475-6765.00306.
- Kiener, Regina. 2000. „Die Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen“. *Parlament, Parlement, Parlamento* (3): 6–8.
- . 2001. *Richterliche Unabhängigkeit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte*. Bern: Stämpfli.
- Kölz, Alfred. 1987. „Probleme des kantonalen Wahlrechts. I. Teil: Allgemeine Grundlagen und Parlamentswahlen“. *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltungen* 88 (1): 1–43.
- . 2007. „Kantonsverfassungen“. *Historisches Lexikon der Schweiz*. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10234.php>.
- Ladner, Andreas, Hans Geser, und Reto Steiner. 2005. „Gemeindereformen II. Gemeindeschreiberbefragung 2005“. www.andreasladner.ch.
- Lutz, Georg, und Dirk Strohmann. 1998. *Wahl- und Abstimmungsrecht in den Kantonen*. Bern [etc.]: Haupt.
- Media Print. diverse Jahrgänge. *Katalog der Schweizer Presse*. Lausanne: Verband Schweizerischer Werbegesellschaften VSW. http://www.mediaprint.ch/pls/mprnt/mprnt.home?iParm=MPRNT_FREE&iLanguage=DE.
- . 2009. „Katalog der Schweizer Presse“. http://www.mediaprint.ch/pls/mprnt/mprnt.home?iParm=MPRNT_FREE&iLanguage=DE.
- Moser, Christian. 1987. *Aspekte des Wahlrechts in den Kantonen*. Bern: Forschungszentrum für schweizerische Politik.
- . 1988. „Wahl und Zusammensetzung kantonaler Exekutiven: Die Entwicklungen der letzten Jahre“. In *Schweizerische Politik in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Prof. Dr. Peter Gilg*, hg von. Peter Hablützel, Hans Hirter, Beat Junker, und Peter Gilg, 71–91. Bern: Forschungszentrum für Schweizerische Politik.
- MTJ. 2009. „Media Museum: Pressefriedhof“. <http://www.mtj.ch/museum/presse29.html>.
- Rudin, Beat. 2009. „Ausländische Personen in der Politik: Möglichkeiten und Grenzen politischer Betätigung“. In *Ausländerrecht eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz - von A(syl) bis Z(ivilrecht)*, hg von. Peter Uebersax und Beat Rudin, 1301–1319. 2. Aufl. Handbücher für die Anwaltspraxis Bd. 8, Ed. 2. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Sägesser, Thomas. 2000. *Das konstruktive Referendum*. Bern: Stämpfli.
- Schaub, Martin. 2010. *Ausländerstimmrecht. Hintergründe und Argumente zum Memorialsantrag an die Glarner Landsgemeinde 2010*. Glarus: Baeschlin.
- Schläpfer, Walter. 1978. *Pressegeschichte Des Kantons Appenzell Ausserrhoden Das Zeitungswesen Im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Seiner Geschichtlichen Entwicklung*. Herisau: Schläpfer.
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter. 1999. „Unabhängigkeit der Richter“. http://www.svr-asm.ch/pdf/unabhaengigkeit_der_richter_d.pdf.

- . 2006. „Stellung der Richter“. http://www.svr-asm.ch/pdf/stellung_der_richter_d.pdf.
- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Moritz. 2008. „Umfrage bei den Kantonen zum Thema «Parlamentarische Fragestunde», Auswertung“. *Parlament, Parlement, Parlamento* (3): 21.
- Stadelmann, Thomas. 2004. „Aspekte richterlicher Unabhängigkeit in der Schweiz - de iure und de facto“. *Betrifft JUSTIZ*: 414 FF.
- Stadlin, Paul, Hrsg. 1990a. *Die Parlamente der schweizerischen Kantone*. Zug: Kalt-Zehnder.
- . 1990b. *Die Parlamente der schweizerischen Kantone. Synoptische Tabellen über Organisation und Verfahren*. Zug: Kalt-Zehnder.
- Stähelin, Philippe. 1986. „Kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz“. In *Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte*, hg von. Peter Perenthaler, 29 ff. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung Bd. 38. Wien: Wilhelm Braumüller.
- Standeskanzlei Uri. 2008. „Landratswahlen 2008. Statistische Auswertung“. <http://www.ur.ch/dateimanager/statistische-auswertung-2008.pdf>.
- Stauffacher, Werner. 1962. „Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus. Ein Beitrag zur Kenntnis der glarnerischen Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen“. Dissertation, Universität Zürich.
- Stutzer, A., und B. S. Frey. 2000. „Stärkere Volksrechte - zufriedener Bürger: Eine mikroökonomische Untersuchung für die Schweiz“. *Swiss Political Science Review* 6 (3): 1–30.
- Stutzer, Alois. 1999. „Demokratieindizes für die Kantone der Schweiz. Working Paper No. 23“. Universität Zürich: Institute for Empirical Research in Economics. <http://e-collection.ethbib.ethz.ch/eserv/eth:25528/eth-25528-01.pdf>.
- Trechsel, Alexander H., und Uwe Serdült. 1999. *Kaleidoskop Volksrechte. Die Institutionen der direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen (1970-1996)*. Basel [etc.]: Helbing & Lichtenhahn.
- Vatter, Adrian. 2002. *Kantonale Demokratien im Vergleich: Entstehungsgründe, Interaktionen und Wirkungen politischer Institutionen in den Schweizer Kantonen*. Opladen: Leske + Budrich.
- Vatter, Adrian, Markus Freitag, Christoph Müller, und Marc Bühlmann. 2004. *Politische, soziale und ökonomische Daten zu den Schweizer Kantonen, 1983-2000 [Datensatz]*. Bern: Institut für Politikwissenschaft.
- VOXIT. 2009. *1981-2007: Standardisierte Nachabstimmungsumfragen [informatisierte Datensätze]*. Lausanne: FORS, Schweizer Stiftung für die Forschung in den Sozialwissenschaften. <http://forsdata.unil.ch/projects/voxit/>.
- Walther, Michael. 2004. *Mediengeschichte des Kantons St.Gallen*. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen. St. Gallen: Historischer Verein des Kantons St. Gallen. http://www.sg.ch/home/kultur/kantonsbibliothek/angebote__dienstleistungen/datenbanken/online-publikationen.html.
- Wikivalais. „Liste des journaux valaisans - Wikivalais“. *Liste des journaux valaisans - Wikivalais*. http://www.wikivalais.ch/index.php/Liste_des_journaux_valaisans.
- WJB. 1998. „Wiler Jahrbuch 1998. Das Ende der Pressevielfalt“. <http://www.wilnet.ch/getAttachment.aspx?attaName=304ecfd3-dbb2-4f65-9e32-80805c7e5ca0>.
- von Wyss, Moritz. 2000. „Aperçu des dispositions cantonales relatives au droit que le parlement et ses organes peuvent exercer en matière d'information à l'égard du Gouvernement et de l'Administration“. *Parlament, Parlement, Parlamento* (3): 26–28.